

Beschlussvorlage öffentlich

Federführendes Amt Amt für Umweltschutz und Straßenbau	Nr. 057/2025/2
--	--------------------------

Betreff:

Änderung der Gesellschaftsverträge des ECOWEST VERBUNDES und des MVA HAMM VERBUNDES

Beratungsfolge	Termin
Kreisausschuss Berichterstattung: Dezernent für Bauen, Planung und Umwelt Michael Ottmann	27.06.2025
Kreistag Berichterstattung: Dezernent für Bauen, Planung und Umwelt Michael Ottmann	04.07.2025

Beschlussvorschlag:

1. Der Kreistag stimmt den in der **Anlage 1** vorgeschlagenen Änderungen des Gesellschaftsvertrages der Abfallwirtschaftsgesellschaft des Kreises Warendorf mbH (AWG), ggf. mit noch redaktionellen Änderungen, zu.
2. Der Kreistag stimmt den in der **Anlage 2** vorgeschlagenen Änderungen des Gesellschaftsvertrages der Kommunalen Abfallwirtschaftsgesellschaft des Kreises Warendorf mbH, ggf. mit noch redaktionellen Änderungen, zu.
3. Der Kreistag stimmt den in der **Anlage 3** vorgeschlagenen Änderungen des Gesellschaftsvertrages ECOWEST Entsorgungsverbund Westfalen GmbH, ggf. mit noch redaktionellen Änderungen, zu.
4. Der Kreistag stimmt den in der **Anlage 4** vorgeschlagenen Änderungen des Gesellschaftsvertrages der ECOWEST LOGISTIK GmbH, ggf. mit noch redaktionellen Änderungen, zu.
5. Der Kreistag stimmt den in der **Anlage 5** vorgeschlagenen Änderungen des Gesellschaftsvertrages der Kompostwerk Warendorf GmbH, ggf. mit noch

redaktionellen Änderungen, zu.

6. Der Kreistag stimmt den in der **Anlage 6** vorgeschlagenen Änderungen des Gesellschaftsvertrages der MVA Hamm Eigentümer-GmbH, ggf. mit noch redaktionellen Änderungen, zu.
7. Der Kreistag stimmt den in der **Anlage 7** vorgeschlagenen Änderungen des Gesellschaftsvertrages der MHB Hamm Betriebsführungsgesellschaft mbH, ggf. mit noch redaktionellen Änderungen, zu.
8. Die Vertreter des Kreises in den vorgenannten Gremien der Gesellschaften werden beauftragt, den Änderungen der Gesellschaftsverträge, ggf. mit noch erforderlichen redaktionellen Änderungen, zuzustimmen. Die jeweiligen Geschäftsführungen der Gesellschaften werden ermächtigt und angewiesen, alles Erforderliche und Förderliche zur Umsetzung dieser Beschlüsse zu veranlassen.
9. Etwaigen Änderungen an den vorgenannten Gesellschaftsverträgen, die sich im Rahmen der Anzeigeverfahren nach § 115 GO NRW ergeben, wird zugestimmt.

Erläuterungen:

Diese Ergänzungsvorlage wurde aufgrund einer erneuten Prüfungsrückmeldung der zuständigen Bezirksregierung Münster zum Gesellschaftsvertrag der Kompostwerke Warendorf GmbH erstellt.

Die drei Änderungswünsche der Bezirksregierung Münster, die Klarstellung zur Erstellung des Wirtschaftsplanes, eine Ergänzung zu den Entsendungs- und Weisungsrechten des Kreises Warendorf sowie eine weitere redaktionelle Änderung, können dem Gesellschaftsvertrag der Kompostwerke Warendorf GmbH (Anlage 5) in den § 14 Abs. 1, §10 Abs. 5 und § 9 Abs. 1 entnommen werden.

Die Ergänzungsvorlage zuvor (057/2025/1) wurde aufgrund einer Prüfungsrückmeldung der zuständigen Bezirksregierung Münster zum Gesellschaftsvertrag der Abfallwirtschaftsgesellschaft des Kreises Warendorf mbH (AWG) erstellt.

Die beiden Änderungswünsche der Bezirksregierung Münster, die Berücksichtigung des Landesgleichstellungsgesetzes (LGG) und Klarstellung zur Erstellung des Wirtschaftsplanes, können dem Gesellschaftsvertrag der AWG (Anlage 1) in den § 11 Abs. 4 und § 21 Abs. 6 entnommen werden.

Unternehmen und Einrichtungen sind verpflichtet, neben detaillierten Angaben zur Vermögens-, Finanz- und Ertragslage (Jahresabschluss) auch weitergehende Erläuterungen über die wirtschaftliche Lage und strategische Ausrichtung des Unternehmens zu veröffentlichen (Lagebericht).

Nun sollen alle Unternehmen und Einrichtungen in privater und öffentlich-rechtlicher Rechtsform erstmalig für das Geschäftsjahr 2025 einen Nachhaltigkeitsbericht entsprechend der EU-seitigen Vorgaben in den Lagebericht aufnehmen.

In dem Nachhaltigkeitsbericht als Teil des Lageberichts müssen umfangreiche Angaben, die für die Auswirkungen der Tätigkeiten des Unternehmens auf Nachhaltigkeitsaspekte sowie für das Verständnis der Auswirkungen von Nachhaltigkeitsaspekten auf Geschäftsverlauf, Geschäftsergebnis und Lage des Unternehmens erforderlich sind, enthalten sein. Der Nachhaltigkeitsbericht ist mittels der europäischen Nachhaltigkeitsberichterstattungsstandards (ESRS), die von der EU-Kommission als delegierte Rechtsakte erlassen werden und dann unmittelbare Geltung auch für die Unternehmen in Deutschland haben, zu erstellen. Zudem müssen Angaben gemacht werden, wie und in welchem Umfang die Tätigkeiten des Unternehmens mit Wirtschaftstätigkeiten verbunden sind, die als ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten nach der Taxonomie-Verordnung (EU) 2020/852 einzustufen sind.

Hintergrund für die Erstellung der Nachhaltigkeitsberichterstattung ist, dass am 5. Januar 2023 die Corporate Sustainability Reporting Directive-Richtlinie (CSRD-Richtlinie) auf EU-Ebene in Kraft trat und Deutschland sowie die weiteren EU-Staaten verpflichtet sind, die CSRD in nationales Recht umzusetzen.

Dies Richtlinie betrifft grundsätzlich auch öffentliche Unternehmen in NRW. Die nordrhein-westfälische Landesregierung hat dies erkannt und das Dritte Gesetz zur Weiterentwicklung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements im Land NRW (3.

NKF-Weiterentwicklungsgesetz) im Februar 2024 verabschiedet und daraus folgend die Gemeindeordnung NRW geändert.

Die Aufstellungs- und Prüfpflichten für den Jahresabschluss erfolgen demnach zukünftig abgestuft und angepasst je nach Größe eines Unternehmens (§ 108 Absatz 1 Nr. 8 GO NRW).

Danach soll die Verpflichtung zur Nachhaltigkeitsberichterstattung nur noch große Kapitalgesellschaften sowie große Eigenbetriebe und Anstalten öffentlichen Rechts i. S. d. § 267 HGB treffen. Mittlere oder Kleine Kapitalgesellschaften müssen demnach keine Nachhaltigkeitsberichterstattung mehr in den Lagebericht aufnehmen.

Problematisch ist, dass in den Gesellschaftsverträgen der

- Abfallwirtschaftsgesellschaft des Kreises Warendorf mbH (AWG)
- Kommunalen Abfallwirtschaftsgesellschaft des Kreises Warendorf mbH
- ECOWEST Entsorgungsverbund Westfalen GmbH
- ECOWEST LOGISTIK GmbH
- Kompostwerk Warendorf GmbH
- MVA Hamm Eigentümer-GmbH
- MHB Hamm Betriebsführungsgesellschaft mbH

der Verweis der Aufstellungspflichten nach großen Kapitalgesellschaften enthalten ist. Danach muss der Jahresabschluss dieser Gesellschaften nach den Vorschriften für große Kapitalgesellschaften aufgestellt und geprüft werden. Sie müsste dann eine umfangreiche Nachhaltigkeitsberichterstattung einschl. Prüfungspflicht durchführen. Wie oben bereits ausgeführt, würde zu einem erheblichen Aufwand führen, der der Größe der Gesellschaft nicht mehr angemessen ist.

Die Gesellschaftsverträge sollen daher angepasst werden.

Die Abfallwirtschaftsgesellschaft im Kreis Warendorf mbH (AWG), an der der Kreis Warendorf mit 67% beteiligt ist, ist an den aufgeführten Gesellschaften wie folgt beteiligt. Sie ist jeweils mit 51 % direkt an der Kompostwerk Warendorf GmbH und an der ECOWEST Entsorgungsverbund Westfalen GmbH beteiligt. %. Zudem ist die AWG mit 5,05 % an der MVA Hamm Eigentümer-GmbH beteiligt (weitere Gesellschaften sind die Kreise Unna und Soest sowie die Städte Hamm und Dortmund). Die MVA Hamm Eigentümer-GmbH ist Eigentümerin der Gebäude, Maschinen und des Inventars. Das operative Geschäft dagegen erfolgt über die MHB Betriebsführung GmbH, an der die Kommunal Abfallwirtschaftsgesellschaft des Kreises Warendorf mbH (AWG Kommunal) mit 5,05 % beteiligt ist. Alleiniger Gesellschafter der AWG Kommunal ist der Kreis Warendorf. Die ECOWEST Logistik GmbH ist eine 100%ige Tochtergesellschaft der AWG Kommunal.

Die Pflicht zur Erstellung eines Jahresabschlusses und des Lageberichts, die Prüfung durch einen Abschlussprüfer sowie die entsprechende Veröffentlichung bleiben erhalten. Insofern ändert sich an der bisherigen Vorgehensweise nichts.

Darüber hinaus wurden die Gesellschaftsverträge der o. g. Gesellschaften in Gänze überprüft, überarbeitet und an die aktuelle Rechtslage angepasst.

Der Gesellschaftsvertrag der MVA Hamm Eigentümer-GmbH und MHB Hamm

Betriebsführungsgesellschaft mbH wurden nur in Bezug auf die Nachhaltigkeitsberichterstattungsproblematik angepasst, da eine Überarbeitung der Gesellschaftsverträge letztmalig in 2023 erfolgt ist.

Die entsprechenden Änderungen sind in den Anlagen beigefügten Synopsen dargestellt und erläutert.

Der Kreistag des Kreises Warendorf hat bereits am 27.09.2024 beschlossen, Änderungen der Gesellschaftsverträge der Unternehmen, an denen der Kreis Warendorf beteiligt ist, gem. § 108 Abs. 1 Nr. 8 GO NRW im Grundsatz zuzustimmen (Sitzungsvorlage Nr. 144/2024).

Die Anpassung der Gesellschaftsverträge ist eine wesentliche Entscheidung, die der Zustimmung der Gesellschaftsgremien und des Kreistages bedarf.

Gem. § 115 Absatz 1 a) GO NRW ist eine wesentliche Änderung der Gesellschaftsverträge der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

Anlagen:

Anlage 1 - Synopse AWG des Kreis Warendorf mbH aktualisiert

Anlage 2 - Synopse AWG Kommunal

Anlage 3 - Synopse ECOWEST Entsorgungsverbund Westfalen GmbH

Anlage 4 - Synopse ECOWEST Logistik

Anlage 5 - Synopse Kompostwerk aktualisiert

Anlage 6 - Synopse MHB Hamm Betriebsführungsgesellschaft mbH

Anlage 7 - Synopse MVA Hamm Eigentümer-GmbH

Anlage 1

Synopse zur Satzungsänderung der Abfallwirtschaftsgesellschaft des Kreises Warendorf mbH

Alte Fassung	Neue Fassung	Bemerkung
<p style="text-align: center;">§ 1 Firma, Sitz und Dauer der Gesellschaft</p> <p>1. Die Gesellschaft führt die Firma „Abfallwirtschaftsgesellschaft des Kreises Warendorf mbH“.</p> <p>2. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Ennigerloh.</p> <p>3. Die Gesellschaft ist auf unbestimmt Zeit errichtet.</p>	unverändert	
<p style="text-align: center;">§ 2 Gegenstand des Unternehmens</p> <p>1. Die Gesellschaft nimmt Aufgaben wahr, die dem Kreis Warendorf aufgrund der Abfallgesetze obliegen. Dazu gehören insbesondere Geschäfte, die der Umsetzung des Abfallwirtschaftskonzeptes dienen. Die Gesellschaft kann weitere Behandlungs-, Verwertungs- und Entsorgungsleistungen, z.B. im Rahmen des Dualen Systems, erbringen.</p> <p>2. Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte einzugehen, die der Erreichung oder Förderung des Unternehmensgegenstandes unmittelbar oder mittelbar dienen. Sie kann sich hierbei anderer Unternehmen bedienen, sich an ihnen beteiligen oder solche Unternehmen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe errichten, erwerben oder pachten.</p>	unverändert	
<p style="text-align: center;">§ 3 Stammkapital, Stammeinlagen</p> <p>1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 2.592.000,00 €.</p> <p>2. Gesellschafter sind der Kreis Warendorf und die Firmen Remondis GmbH & Co. KG und Lanwehr GmbH & Co. KG. Die</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 Stammkapital, Stammeinlagen</p> <p>1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 2.592.000,00 €.</p> <p>2. Gesellschafter sind der Kreis Warendorf und die Firmen Remondis GmbH & Co. KG -Region West- und Eiffage Infra-West</p>	§ 3 wurde aktualisiert.

Anlage 1

<p>Gesellschafter haben auf das Stammkapital folgende Stammeinlage übernommen:</p> <p>a) Kreis Warendorf 1.736.650,00 €</p> <p>b) REMONDIS GmbH & Co. KG - Region West - Dieselstr. 3, Bochum 725.750,00 €</p> <p>c) Lanwehr Asphalt-Umwelttechnik GmbH & Co. KG Südstr. 16, Warendorf 129.600,00 €.</p> <p>3. Die Stammeinlage in Höhe von 3.265.000,00 DM wird nicht in bar, sondern durch Einbringung des Betriebsgrundstückes der Zentralen Abfalldeponie in Ennigerloh, das der Kreis Warendorf mit notariellem Grundstückskaufvertrag vom 24. Mai 1991 erworben hat, erbracht. Das Nähere regelt ein Einbringungsvertrag.</p> <p>Die weiteren Gesellschafter erbringen ihre Stammeinlage in bar.</p> <p>Die Firmen Rethmann Entsorgungswirtschaft GmbH & Co. KG und VEW Umwelt GmbH haben auf ihre Stammeinlage jeweils einen Betrag in Höhe von 743.600,00 DM und die Firma Lanwehr GmbH & Co. KG einen Betrag in Höhe von 169.000,00 DM vor Anmeldung der Kapitalerhöhung einzuzahlen.</p> <p>Ein weiterer Teilbetrag in Höhe von jeweils 328.900,00 DM für die Firmen Rethmann und VEW Umwelt und in Höhe von 74.750,00 DM für Lanwehr ist am 31. Dezember 1993 einzuzahlen. Die letzten Teilbeträge in Höhe von 357.500,00 DM für Rethmann und VEW Umwelt und 81.250,00 DM für Lanwehr sind zum 31. Dezember 1996 einzuzahlen.</p> <p>4. Die Partner sind sich darüber einig, dass eine Eigenkapitalquote der Gesellschaft von etwa 15 % anzustreben ist. Sie verpflichten sich, das Stammkapital entsprechend zu erhöhen, sobald dies zur Durchführung der von der Gesellschaft zu übernehmenden Aufgaben erforderlich ist, um neue Stammeinlagen entsprechend dem Verhältnis ihrer bisherigen Stammeinlagen zueinander zu übernehmen.</p> <p>Darüber hinaus besteht für den Gesellschafter keine Nachschusspflicht.</p>	<p>GmbH. Die Gesellschafter haben auf das Stammkapital folgende Stammeinlage übernommen:</p> <p>a) Kreis Warendorf 1.736.650,00 €</p> <p>b) REMONDIS GmbH & Co. KG - Region West - Dieselstr. 3, Bochum 725.750,00 €</p> <p>c) Eiffage Infra-West GmbH, Neumühlenallee 32, Borken 129.600,00 €.</p> <p>3. Die Stammeinlage in Höhe von 3.265.000,00 DM wird nicht in bar, sondern durch Einbringung des Betriebsgrundstückes der Zentralen Abfalldeponie in Ennigerloh, das der Kreis Warendorf mit notariellem Grundstückskaufvertrag vom 24. Mai 1991 erworben hat, erbracht. Das Nähere regelt ein Einbringungsvertrag.</p> <p>Die weiteren Gesellschafter erbringen ihre Stammeinlage in bar.</p> <p>Die Firmen Rethmann Entsorgungswirtschaft GmbH & Co. KG und VEW Umwelt GmbH haben auf ihre Stammeinlage jeweils einen Betrag in Höhe von 743.600,00 DM und die Firma Lanwehr GmbH & Co. KG einen Betrag in Höhe von 169.000,00 DM vor Anmeldung der Kapitalerhöhung einzuzahlen.</p> <p>Ein weiterer Teilbetrag in Höhe von jeweils 328.900,00 DM für die Firmen Rethmann und VEW Umwelt und in Höhe von 74.750,00 DM für Lanwehr ist am 31. Dezember 1993 einzuzahlen. Die letzten Teilbeträge in Höhe von 357.500,00 DM für Rethmann und VEW Umwelt und 81.250,00 DM für Lanwehr sind zum 31. Dezember 1996 einzuzahlen.</p> <p>2. Die Gesellschafter sind sich darüber einig, dass eine Eigenkapitalquote der Gesellschaft von etwa 15 % anzustreben ist. Sie verpflichten sich, das Stammkapital entsprechend zu erhöhen, sobald dies zur Durchführung der von der Gesellschaft zu übernehmenden Aufgaben erforderlich ist, um neue Stammeinlagen entsprechend dem Verhältnis ihrer bisherigen Stammeinlagen zueinander zu übernehmen.</p> <p>Darüber hinaus besteht für den Gesellschafter keine Nachschusspflicht.</p>	<p>Aufgrund der Streichung der Absätze 2 und 3 erhält dieser Absatz eine neue Nummerierung</p>
---	---	--

Anlage 1

<p>§ 4 Organe der Gesellschaft</p> <p>Die Organe der Gesellschaft sind:</p> <p>a) die Gesellschafterversammlung, b) der Aufsichtsrat, c) die Geschäftsführung.</p>	<p>unverändert</p>	
<p>§ 5 Gesellschafterversammlung und -beschlüsse</p> <p>1. Jeder Gesellschafter ist mit einem Vertreter in der Gesellschafterversammlung vertreten.</p> <p>2. Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet alljährlich innerhalb der ersten sechs Monate nach Ablauf eines Geschäftsjahres statt. Eine außerordentliche Gesellschafterversammlung findet statt, wenn dies im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist und ein Gesellschafter oder die Geschäftsführung dies unter Angabe der Gründe verlangt.</p> <p>3. Beschlüsse der Gesellschafter werden grundsätzlich in Gesellschafterversammlungen gefasst. Sie können jedoch auch außerhalb einer Gesellschafterversammlung im Wege schriftlicher oder fernschriftlicher Abstimmung gefasst werden, wenn kein Gesellschafter diesem Verfahren widerspricht; die Teilnahme an der Beschlussfassung gilt als Zustimmung zu dem Verfahren.</p>	<p>§ 5 Gesellschafterversammlung und -beschlüsse</p> <p>1. Jeder Gesellschafter ist mit einem Vertreter in der Gesellschafterversammlung vertreten.</p> <p>3. Beschlüsse der Gesellschaft werden grundsätzlich in Gesellschafterversammlungen in Präsenz gefasst. Sie können aber auch gem. § 48 Abs. 1 GmbHG oder gem. § 48 Abs. 2 GmbHG oder durch eine kombinierte Beschlussfassung gefasst werden. Dabei legt die Geschäftsführung die Art der Sitzung fest. In Fällen des § 48 Abs. 1 S. 2 GmbHG oder durch eine kombinierte Beschlussfassung haben sich Gesellschafter mit der Beschlussfassung in der betreffenden Form in Textform einverstanden zu erklären. Soweit nicht zwingende Formvorschriften bestehen, können die Beschlüsse der Gesellschaft auf andere Art gefasst werden, vor allem:</p> <p>a. Außerhalb der Gesellschafterversammlung, insbesondere im Umlaufverfahren in schriftlicher Form, mündlich oder per Telefon, Telefax oder E-Mail</p>	<p>Absatz 3 wurde neu gefasst, um die Durchführung der Sitzungen flexibler zu gestalten und Beschlussfassungen zu erleichtern</p> <p>bestimmte Beschlüsse unterliegen bestimmten Formvorschriften (zumeist notarielle Beurkundung).</p>

Anlage 1

<p>4. Je 10,00 € eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme. Die Stimmabgabe eines Gesellschafters in der Gesellschafterversammlung kann nur einheitlich erfolgen.</p> <p>5. Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit das Gesetz oder der Gesellschaftsvertrag nicht anderes bestimmen, jedoch bedürfen Beschlüsse nach § 7 Abs. 1 lit. a), b) und m) einer $\frac{1}{2}$-Mehrheit sowie Beschlüsse nach § 7 Abs. 1 lit. e) und f) einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen.</p> <p>6. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Gesellschafter ordnungsgemäß eingeladen und vertreten sind. Ist trotz ordnungsgemäßer Einberufung ein Gesellschafter abwesend, so ist die Einberufung nach Maßgabe des § 6 unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen mit derselben Tagesordnung zu wiederholen. Ist dieser Gesellschafter auch in der zweiten Sitzung abwesend, so ist die Gesellschafterversammlung dennoch beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung gesondert hinzuweisen.</p> <p>7. Die Gesellschafterversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet. Den Vorsitz führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter.</p> <p>8. Über die Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die der Vorsitzende zu unterzeichnen hat. In der Niederschrift sind Ort und Zeit der Versammlung, die Namen der Versammlungsteilnehmer sowie der Wortlaut der Gesellschafterbeschlüsse aufzunehmen. Jedem Gesellschafter ist unverzüglich eine Abschrift der Niederschrift zu übersenden. Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn keiner der an der Beschlussfassung beteiligten Gesellschafter innerhalb von einem Monat nach Absendung der Niederschrift widersprochen hat. Die unwidersprochene oder berichtigte und/oder ergänzte Niederschrift hat die Vermutung der Richtigkeit und Vollständigkeit in sich.</p>	<p>b. In kombinierten Verfahren, insbesondere durch Kombination einer Versammlung einzelner Gesellschafter mit einer – vorherigen, gleichzeitigen oder nachträglichen – Stimmabgabe anderer Gesellschafter im Sinne von a) sowie durch eine Kombination verschiedener Stimmabgaben im Sinne von a) (z.B. teils schriftlich, teils per E-Mail, etc.).</p> <p>6. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Gesellschafter ordnungsgemäß eingeladen und vertreten sind. Sind trotz ordnungsgemäßer Einberufung ein oder mehrere Gesellschafter abwesend, so ist die Einberufung nach Maßgabe des § 6 unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen mit derselben Tagesordnung zu wiederholen. Sind der bzw. die Gesellschafter auch in der zweiten Sitzung abwesend, so ist die Gesellschafterversammlung dennoch beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung gesondert hinzuweisen.</p> <p>8. Über den Verlauf der Gesellschafterversammlung ist unverzüglich eine Niederschrift anzufertigen, in welcher Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, Gegenstände der Tagesordnung, die Ergebnisse der Verhandlungen und die Beschlüsse der Gesellschafter anzugeben sind. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden zu unterzeichnen. Jedem Gesellschafter ist eine Abschrift der Niederschrift unverzüglich per E-Mail oder per Brief zu übersenden. Alternativ kann die Niederschrift auch in einem zentralen Informationsportal hinterlegt werden. In diesem Fall werden die Gesellschafter per Brief oder E-Mail über das Hinterlegen der Niederschrift im zentralen Informationsportal informiert und erhalten vorab entsprechende Zugangsmöglichkeiten. Bleibt sie innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zusendung oder Zusendung</p>	<p>Absatz 6 wurde konkretisiert</p> <p>Das Protokoll soll per Mail verschickt werden dürfen. Zudem soll den Mitgliedern ein Gremieninformationssystem zur Verfügung gestellt werden können; dies ermöglicht eine papierlose Handhabung sowie den Zugriff auf alle dort hinterlegten Dokumente der Vergangenheit.</p>
--	--	--

Anlage 1

<p>9. Beschlüsse außerhalb einer Gesellschafterversammlung sind in einer besonderen Niederschrift unter Angabe der Stimmabgaben der einzelnen Gesellschafter und des Abstimmungsergebnisses festzuhalten.</p>	<p>der berichtigen Fassung unwidersprochen, trägt sie die Vermutung der Vollständigkeit und Richtigkeit in sich.</p> <p>9. Beschlüsse außerhalb einer Gesellschafterversammlung sind in einer besonderen Niederschrift unter Angabe der Stimmabgaben der einzelnen Gesellschafter und des Abstimmungsergebnisses festzuhalten und den Gesellschaftern in Textform zu übermitteln.</p>	<p>Absatz 9 wurde ergänzt, z.B. ist eine E-Mail-Übermittlung zulässig</p>
<p>§ 6 Einberufung der Gesellschafterversammlung</p> <p>1. Die Einberufung der Gesellschafterversammlung erfolgt durch Einladung der Gesellschafter seitens der Geschäftsführung mit eingeschriebenem Brief unter Angabe von Ort, Zeit und unter Mitteilung der Tagesordnung.</p> <p>2. Die Einberufung hat mit einer Frist von mindestens vier Wochen zu erfolgen. Die Frist beginnt mit dem Tage der Aufgabe des Einladungsschreibens zur Post. Der Tag der Versammlung wird bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet.</p> <p>3. In dringenden Fällen kann die Einberufung auch mündlich, fernmündlich oder fernschriftlich unter Einhaltung einer Frist von einer Woche erfolgen.</p> <p>4. Ein nicht ordnungsgemäß einberufene Gesellschafterversammlung kann Beschlüsse nur fassen, wenn sämtliche Gesellschafter vertreten sind und kein Widerspruch gegen die Beschlussfassung erhoben wird.</p>	<p>§ 6 Einberufung der Gesellschafterversammlung</p> <p>1. Die Einberufung der Gesellschafterversammlung erfolgt durch Einladung der Gesellschafter seitens der Geschäftsführung in Textform unter Angabe von Ort, Zeit und unter Mitteilung der Tagesordnung. Wird die Gesellschafterversammlung ganz oder teilweise als Videokonferenz abgehalten, sind die Einwahldaten für die Videokonferenz separat (neben der Einladung) zu übermitteln.</p> <p>2. Die Einberufung hat mit einer Frist von mindestens zwei Wochen zu erfolgen. Der Tag der Einberufung und der Tag der Sitzung werden hierbei nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist angemessen verkürzt und eine andere Form der Einladung gewählt werden</p>	<p>Abs. 1 wurde allgemeiner formuliert in Bezug auf die Einberufung; dies erspart die Aufzählung der verschiedenen Varianten. Bei Videokonferenzen sind anstelle der Örtlichkeit die Einwahldaten zu nennen.</p> <p>Abs. 2 wurde abgeändert. Es wurde eine allgemeinere und kürzere Formulierung gewählt. Ladungsfrist wurde auf übliche 2 Wochen verkürzt.</p>
<p>§ 7 Aufgaben der Gesellschafterversammlung</p> <p>1. Unbeschadet gesetzlicher Regelungen oder weitergehender Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages unterliegen der Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung:</p>	<p>§ 7 Aufgaben der Gesellschafterversammlung</p>	

Anlage 1

<p>a) der Wirtschaftsplan mit fünfjähriger Finanzplanung, Feststellung des Jahresabschlusses, Genehmigung des Lageberichts, Deckung des Jahresverlustes und Verwendung des Ergebnisses,</p> <p>b) Abschluss, Kündigung oder Änderung von Verträgen der Gesellschaft mit ihren Gesellschaftern, insbesondere des Entsorgungsvertrages mit dem Kreis Warendorf,</p> <p>c) Rechtsgeschäfte und Maßnahmen im Rahmen des genehmigten Vermögensplans, zu deren Vornahme die Gesellschafterversammlung sich die separate Zustimmung ausdrücklich vorbehalten hat,</p> <p>d) Wahl des Abschlussprüfers für den Jahresabschluss des kommenden Geschäftsjahres auf Vorschlag des Aufsichtsrats,</p> <p>e) Auflösung, Verschmelzung oder Umwandlung der Gesellschaft,</p> <p>f) Änderung des Gesellschaftsvertrages,</p> <p>g) Einziehung von Geschäftsanteilen,</p> <p>h) Entlastung der Mitglieder der Geschäftsführung und des Aufsichtsrats,</p> <p>i) Festlegung der Aufwandsentschädigung der Aufsichtsratsmitglieder,</p> <p>j) die Ausübung des Wahlrechts nach § 16 Abs. 4,</p> <p>k) den Abschluss und die Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 des Aktiengesetzes,</p> <p>l) die Gründung, den Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen, insbesondere Tochtergesellschaften,</p> <p>m) die Bestellung der Geschäftsführer, der Abschluss und die Änderung ihrer Anstellungsverträge sowie die Abberufung.</p> <p>2. Die Gesellschafterversammlung kann im Einzelfall weitere Gegenstände von ihrer Beschlussfassung abhängig machen.</p>	<p><i>j) die Ausübung des Wahlrechts nach § 16 Abs. 4,</i></p>	<p>§ 16 Abs. 4 (heutige Fassung) gibt vor, dass die Einziehung durch den GF nach vorherigen Gesellschafterbeschluss erklärt wird. Lit. j macht keinen Sinn.</p>

Anlage 1

<p style="text-align: center;">§ 8 Aufsichtsrat</p>	<p style="text-align: center;">§ 8 Aufsichtsrat</p>	
<p>1. Der Aufsichtsrat besteht aus 15 Mitgliedern. Der Kreis Warendorf entsendet zehn Mitglieder, die Firma Rethmann GmbH & Co. KG vier Mitglieder und die Firma Lanwehr Asphalt-Umwelttechnik GmbH & Co. KG ein Mitglied in den Aufsichtsrat. Der Aufsichtsrat kann mit Einverständnis des Landrates Mitarbeiter der Kreisverwaltung Warendorf als Berater zu den Sitzungen hinzuziehen.</p> <p>Den vom Kreis Warendorf entsendeten Mitgliedern können vom Kreistag Weisungen erteilt werden.</p> <p>2. Jeder Gesellschafter ist berechtigt, für jedes ordentliche Aufsichtsratsmitglied einen Stellvertreter zu bestellen, durch den es im Falle einer Verhinderung vertreten wird.</p> <p>3. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden. Dieser soll vom Kreis Warendorf entsandt sein.</p> <p>4. Der Aufsichtsrat tritt auf Verlangen der Geschäftsführung oder auf Wunsch eines Aufsichtsratsmitgliedes zusammen, sobald es die Geschäfte erfordern. Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, beruft mindestens 14 Tage vor dem Sitzungstermin mit eingeschriebenem Brief die Sitzung unter Angabe von Ort und Zeit und unter Vorlage der Tagesordnung ein.</p> <p>5. In dringenden Fällen kann die Einberufung auch mündlich, fernmündlich oder fernschriftlich erfolgen; auf die Einhaltung einer Frist kann mit Einverständnis der Aufsichtsratsmitglieder verzichtet werden.</p> <p>6. Der Aufsichtsrat beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, jedoch bedürfen Beschlüsse nach § 9 Abs. 5 lit. a), Abs. 6 lit. c), e) und j) einer 2/3-Mehrheit.</p> <p>7. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als 2/3 der Mitglieder anwesend sind. Ist der Aufsichtsrat nicht beschlussfähig, so hat unverzüglich die Einberufung zu einem anderen Termin zu</p>	<p>1. Der Aufsichtsrat besteht aus 15 Mitgliedern. Der Kreis Warendorf entsendet zehn Mitglieder, die Remondis GmbH & Co KG – Region West vier Mitglieder und die Eiffage Infra-West GmbH ein Mitglied in den Aufsichtsrat. Der Aufsichtsrat kann mit Einverständnis des Landrates Mitarbeiter der Kreisverwaltung Warendorf als Berater zu den Sitzungen hinzuziehen.</p> <p>Den vom Kreis Warendorf entsendeten Mitgliedern können vom Kreistag Weisungen erteilt werden.</p> <p>4. Der Aufsichtsrat tritt auf Verlangen der Geschäftsführung oder auf Wunsch eines Aufsichtsratsmitgliedes zusammen, sobald es die Geschäfte erfordern. Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, beruft mindestens 14 Tage vor dem Sitzungstermin in Textform die Sitzung unter Angabe von Ort und Zeit und unter Vorlage der Tagesordnung ein. Wird die Aufsichtsratssitzung ganz oder teilweise als Videokonferenz abgehalten, sind die Einwahldaten für die Videokonferenz separat (neben der Einladung) zu übermitteln.</p> <p>6. Der Aufsichtsrat beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, jedoch bedürfen Beschlüsse nach § 9 Abs. 5 lit. a), Abs. 6 lit. e), e) und j) einer 2/3-Mehrheit.</p>	<p>Einladung z.B. per E-Mail soll möglich sein</p> <p>Bei Videokonferenzen sind anstelle der Örtlichkeit die Einwahldaten zu nennen.</p> <p>Nur klarstellend: lit. c ist bereits gestrichen worden</p>

Anlage 1

<p>erfolgen. Sind auch in dieser zweiten Sitzung weniger als 2/3 der Mitglieder anwesend, so ist der Aufsichtsrat dennoch beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung gesondert hinzuweisen.</p> <p>8. Die Beschlussfassung kann auch außerhalb einer Aufsichtsratssitzung im schriftlichen Verfahren erfolgen, wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht; die Teilnahme an der Beschlussfassung gilt als Zustimmung zu diesem Verfahren.</p> <p>9. Über die Aufsichtsratssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die der Vorsitzende zu unterzeichnen hat. Die Regelungen des § 5 Abs. 8 und 9 gelten entsprechend.</p>	<p>8. Die Beschlussfassung kann auch außerhalb einer Aufsichtsratssitzung in Textform, Telefon- oder Videokonferenz erfolgen, wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht; die Teilnahme an der Beschlussfassung gilt als Zustimmung zu diesem Verfahren. Die Regelungen des § 5 Abs. 3 gelten entsprechend, jedoch mit der Maßgabe, dass bei Aufsichtsratssitzungen der Vorsitzende der Versammlung die Art der Sitzung festlegt.</p>	<p>Siehe Kommentierung zu § 5</p>
<p>§ 9 Aufgaben des Aufsichtsrats</p> <p>1. Der Aufsichtsrat berät und überwacht die Geschäftsführung.</p> <p>2. Er kann die Bücher und Schriften der Gesellschaft einsehen und prüfen oder einzelne Mitglieder oder Sachverständige mit der Prüfung beauftragen. Nach Maßgabe des § 90 Abs. 3 bis 5 des Aktiengesetzes kann er von der Geschäftsführung jederzeit Berichterstattung verlangen.</p> <p>3. Gegenüber der Geschäftsführung vertritt der Aufsichtsrat die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich.</p> <p>4. <i>(gestrichen)</i></p> <p>6. Die Geschäftsführung bedarf der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates</p> <p>a) zur Aufnahme neuer Geschäftszweige im Rahmen des Unternehmensgegenstandes oder zur Aufgabe von Tätigkeitsgebieten,</p> <p>b) zur Änderung der Organisationsstruktur der Gesellschaft sowie zu wesentlichen Änderungen des Personalbestands,</p>	<p>§ 9 Aufgaben des Aufsichtsrats</p> <p>6. Die Geschäftsführung bedarf der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates</p> <p>a) zur Aufnahme neuer Geschäftszweige im Rahmen des Unternehmensgegenstandes oder zur Aufgabe von Tätigkeitsgebieten,</p> <p>b) zur Änderung der Organisationsstruktur der Gesellschaft sowie zu wesentlichen Änderungen des Personalbestands,</p>	

Anlage 1

<p>c) (gestrichen)</p> <p>d) zur Einleitung von Planfeststellungsverfahren,</p> <p>e) zum Abschluss und zur Änderung von Entsorgungsverträgen mit Gebietskörperschaften, soweit nicht die Gesellschafterversammlung zuständig ist;</p> <p>f) zum Erwerb und zur Veräußerung sowie Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,</p> <p>g) zum Abschluss von Verträgen mit erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung,</p> <p>h) zur Erteilung von Prokura und Handlungsvollmachten sowie zu deren Widerruf,</p> <p>i) zur Aufnahme von Darlehen, die einen Betrag von 50.000,-- DM übersteigen, Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen sowie Bestellung sonstiger Sicherheiten,</p> <p>j) zum Erlass und zur Änderung einer Entgeltordnung für private Direkt- und Drittanlieferer,</p> <p>k) zur Erteilung von betrieblichen Altersversorgungszusagen für die Geschäftsführung.</p> <p>In Fällen besonderer Dringlichkeit ist die Geschäftsführung gemeinsam mit dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats berechtigt, zustimmungspflichtige Maßnahmen zu ergreifen, ohne die Zustimmung des Aufsichtsrats zuvor einzuholen; der Aufsichtsrat ist unverzüglich zu informieren.</p> <p>In den Fällen der Buchstaben f) und i) ist der Aufsichtsrat nur zuständig, soweit die Maßnahmen nicht im genehmigten Wirtschaftsplan enthalten sind und ein von der Gesellschafterversammlung festzulegender Wert überschritten wird.</p> <p>7. Der Aufsichtsrat prüft den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag für die Verwendung des Ergebnisses und berichtet der Gesellschafterversammlung schriftlich über das Ergebnis der Prüfung. Für den Inhalt des Berichtes gilt § 171 Abs. 2 des Aktiengesetzes.</p>	<p>c) (gestrichen)</p> <p>d) zur Einleitung von Planfeststellungsverfahren,</p> <p>e) zum Abschluss und zur Änderung von Entsorgungsverträgen mit Gebietskörperschaften, soweit nicht die Gesellschafterversammlung zuständig ist;</p> <p>f) zum Erwerb und zur Veräußerung sowie Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,</p> <p>g) zum Abschluss von Verträgen mit erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung,</p> <p>h) zur Erteilung von Prokura und Handlungsvollmachten sowie zu deren Widerruf,</p> <p>i) zur Aufnahme von Darlehen, die einen Betrag von 50.000,-- Euro übersteigen, Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen sowie Bestellung sonstiger Sicherheiten,</p> <p>j) zum Erlass und zur Änderung einer Entgeltordnung für private Direkt- und Drittanlieferer,</p> <p>k) zur Erteilung von betrieblichen Altersversorgungszusagen für die Geschäftsführung.</p> <p>In Fällen besonderer Dringlichkeit ist die Geschäftsführung gemeinsam mit dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats berechtigt, zustimmungspflichtige Maßnahmen zu ergreifen, ohne die Zustimmung des Aufsichtsrats zuvor einzuholen; der Aufsichtsrat ist unverzüglich zu informieren.</p> <p>In den Fällen der Buchstaben f) und i) ist der Aufsichtsrat nur zuständig, soweit die Maßnahmen nicht im genehmigten Wirtschaftsplan enthalten sind und ein von der Gesellschafterversammlung festzulegender Wert überschritten wird.</p>	
--	--	--

Anlage 1

8. Der Aufsichtsrat macht einen Vorschlag zur Wahl des Abschlussprüfers.		
<p>§ 10 Geschäftsführung</p> <p>1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.</p> <p>2. Die Gesellschaft wird durch einen Geschäftsführer oder - wenn mehr als ein Geschäftsführer bestellt ist - durch zwei Geschäftsführer bzw. durch einen Geschäftsführer und einen Prokuristen gemeinsam vertreten.</p> <p>3. Die Geschäftsführung gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Aufsichtsrates bedarf.</p> <p>4. Die Geschäftsführung hat den Aufsichtsrat über den Gang der Geschäfte, insbesondere den Umsatz und die Lage der Gesellschaft, unter Beifügung einer Erfolgsrechnung in Drei-Monats-Abständen schriftlich zu unterrichten.</p> <p>5. Die Geschäftsführer sind an diesen Gesellschaftsvertrag, die Beschlüsse des Aufsichtsrats und der Gesellschafterversammlung sowie an die Geschäftsordnung gebunden.</p> <p>6. Die Gesellschafterversammlung kann einzelne Geschäftsführer oder alle Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.</p>	<p>§ 10 Geschäftsführung</p> <p>2. Die Gesellschaft wird durch einen Geschäftsführer oder - wenn mehr als ein Geschäftsführer bestellt ist - durch zwei Geschäftsführer bzw. durch einen Geschäftsführer und einen Prokuristen gemeinsam vertreten.</p> <p>Vorstehende Regelung gilt auch für Liquidatoren. Wird die Gesellschaft nach § 66 Abs. 1 GmbHG von den bisherigen Geschäftsführern liquidiert, so besteht deren konkrete Vertretungsbefugnis auch als Liquidatoren fort.</p>	Absatz 2 wurde ergänzt. Fehlt diese Regelung, wären in der Regel 2 Liquidatoren zu stellen.
<p>§ 11 Wirtschaftsplan, Jahresabschluss und Lagebericht</p> <p>1. Die Geschäftsführung hat jeweils bis zum 15. Oktober einen Wirtschaftsplan für das folgende Geschäftsjahr aufzustellen, der die zu erwartenden Aufwendungen, Erträge und Investitionen berücksichtigt, hierauf jedoch nicht beschränkt ist. Außerdem ist eine fünfjährige Finanzplanung zu erstellen. Die Pläne sind der Gesellschafterversammlung unverzüglich zur Beschlussfassung vorzulegen.</p>	<p>§ 11 Wirtschaftsplan, Jahresabschluss und Lagebericht</p> <p>1. Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) sowie den Lagebericht in Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für Kapitalgesellschaften nach Ablauf des Geschäftsjahres aufzustellen und von dem durch Gesellschafterbeschluss bestellten Abschlussprüfer prüfen zu lassen.</p>	§ 11 wurde aufgrund der Änderungen in § 108 GO NRW angepasst. § 108 GO NW schreibt nicht mehr zwingend die Prüfung für große Kapitalgesellschaften vor.

Anlage 1

	<p>Im Lagebericht oder im Zusammenhang damit muss zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und Zweckerreichung Stellung genommen werden. Nach Prüfung durch den Abschlussprüfer sind Jahresabschluss und Lagebericht zusammen mit dem Prüfungsbericht unverzüglich der Gesellschafterversammlung zur Prüfung vorzulegen, die den Jahresabschluss prüft und ggf. feststellt.</p> <p>Die Offenlegung des Jahresabschlusses richtet sich nach den maßgeblichen Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches. Im Rahmen der Geltung des § 108 Abs. 2 Nr. 1 c GO NRW ist die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses unbeschadet der bestehenden gesetzlichen Offenlegungspflichten öffentlich bekannt zu machen und der Jahresabschluss bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar zu halten.</p> <p>2. Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) sowie den Lagebericht nach Maßgabe der für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahrs zu erstellen und. Nach Prüfung durch den Abschlussprüfer sind Jahresabschluss und Lagebericht zusammen mit dem Prüfungsbericht unverzüglich dem Aufsichtsrat zur Prüfung nach § 9 Abs. 7 und der Gesellschafterversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen.</p> <p>3. Dem Kreis Warendorf werden die Befugnisse nach §§ 53 und 54 Haushaltsgrundsätzegesetz eingeräumt.</p>	<p>Absatz 2 ist zu streichen, da durch den neuen Absatz 1 bereits abgedeckt.</p> <p>Aufgrund der Streichung des Abs. 2 erhält dieser Absatz eine neue Nummerierung</p> <p>§ 116 Abs. 6 GO NRW wurde berücksichtigt.</p>
--	--	---

Anlage 1

	<p>fünfjährige Finanzplanung zu erstellen. Die Pläne sind der Gesellschafterversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.</p>	
<p>§ 12 Gewinnabrede</p> <p>Die Erwirtschaftung einer Verzinsung der eingezahlten Stammeinlagen von mindestens 8,32 % netto nach Steuern ist sicherzustellen. Dabei wird es als hinreichend angesehen, wenn sich diese als Durchschnittswert über einen Zeitraum von fünf Jahren ergibt.</p> <p>Der vorstehende Zinssatz gilt bis zum 31. Dezember 1997. Für die Folgezeit ist die angestrebte Verzinsung der eingezahlten Stammeinlagen von der Gesellschafterversammlung mit einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen neu festzusetzen.</p>	<p>§ 12 Gewinnabrede</p> <p>Eine angemessene Eigenkapitalverzinsung ist sicherzustellen.</p>	<p>Es wurde eine neue Regelung festgelegt. Diese entspricht § 108 Abs. 2 Nr. 3 GO NRW</p>
<p>§ 13 Gewinnverteilung</p> <p>1. Am Gewinn sowie an der Ausschüttung eines Liquidationserlöses sind die Gesellschafter im Verhältnis ihrer Geschäftsanteile zueinander beteiligt, soweit sie nicht einstimmig eine andere Verteilung beschließen.</p> <p>2. Der ausgewiesene Gewinn steht den Gesellschaftern entsprechend ihren Geschäftsanteilen zu, es sei denn, es wird mit einer Mehrheit von 75 % etwas anderes beschlossen.</p>	<p>unverändert</p>	
<p>§ 14 Geschäftsanteile</p> <p>1. Die Verfügung über Geschäftsanteile oder über Teile eines Geschäftsanteils bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der anderen Gesellschafter. Die Gesellschafter sind allerdings berechtigt, ohne Zustimmung der anderen Gesellschafter ihren Anteil ganz oder teilweise auf eine Gesellschaft zu übertragen, an der sie mit mehr als 50 % des Stammkapitals beteiligt sind.</p>	<p>§ 14 Geschäftsanteile</p>	

Anlage 1

<p>2. Die Verpfändung oder anderweitige Belastung von Geschäftsanteilen mit Rechten Dritter ist nur mit Einwilligung aller Gesellschafter zulässig.</p> <p>3. Die Genehmigung der Gesellschaft nach § 17 Abs. 1 GmbHG bleibt unberührt.</p>	<p>3. Die Genehmigung der Gesellschaft nach § 17 Abs. 1 GmbHG bleibt unberührt.</p>	<p>Absatz 3 ist zu streichen, weil § 17 GmbHG nicht mehr existiert.</p>
<p>§ 15 Vorkaufsrecht</p> <p>1. Für den Fall des Verkaufs eines Geschäftsanteils oder eines Teiles eines Geschäftsanteils durch einen Gesellschafter sind die anderen Gesellschafter – außer im Falle des § 14 Abs. 1 Satz 1 – (im Verhältnis ihrer Geschäftsanteile) zum Vorkauf berechtigt.</p> <p>2. Abs. 1 gilt entsprechend für jede sonstige Art von Verfügung über Geschäftsanteile oder der Abtretung von Geschäftsanteilen mit der Maßgabe, dass bei einem Tausch der Vorkaufsberechtigte berechtigt ist, anstelle der vereinbarten Gegenleistung eine in ihrem wirtschaftlichen Gehalt gleichwertige Gegenleistung zu erbringen.</p> <p>3. Der Verkäufer hat den Inhalt des mit dem Käufer geschlossenen Vertrages den anderen Gesellschaftern unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Das Vorkaufsrecht kann nur bis zum Ablauf von vier Monaten seit Empfang dieser Mitteilung und nur durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verkäufer ausgeübt werden.</p>	<p>§ 15 Verfügungen über Geschäftsanteile – Ankaufsrecht</p> <p>1. Jede Verfügung über einen Geschäftsanteil oder Teil eines Geschäftsanteils, insbesondere auch seine Belastung mit einem Pfand- oder Nießbrauchrecht, bedarf der einstimmigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung. Entsprechendes gilt für die Begründung eines Treuhandverhältnisses und entsprechende Verpflichtungsgeschäfte.</p> <p>2. Will ein Gesellschafter seinen Geschäftsanteil abtreten, so hat er ihn zunächst den übrigen Gesellschaftern zum Kauf anzubieten. Für die Ausübung dieses Ankaufsrechts gelten sodann die gesetzlichen Bestimmungen über das Vorkaufsrecht sinngemäß, jedoch mit der Maßgabe, dass die Frist zur Ausübung des Ankaufsrechts vier Monate beträgt und dass mehreren ankaufsberechtigten Gesellschaftern das Ankaufsrecht im Verhältnis der Höhe ihrer Geschäftsanteile zusteht; dabei kommt der Verzicht eines oder einzelner Gesellschafter den übrigen Gesellschaftern zugute. Macht keiner der Gesellschafter von seinem Ankaufsrecht Gebrauch oder verzichten alle Gesellschafter auf ihr Ankaufsrecht, so ist der Geschäftsanteil weiterhin der Gesellschaft selbst oder einem von ihr zu benennenden Dritten zum Kauf anzubieten; für dieses Ankaufsrecht gelten die vorstehenden Bestimmungen über das Ankaufsrecht der Gesellschafter entsprechend. Erst wenn auch dieses Ankaufsrecht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen ist, kann der Geschäftsanteil anderweitig abgetreten werden; in diesem Fall gilt die Zustimmung der übrigen Gesellschafter als erteilt.</p> <p>3. Das Zustimmungserfordernis nach § 46 Nr. 4 GmbHG bleibt unberührt.</p>	<p>§ 15 wurde neu gefasst. Hier bestand Regelungsbedarf, da das Vorkaufsrecht bisher nicht hinreichend geregelt war.</p> <p>Teilung, Zusammenlegung und Einziehung bedarf immer der Zustimmung der Gesellschafterversammlung.</p>

Anlage 1

<p>§ 16 Einziehung von Geschäftsanteilen</p> <p>1. Die Einziehung von Geschäftsanteilen ist mit Zustimmung des jeweiligen Gesellschafters jederzeit zulässig.</p> <p>2. Die Einziehung von Geschäftsanteilen eines Gesellschafters ohne dessen Zustimmung ist zulässig, wenn</p> <ul style="list-style-type: none">a) der Geschäftsanteil von einem Gläubiger des Gesellschafters gepfändet oder sonst in diesen vollstreckt wird und die Vollstreckungsmaßnahme nicht innerhalb von zwei Monaten aufgehoben wird,b) über das Vermögen des Gesellschafters das Konkurs- oder Vergleichsverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird oder der Gesellschafter die Richtigkeit seines Vermögensverzeichnisses an Eides Statt zu versichern hat,c) in der Person des Gesellschafters ein seine Ausschließung rechtfertigender Grund vorliegt,d) der Gesellschafter Auflösungsklage erhebt. <p>3. Steht ein Geschäftsanteil mehreren Gesellschaftern gemeinschaftlich zu, so genügt es, wenn ein Einziehungsgrund in der Person eines der Mitgesellschafter vorliegt.</p>	<p>§ 16 Einziehung von Geschäftsanteilen</p> <p>2. Der Geschäftsanteil eines Mitglieds der Gesellschaft kann ohne dessen Zustimmung durch Beschluss der Mitglieder der Gesellschaft, der mit mindestens 2/3 der abgegebenen Stimmen zu fassen ist, eingezogen werden, wenn</p> <ul style="list-style-type: none">a) der Geschäftsanteil von einem Gläubiger des Gesellschafters gepfändet oder sonst in diesen vollstreckt wird und die Vollstreckungsmaßnahme nicht innerhalb von zwei Monaten aufgehoben wird,b) über das Vermögen des Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird oder der Gesellschafter die Richtigkeit seines Vermögensverzeichnisses an Eides Statt zu versichern hat,c) in der Person des Gesellschafters ein seine Ausschließung rechtfertigender Grund vorliegt,d) der Gesellschafter Auflösungsklage erhebt. <p>3. Steht ein Geschäftsanteil mehreren juristischen Personen gemeinschaftlich zu, kann gegenüber diesen Personen auch dann nach Absatz 1 verfahren werden, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nur in der Person einer mitberechtigten Person vorliegen, es sei denn, diejenige Person, bei der die Voraussetzungen des Absatz 1 erfüllt sind, scheidet vor der Beschlussfassung (nach Abs. 1) aus der Gemeinschaft hinsichtlich des Geschäftsanteiles aus.</p> <p>4. Das betroffene Mitglied der Gesellschaft hat kein Stimmrecht.</p> <p>5. In allen Fällen, in denen nach diesem Vertrag die Einziehung der Geschäftsanteile vorgesehen ist, können die verbleibenden Mitglieder der Gesellschaft anstelle der Einziehung die wirksame Übertragung des Geschäftsanteiles des betroffenen Gesellschafters beschließen, und zwar auf die Gesellschaft, die verbleibenden Mitglieder der Gesellschaft oder einen oder mehrere dritte Personen, sofern die Person, die die Abtretung</p>	§ 16 wurde konkretisiert
--	--	--------------------------

Anlage 1

4. Die Einziehung wird durch den Geschäftsführer aufgrund eines vorherigen Beschlusses der Gesellschafterversammlung erklärt.	<p>empfängt, spätestens im Zeitpunkt der Beschlussfassung sein Einverständnis zur Übernahme des Geschäftsanteiles erklärt. Der Beschluss muss mit der Mehrheit beschlossen werden, die gemäß Absatz 2 für die Beschlussfassung über die Einziehung erforderlich gewesen wäre. Beschlussfassung und Einverständniserklärung der übernehmenden Person bedürfen der notariellen Beurkundung. Der übernehmenden Person obliegt die Abfindungslast nach Maßgabe dieses Gesellschaftsvertrages.</p> <p>6. Die Einziehung und der Erwerb durch die Gesellschaft sind ausnahmslos nur zulässig, wenn die Abfindung gezahlt werden kann, ohne das Stammkapital an-zugreifen.</p> <p>7. Die Einziehung wird durch die Geschäftsführung im Sinne des § 35 GmbHG erklärt.</p>	
<p>§ 17 Kündigung der Beteiligung</p> <p>1. Jeder Gesellschafter kann seine Beteiligung unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Geschäftsjahres, erstmals jedoch zum 31. Dezember 2007 und danach wieder jeweils zum Ablauf von weiteren fünf Geschäftsjahren, durch eingeschriebenen Brief gegenüber den anderen Gesellschaftern kündigen.</p> <p>2. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund ist insbesondere in der Beendigung des Entsorgungsvertrages mit dem Kreis Warendorf zu sehen.</p> <p>3. Durch die Kündigung wird die Gesellschaft nicht aufgelöst. Der kündigende Gesellschafter scheidet mit dem Kündigungstermin aus der Gesellschaft aus, die von den verbleibenden Gesellschaftern fortgesetzt wird, sofern die Gesellschafterversammlung nicht die Auflösung beschließt.</p> <p>4. Der ausscheidende Gesellschafter ist verpflichtet, nach Wahl der Gesellschaft seinen Anteil auf die Gesellschaft selbst, auf die anderen Gesellschafter oder auf einen Dritten zu übertragen.</p>	<p>unverändert</p>	
<p>§ 18 Vergütung für Geschäftsanteile</p>	<p>§ 18 Vergütung für Geschäftsanteile</p>	

Anlage 1

<p>1. Scheidet ein Gesellschafter durch Kündigung aus oder wird sein Geschäftsanteil eingezogen, so ist die Vergütung für seinen Geschäftsanteil aufgrund einer auf den Tag des Ausscheidens aufzustellenden Anteilsbewertung festzustellen.</p> <p>2. Für die Anteilsbewertung ist das Sachanlagevermögen der Gesellschaft mit dem Sachzeitwert anzusetzen, soweit Gegenstände des Sachanlagevermögens allerdings zur Erfüllung von Entsorgungspflichtaufgaben eingesetzt wurden, höchstens mit dem Wert, den die Gesellschaft bei der Entgeltkalkulation als Abschreibungsbasis zugrunde zu legen hatte, vermindert um die hierbei bislang tatsächlich in Ansatz gebrachten Abschreibungen einschließlich Sonderabschreibungen und Wertberichtigungen. Ein Firmenwert bleibt insoweit außer Ansatz.</p> <p>3. Das sich ergebende Abfindungsguthaben ist vom Tage des Ausscheidens an bis zum Tage der Auszahlung mit 2 % p.a. über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen. Es ist in fünf gleichen Jahresraten auszuzahlen. Die erste Jahresrate ist fällig sechs Monate nach dem Tag des Ausscheidens.</p> <p>4. Die Auszahlungsbeträge können jederzeit vor Fälligkeit ganz oder teilweise geleistet werden. Vorzeitige Zahlungen sind auf die letzten fälligen Raten zu verrechnen.</p> <p>5. Bei der Anteilsbewertung ist auf Verlangen eines Gesellschafters auf dessen Kosten ein Sachverständiger hinzuzuziehen. Kann man sich über dessen Person nicht einigen, so bestimmt ihn der Präsident der Industrie- und Handelskammer in Münster/Westfalen.</p>	<p>3. Das sich ergebende Abfindungsguthaben ist vom Tage des Ausscheidens an bis zum Tage der Auszahlung mit 2 % p.a. über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen. Es ist in fünf gleichen Jahresraten auszuzahlen. Die erste Jahresrate ist fällig sechs Monate nach dem Tag des Ausscheidens.</p>	<p>Absatz 3 wurde angepasst. Nach BGB ist seit 2002 der Basiszins idR maßgeblich für eine Verzinsung.</p>
<p>§ 19 Geschäftsjahr</p> <p>Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister und endet am nächstfolgenden 31. Dezember.</p>	<p>unverändert</p>	
<p>§ 20 Kooperationsversprechen</p> <p>1. Die Gesellschafter verpflichten sich, der Gesellschaft ihr Erfahrungswissen (das Erfahrungswissen ihrer Gesellschafter und verbundener Unternehmen) bei Planung, Bau, Finanzierung und</p>	<p>§ 20 Kooperationsversprechen</p>	

Anlage 1

<p>Betrieb von Anlagen zur stofflichen Verwertung und Behandlung von Abfällen sowie sonstigen vom Abfallwirtschaftskonzept vorgesehenen Aufgaben zu marktüblichen Konditionen zur Verfügung zu stellen.</p> <p>2. Die Gesellschaft beschafft die erforderlichen Finanzmittel in geeigneter Weise, wobei die Gesellschafter sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten - zumindest im Verhältnis ihrer Beteiligung - bemühen werden, der Gesellschaft optimale Finanzierungsvoraussetzungen zu verschaffen.</p> <p>3. Projektgebundene Finanzierungshilfen wie Zuschüsse (z.B. Bundes-, Landes- und EG-Mittel) und zinsbegünstigte Darlehen hat jeder Gesellschafter der Gesellschaft zur Verfügung zu stellen.</p>	<p>3. Projektgebundene Finanzierungshilfen wie Zuschüsse (z.B. Bundes-, Landes- und EU-Mittel) und zinsbegünstigte Darlehen hat jeder Gesellschafter der Gesellschaft zur Verfügung zu stellen.</p>	<p>Absatz 3 wurde auf den aktuellen Stand gebracht</p>
<p>§ 21 Schlussbestimmungen</p> <p>1. Sollten einzelne Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages rechtsunwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Rechtswirksamkeit des Gesellschaftsvertrages im Übrigen nicht berührt. Die Gesellschafter sind in diesem Falle verpflichtet, darin mitzuwirken, dass der mit der betreffenden Bestimmung verfolgte Zweck im Rahmen des gesetzlich Möglichen erreicht und die rechtsunwirksame Bestimmung, ggf. rückwirkend, durch eine rechtswirksame ersetzt wird. Ergibt sich bei der Durchführung dieses Gesellschaftsvertrages eine regelungsbedürftige Lücke, ist entsprechend zu verfahren.</p> <p>2. Die Vertragspartner verpflichten sich, die Durchführung dieser Vereinbarung nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, was dieses Ziel sowie den beabsichtigten Gegenstand der Gesellschaft negativ beeinflussen könnte.</p> <p>3. Soweit dieser Gesellschaftsvertrag keine abweichenden Regelungen enthält, findet das GmbH-Gesetz Anwendung.</p> <p>4. Die Veröffentlichungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger und in dem für die Veröffentlichungen des Handelsregisters in Ennigerloh vorgeschriebenen amtlichen Mitteilungsblatt, und zwar in dem an erster Stelle genannten Blatt sowie im Amtsblatt des Kreises Warendorf.</p>	<p>§ 21 Schlussbestimmungen</p> <p>4. Die Veröffentlichungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundeinzelblatt sowie im Amtsblatt des Kreises Warendorf.</p>	<p>Absatz 4 wurde angepasst. Die örtliche Bekanntmachung (z.B. in der Zeitung) ist nach GmbHG nicht mehr geschuldet.</p>

Anlage 1

	<p>5. Im Sinne einer besseren Lesbarkeit des Textes wurde auf eine alle Geschlechter erfassende Darstellung geschlechts-spezifischer, personenbezogener Hauptwörter verzichtet. Alle Personen sind unabhängig von ihrem Geschlecht von den Inhalten dieses Gesellschaftsvertrages gleichermaßen angesprochen.</p> <p>6. Die Gesellschaft verpflichtet sich, die Vorschriften des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern NRW - Landesgleichstellungsgesetz (LGG) - anzuwenden.“</p>	Es wurde ein neuer Absatz 5 ergänzt, um allen Personen unabhängig von ihrem Geschlecht gerecht zu werden.
§ 22 Schiedsgericht Alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag werden unter Ausschluss der staatlichen Gerichte durch ein Schiedsgericht entschieden. Die Einzelheiten regelt die anliegende Schiedsgerichtsvereinbarung	§ 22 Schiedsgericht Alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag werden unter Ausschluss der staatlichen Gerichte durch ein Schiedsgericht entschieden. Die Einzelheiten regelt die Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit (DIS) in der jeweils gültigen Fassung.	Eine Schiedsgerichtsvereinbarung ist nicht benannt gewesen. Daher wurde nun auf die bewährte Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit (DIS) in der jeweils gültigen Fassung Bezug genommen. Link zur Schiedsgerichtsordnung: https://www.disarb.org/fileadmin/user_upload/Werkzeuge_und_Tools/2018_DIS-Schiedsgerichtsordnung.pdf
§ 23 Kosten Die mit der Erweiterung des Gesellschafterbestandes verbundenen Kosten tragen die Gesellschafter im Verhältnis ihrer Stammeinlagen zueinander.	unverändert	

Anlage 2

Synopse zur Satzungsänderung der Kommunale Abfallwirtschaftsgesellschaft des Kreises Warendorf mbH (AWG Kommunal)

Alte Fassung	Neue Fassung	Bemerkung
1. Firma und Sitz der Gesellschaft 1.1 Die Gesellschaft führt die Firma „Kommunale Abfallwirtschaftsgesellschaft des Kreises Warendorf mbH (AWG kommunal).“ 1.2 Sitz der Gesellschaft ist Ennigerloh	unverändert	
2. Gegenstand des Unternehmens 2.1 Gegenstand des Unternehmens ist die Abfallentsorgung (Durchführung von Verwertungs- und Beseitigungsverfahren, einschließlich der Vorbereitung vor der Verwertung und Beseitigung, wie die Vorbereitung zur Wiederverwendung und das Recycling), die Sammlung und Beförderung von Abfällen sowie die Abfallberatung einschließlich der Wahrnehmung aller dazugehörigen Aufgaben. Eine Betätigung außerhalb des Gebietes des Kreises Warendorf erfolgt nur im Rahmen öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen gemäß GkG NRW. 2.2 Die Gesellschaft darf im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages alle Geschäfte und sonstigen Maßnahmen vornehmen, die dem unter Ziffer 2.1 genannten Unternehmensgegenstand unmittelbar und mittelbar dienlich sind. Die Gesellschaft darf im Rahmen ihres Unternehmensgegenstandes gern. Ziff. 2.1 nach vorheriger Entscheidung des Kreistages andere Unternehmen gründen, übernehmen oder sich an ihnen beteiligen. 2.3 Die Gesellschaft ist verpflichtet, nach den Wirtschaftsgrundsätzen im Sinne des § 109 GO NRW zu verfahren. Dabei ist die Gesellschaft so zu führen, dass der öffentliche Zweck nachhaltig erfüllt wird.	unverändert	
3. Geschäftsjahr und Beginn der Gesellschaft 3.1 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.	unverändert	

Anlage 2

3.2 Die Gesellschaft beginnt mit ihrer Gründung und ist auf unbestimmte Zeit errichtet.		
<p>4. Stammkapital</p> <p>4.1 Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 250.000,00 (in Worten: Euro Zweihundertfünftausend).</p> <p>Darauf übernimmt eine Stammeinlage in derselben Höhe der Kreis Warendorf.</p> <p>4.2 Die Stammeinlagen des Gesellschafters wurden mit 25.000 € in bar geleistet und 225.000 € stammen aus Eigenmitteln. Die Stammeinlage ist angemessen zu verzinsen.</p>	unverändert	
<p>5. Gesellschafterversammlung</p> <p>5.1 Die Gesellschafterversammlung wird nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Geschäftsjahr als ordentliche Gesellschafterversammlung, durch die Geschäftsführung schriftlich durch normalen Brief unter Mitteilung der Tagesordnung und Übersendung der dazugehörigen Unterlagen einberufen. Zwischen dem Tag der Aufgabe dieses Briefs zur Post und dem Versammlungstag müssen mindestens 14 Kalendertage liegen. Für die Berechnung der Frist ist der Tag der Absendung der Einladung maßgebend. In dringenden Fällen kann auch mit einer kürzeren Frist eingeladen werden.</p> <p>5.2 Der Kreis Warendorf wird in der Gesellschafterversammlung durch jeweils einen Vertreter jeder Kreistagsfraktion sowie den Landrat oder einer/einem von ihm vorgeschlagenen Bediensteten des Kreises Warendorf vertreten. Die Vertreter des Kreises Warendorf in der Gesellschafterversammlung haben die Interessen des Kreises zu verfolgen. Die Gesellschaftervertreter können ihre Stimme nur einheitlich abgeben. Die Vertreter sind an Beschlüsse des Kreistages und seiner Ausschüsse gebunden. Sie haben den Kreistag über alle Angelegenheiten</p>	<p>5. Gesellschafterversammlung</p> <p>5.1 Die Einberufung der Gesellschafterversammlung erfolgt durch Einladung in Textform der Gesellschafter durch die Geschäftsführung i.S.d. § 35 GmbHG unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung. Wird die Gesellschafterversammlung ganz oder teilweise als Videokonferenz abgehalten, sind die Einwahldaten für die Videokonferenz separat (neben der Einladung) zu übermitteln.</p> <p>Die Einberufung hat mit einer Frist von mindestens zwei Wochen zu erfolgen. Der Tag der Einberufung und der Tag der Sitzung werden hierbei nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist angemessen verkürzt und eine andere Form der Einladung gewählt werden.</p> <p>Die Gesellschafterversammlung wird nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Geschäftsjahr nach Ablauf des Geschäftsjahres als ordentliche Gesellschafterversammlung einberufen.</p> <p>5.2 Der Kreis Warendorf wird in der Gesellschafterversammlung durch jeweils einen Vertreter jeder Kreistagsfraktion sowie den Landrat oder einer/einem von ihm vorgeschlagenen Bediensteten des Kreises Warendorf vertreten. Er gilt als ordnungsgemäß vertreten unabhängig von der Anzahl der für ihn erschienenen Vertreter. Die Vertreter des Kreises Warendorf in der Gesellschafterversammlung haben die Interessen des Kreises zu verfolgen. Die Gesellschaftervertreter können ihre Stimme nur einheitlich abgeben. Die Stimmabgabe erfolgt durch</p>	<p>Ziffer 5. 1 wurde neu gefasst. die Einberufung soll flexibler gestaltet werden</p> <p>Bei Videokonferenzen sind anstelle der Örtlichkeit die Einwahldaten zu nennen.</p> <p>Wurde zur Klarstellung ergänzt.</p>

Anlage 2

<p>von besonderer Bedeutung frühzeitig zu unterrichten. Auf Beschluss des Kreistages haben die Vertreter ihr Amt jederzeit niederzulegen. Die Gesellschafterversammlung kann mit Einverständnis des Landrates Mitarbeiter der Kreisverwaltung Warendorf als Berater zu den Sitzungen hinzuziehen.</p> <p>5.3. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die - soweit nicht eine notarielle Beurkundung erforderlich ist - vom Vorsitzenden und dem Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen und an die Teilnehmer in einfacher Kopie zu übersenden ist (im Folgenden „Protokoll“). Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Absendung des Protokolls der Geschäftsführung ein schriftlicher Widerspruch mittels eingeschriebenen Briefs zugegangen ist.</p>	<p>den Landrat oder dem/den von ihm bestimmten Bediensteten. Die Vertreter sind an Beschlüsse des Kreistages und seiner Ausschüsse gebunden. Sie haben den Kreistag über alle Angelegenheiten von besonderer Bedeutung frühzeitig zu unterrichten. Auf Beschluss des Kreistages haben die Vertreter ihr Amt jederzeit niederzulegen. Die Gesellschafterversammlung kann mit Einverständnis des Landrates Mitarbeiter der Kreisverwaltung Warendorf als Berater zu den Sitzungen hinzuziehen.</p> <p>5.3 Beschlüsse der Gesellschaft werden grundsätzlich in Gesellschafterversammlungen in Präsenz gefasst. Sie können aber auch gem. § 48 Abs. 1 GmbHG oder gem. § 48 Abs. 2 GmbHG oder durch eine kombinierte Beschlussfassung gefasst werden. Dabei legt die Geschäftsführung die Art der Sitzung fest. In Fällen des § 48 Abs. 1 S. 2 GmbHG oder durch eine kombinierte Beschlussfassung haben sich Gesellschafter mit der Beschlussfassung in der betreffenden Form in Textform einverstanden zu erklären. Soweit nicht zwingende Formvorschriften bestehen, können die Beschlüsse der Gesellschaft auf andere Art gefasst werden, vor allem:</p> <ul style="list-style-type: none">a) außerhalb der Gesellschafterversammlung, insbesondere im Umlaufverfahren in schriftlicher Form, mündlich oder per Telefon, Telefax oder E-Mailb) in kombinierten Verfahren, insbesondere durch Kombination einer Versammlung einzelner Gesellschafter mit einer – vorherigen, gleichzeitigen oder nachträglichen – Stimmabgabe anderer Gesellschafter im Sinne von a) sowie durch eine Kombination verschiedener Stimmabgaben im Sinne von a) (z.B. teils schriftlich, teils per E-Mail, etc.). <p>Die Gesellschafterversammlung wählt einen Vorsitzenden, der die Versammlung leitet. Über den Verlauf der Gesellschafterversammlung ist unverzüglich eine Niederschrift anzufertigen, in welcher Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, Gegenstände der Tagesordnung, die Ergebnisse der Verhandlungen und die Beschlüsse der Gesellschafter anzugeben sind. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden zu unterzeichnen. Jedem Gesellschafter ist eine Abschrift der Niederschrift unverzüglich per E-Mail oder per Brief zu übersenden. Alternativ kann die Niederschrift auch in einem zentralen Informationsportal hinterlegt werden. In diesem Fall werden die Gesellschafter per Brief oder E-Mail über das Hinterlegen der Niederschrift im zentralen Informationsportal informiert und erhalten vorab entsprechende Zugangsmöglichkeiten. Bleibt sie innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zusendung oder Zusendung der berichtigten Fassung unwidersprochen, trägt sie die Vermutung der Vollständigkeit und Richtigkeit in sich.</p>	<p>Ziffer 5.3 wurde neu gefasst, um die Durchführung der Sitzungen flexibler zu gestalten und Beschlussfassungen zu erleichtern</p> <p>Best. Beschlüsse unterliegen bestimmten Formvorschriften (zumeist notarieller Beurkundung)</p> <p>Da die Einberufung der Sitzung digital möglich sein soll, soll auch das Protokoll per Mail verschickt werden dürfen. Zudem soll den Mitgliedern ein Gremieninformationssystem zur Verfügung gestellt werden können; dies ermöglicht eine papierlose Handhabung sowie den Zugriff auf alle dort hinterlegten Dokumente der Vergangenheit.</p>
---	---	---

Anlage 2

<p>6. Aufgaben der Gesellschafterversammlung</p> <p>6.1 Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen insbesondere folgende Angelegenheiten, gleichgültig ob die nachfolgenden Maßnahmen unmittelbar für und gegen die Gesellschaft selbst gelten sollen oder ob es sich um Maßnahmen handelt, die die Gesellschaft als Vertreterin für einen anderen treffen will:</p> <p>(a) Änderungen des Gesellschaftsvertrages einschließlich Kapitalerhöhungen und -herabsetzungen; (b) die Auflösung der Gesellschaft; (c) Feststellung des Wirtschaftsplans; (d) die Feststellung des Jahresabschlusses; (e) die Verwendung des Ergebnisses; (f) die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer; (g) der Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen; und (h) Abschluss und Änderung von Unternehmensverträgen i.S.d. §§ 291 und 292 AktG (i) Wahl des Abschlussprüfers (j) Abschluss, Änderung oder Beendigung von Verträgen zwischen der Gesellschaft und Dritten, wenn diese Verträge von wesentlicher Bedeutung für die Gesellschaft sind; es handelt sich insbesondere, aber nicht ausschließlich dann um Verträge von wesentlicher Bedeutung für die Gesellschaft, wenn die Laufzeit fünf Jahre übersteigt und/oder im Vertrag für die Gesellschaft finanzielle Verpflichtungen von mehr als € 100.000,00 vorgesehen sind.</p> <p>6.2 Die Gesellschafterversammlung hat bei der Ausübung ihrer Aufgaben alle Vorgaben des KrWG zu beachten.</p>	<p>unverändert</p>	
<p>7. Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft</p> <p>7.1 Die Gesellschaft hat eine/-n oder mehrere Geschäftsführer/-innen. Die Geschäftsführer werden durch die Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen. Die Abberufung erfolgt durch Gesellschafterbeschluss.</p> <p>7.2 Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, vertritt er die Gesellschaft alleine. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft</p>	<p>7. Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft</p> <p>7.2 Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, vertritt er die Gesellschaft alleine. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft</p>	

Anlage 2

<p>jeweils von zwei Geschäftsführern gemeinsam oder von einem Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokurren vertreten. Bei Vorhandensein mehrerer Geschäftsführer kann die Gesellschafterversammlung einem oder mehreren Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis erteilen und im Einzelfall Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB.</p> <p>7.3 Die Gesellschafterversammlung kann einen Katalog von Geschäften aufstellen, welche der Geschäftsführer nur mit ausdrücklicher vorheriger Zustimmung der Gesellschafterversammlung vornehmen darf. Das kann auch in einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung geschehen.</p>	<p>jeweils von zwei Geschäftsführern gemeinsam oder von einem Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokurren vertreten. Bei Vorhandensein mehrerer Geschäftsführer kann die Gesellschafterversammlung einem oder mehreren Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis erteilen und im Einzelfall Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB.</p> <p>Vorstehende Regelung gilt auch für Liquidatoren. Wird die Gesellschaft nach § 66 Abs. 1 GmbHG von den bisherigen Geschäftsführern liquidiert, so besteht deren konkrete Vertretungsbefugnis auch als Liquidatoren fort.</p>	<p>Ziffer 7.2 wurde ergänzt. Fehlt diese Regelung, wären in der Regel 2 Liquidatoren zu stellen.</p>
<p>8. Aufgaben und Zuständigkeit der Geschäftsführung</p> <p>8.1. Die Geschäftsführer führen die Geschäfte der Gesellschaft eigenverantwortlich und mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes, ihre Rechte und Pflichten ergeben sich aus dem Gesetz, dem Gesellschaftsvertrag, den Beschlüssen der Gesellschafterversammlung, dem Wirtschaftsplan der Gesellschaft und aus dem Geschäftsführeranstellungsvertrag sowie der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung.</p> <p>8.2 Unbeschadet der im Außenverhältnis unbeschränkten Vertretungsbefugnis sind die Geschäftsführer in ihrer Geschäftsführung an die Weisungen der Gesellschafterversammlung gebunden. Der Gesellschafter erteilt seine Weisungen unter Berücksichtigung der Vorgaben des KrWG.</p>	<p>unverändert</p>	
<p>9. Wirtschaftsplan</p> <p>9.1 Für jedes Geschäftsjahr ist ein Wirtschaftsplan aufzustellen. Der Wirtschaftsplan beinhaltet den Erfolgs- und Finanzplan. Darüber hinaus ist eine fünfjährige Finanzplanung zu erstellen und dem Kreis Warendorf zur Kenntnis zu bringen. Hierzu gehört insbesondere, dass im Lagebericht zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und zur Zweckerreichung Stellung genommen wird.</p>	<p>unverändert</p>	

Anlage 2

9.2 Die Geschäftsführung hat so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan aufzustellen, dass die Gesellschafterversammlung noch vor Beginn des Geschäftsjahres über den Wirtschaftsplan entscheiden kann.		
10. Jahresabschluss und Lagebericht 10.1 Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind von der Geschäftsführung entsprechend den Vorschriften des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufzustellen. In dem Lagebericht ist auf die Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und die Zweckerreichung entsprechend § 108 Abs. 2 Ziffer 2 GO NRW einzugehen.	10. Jahresabschluss und Lagebericht 10.1 Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) sowie den Lagebericht in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für Kapitalgesellschaften nach Ablauf des Geschäftsjahres aufzustellen und von dem durch Gesellschafterbeschluss bestellten Abschlussprüfer prüfen zu lassen. Im Lagebericht oder im Zusammenhang damit muss zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und Zweckerreichung Stellung genommen werden. Nach Prüfung durch den Abschlussprüfer sind Jahresabschluss und Lagebericht zusammen mit dem Prüfungsbericht unverzüglich der Gesellschafterversammlung zur Prüfung vorzulegen, die den Jahresabschluss prüft und ggf. feststellt.	Ziffer 10.1 wurde aufgrund der Änderungen in § 108 GO NRW angepasst. § 108 GO NW schreibt nicht mehr die Prüfung für Große Kapitalgesellschaften vor.
10.2 Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind vor der Feststellung des Jahresabschlusses nach den handelsrechtlichen Vorschriften für große Kapitalgesellschaften durch einen/eine Wirtschaftsprüfer/-in bzw. durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu prüfen. Der/die Abschlussprüfer/-in hat auch die Prüfung nach § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes (HGrG) vorzunehmen.	10.2 Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind vor der Feststellung des Jahresabschlusses nach den handelsrechtlichen Vorschriften für große Kapitalgesellschaften durch einen/eine Wirtschaftsprüfer/-in bzw. durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu prüfen. Der/die Abschlussprüfer/-in hat auch die Prüfung nach § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes (HGrG) vorzunehmen.	Ziffer 10.2 kann gestrichen werden, da dieser durch die neue Ziffer 10.1 und 10.2 ersetzt wird. Dadurch ändern sich auch die nachfolgenden Nummerierungen.
10.3 Auch § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) findet Anwendung.	10.2 Dem Kreis Warendorf werden die Befugnisse nach §§ 53, 54 Haushaltsgrundsätzegesetz eingeräumt.	
10.4 Die Gesellschafterversammlung hat innerhalb von acht Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung zu beschließen.	10.3 Die Gesellschafterversammlung hat innerhalb von acht Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung zu beschließen.	

Anlage 2

<p>10.5 Dem Gesellschafter stehen - unbeschadet der Rechte nach § 51 a GmbHG die Befugnisse gemäß §112 GO NRW zu.</p> <p>10.6 Die Gesellschaft weist im Anhang zum Jahresabschluss die Angaben gemäß § 108 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 GO NRW aus. Dies gilt erstmals für den Anhang des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2012.</p> <p>10.7 Die Gesellschaft verpflichtet sich, dem Gesellschafter alle Nachweise und Unterlagen, die zur Erstellung eines Gesamtab schlusses gem. §116 GO NRW benötigt werden, form- und fristgerecht zur Verfügung zu stellen. Erforderliche Auskünfte werden erteilt.</p>	<p>10.4 Dem Gesellschafter stehen - unbeschadet der Rechte nach § 51 a GmbHG die Befugnisse gemäß § 112 GO NRW zu.</p> <p>10.6 Die Gesellschaft weist im Anhang zum Jahresabschluss die Angaben gemäß § 108 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 GO NRW aus. Dies gilt erstmals für den Anhang des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2012.</p> <p>10.5 Die Gesellschaft verpflichtet sich, dem Gesellschafter alle Nachweise und Unterlagen, die zur Erstellung des Gesamtab schlusses gem. §116 GO NRW benötigt werden, form- und fristgerecht zur Verfügung zu stellen. Erforderliche Auskünfte werden erteilt.</p>	<p>Ziffer 10.6 wurde gestrichen. § 108 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 GO NRW bezieht sich heute ausschließlich auf Unternehmen der Telekommunikation</p> <p>Aufgrund der Streichung der Ziffer 10.6 erhält dieser Absatz eine neue Nummerierung</p>
<p>11. Offenlegung</p> <p>Die Offenlegung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes richtet sich nach den maßgeblichen Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches. Im Rahmen der Geltung des § 108 Abs. 2 Nr. 1 c GO NRW ist die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts unbeschadet der bestehenden gesetzlichen Offenlegungspflichten öffentlich bekannt zu machen und der Jahresabschluss und der Lagebericht bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar zu halten.</p>	<p>11. Offenlegung</p> <p>Die Offenlegung des Jahresabschlusses richtet sich nach den maßgeblichen Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches. Im Rahmen der Geltung des § 108 Abs. 2 Nr. 1 c GO NRW ist die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses unbeschadet der bestehenden gesetzlichen Offenlegungspflichten öffentlich bekannt zu machen und der Jahresabschluss bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar zu halten.</p>	<p>Ziffer 11 wurde aufgrund der Änderungen in § 108 GO NRW angepasst</p>
<p>12. Leistungsverkehr mit dem Gesellschafter</p> <p>12.1 Der Leistungsverkehr zwischen der Gesellschaft und dem Gesellschafter sowie diesen nahestehenden Personen hat sich bei sämtlichen Rechtsgeschäften nach den steuerlichen Grundsätzen über die Angemessenheit von Leistung und Gegenleistung zu richten.</p> <p>12.2 Verstoßen Rechtsgeschäfte oder Rechtshandlungen gegen Ziff. 12.1, so sind sie insoweit unwirksam, als den dort genannten Personen ein Vorteil gewährt wird. Der/die Begünstigte ist verpflichtet, der Gesellschaft Wertersatz in Höhe des ihm/ihr zugewandten Vorteils zu leisten.</p> <p>12.3 Besteht aus Rechtsgründen gegen einen dem Gesellschafter nahestehenden Dritten kein Ausgleichsanspruch oder ist er rechtlich nicht durchsetzbar, so richtet sich der Anspruch gegen den Gesellschafter.</p> <p>12.4 Ob und in welcher Höhe ein geldwerter Vorteil entgegen der Bestimmung des Ziff. 12.1 gewährt worden ist, steht mit den Rechtsfolgen der Ziff. 12.2 nach einer rechtskräftigen Feststellung der Finanzbehörde oder eines Finanzgerichts für die Beteiligten fest.</p>	<p>unverändert</p>	

Anlage 2

<p>13. Schlussbestimmungen</p> <p>13.1 Die Gesellschaft verpflichtet sich, die Vorschriften des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern NRW (Landesgleichstellungsgesetz -LGG) - anzuwenden.</p> <p>13.2 Sollte eine Bestimmung dieses Gesellschaftsvertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte dieser Gesellschaftsvertrag Lücken enthalten, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. In einem solchen Fall gilt anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Auffüllung der Lücke eine Regelung, die, soweit rechtlich zulässig, dem am nächsten kommt, was die Vertragschließenden gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Gesellschaftsvertrages gewollt hätten, wenn sie den Punkt bedacht hätten.</p> <p>13.3 Die gesetzlich vorgeschriebenen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen ausschließlich im elektronischen Bundesanzeiger.</p> <p>13.4 Den gesellschaftsrechtlichen Gründungsaufwand bis zu einer Höhe von 1.500 Euro, insbesondere Notar- und Gerichtskosten (Beurkundung, Anmeldung, Eintragung, Bekanntmachung, Grundbucheintragung oder -berichtigung), trägt die Gesellschaft.</p>	<p>13. Schlussbestimmungen</p> <p>13.1 Die Gesellschaft verpflichtet sich, die Vorschriften des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern NRW (Landesgleichstellungsgesetz - LGG) anzuwenden.</p> <p>Im Sinne einer besseren Lesbarkeit des Textes wurde auf eine alle Geschlechter erfassende Darstellung geschlechtsspezifischer, personenbezogener Hauptwörter verzichtet. Alle Personen sind unabhängig von ihrem Geschlecht von den Inhalten dieses Gesellschaftsvertrages gleichermaßen angesprochen.</p> <p>13.3 Die gesetzlich vorgeschriebenen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen ausschließlich im elektronischen Bundesanzeiger.</p> <p>13.3 Den gesellschaftsrechtlichen Gründungsaufwand bis zu einer Höhe von 1.500 Euro, insbesondere Notar- und Gerichtskosten (Beurkundung, Anmeldung, Eintragung, Bekanntmachung, Grundbucheintragung oder -berichtigung), trägt die Gesellschaft.</p>	<p>Ziffer 13 wurde ergänzt, um allen Personen unabhängig von ihrem Geschlecht gerecht zu werden.</p> <p>Zur Vermeidung von Irritationen wird Ziffer 13.3 gestrichen.</p> <p>Aufgrund der Streichung der Ziffer 13.3 erhält dieser Absatz eine neue Nummerierung</p>
---	--	---

Anlage 3

Synopse zur Satzungsänderung der ECOWEST Entsorgungsverbund Westfalen GmbH

Alte Fassung	Neue Fassung	Bemerkung
<p style="text-align: center;">§ 1</p> <p>Name, Sitz und Dauer der Gesellschaft/ Geschäftsjahr/Bekanntmachungen</p> <ol style="list-style-type: none">1. Die Gesellschaft führt die Firma ECOWEST Entsorgungsverbund Westfalen GmbH2. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Ennigerloh.3. Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit errichtet.4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.5. Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen - soweit gesetzlich vorgeschrieben - ausschließlich im elektronischen Bundesanzeiger.	unverändert	
<p style="text-align: center;">§ 2</p> <p>Gegenstand der Gesellschaft</p> <ol style="list-style-type: none">1. Gegenstand der Gesellschaft ist die Aufbereitung von Abfällen zu Sekundärbrennstoffen (SBS) und Ersatzbrennstoffen (EBS). Dazu gehören auch die Verwertung, insbesondere im Sinne einer Vermarktung des SBS und EBS sowie der sonstigen anfallenden Wertstoffe und die Vermittlung von Abfallverbringung. In Erfüllung dieser Aufgaben nimmt die Gesellschaft Aufgaben nach den abfallrechtlichen Bestimmungen wahr. Die Gesellschaft kann darüber hinaus Aufgaben der Gewerbeabfallentsorgung übernehmen bzw. durchführen sowie die Hausmüllentsorgung in den Kreisen Warendorf und Gütersloh durchführen. Sie kann Nachsorgemaßnahmen sowie Bewirtschaftung von Abfallentsorgungsanlagen durchführen.2. Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte einzugehen, die geeignet sind, den Gesellschaftszweck zu fördern. Die Gesellschaft darf andere Unternehmen gleicher oder ähnlicher Art übernehmen, sich an ihnen beteiligen und ihre Geschäfte führen. Sie ist zur Errichtung von Zweigniederlassungen befugt.	unverändert	

Anlage 3

<p>3. Die Gesellschaft ist verpflichtet, nach den Wirtschaftsgrundsätzen im Sinne des § 109 GO NRW zu verfahren. Dabei ist die Gesellschaft so zu führen, dass der öffentliche Zweck nachhaltig erfüllt wird.</p>		
<p>§ 3 Stammkapital/Stammeinlagen</p> <p>Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 1.000.000,00 € (in Worten: eine Million Euro).</p> <p>Am Stammkapital sind beteiligt:</p> <ul style="list-style-type: none"> die Abfallwirtschaftsgesellschaft des Kreises Warendorf mbH mit einem Geschäftsanteil Nr. 1 i.H.v. 127.500,00 € und mit einem Geschäftsanteil Nr. 3 i.H.v. 382.500,00 € (= 51 %) die Gesellschaft zur Entsorgung von Abfällen Kreis Gütersloh mbH (GEG-mbH) mit einem Geschäftsanteil Nr. 2 i.H.v. 122.500,00 € und mit einem Geschäftsanteil Nr. 4 i.H.v. 367.500,00 € (= 49 %). <p>Die Mitglieder der Gesellschaft leisten ihre Stammeinlagen in bar.</p>	<p>unverändert</p>	
<p>§ 4 Organe der Gesellschaft</p> <p>Die Organe der Gesellschaft sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> die Versammlung der Mitglieder der Gesellschaft, die Geschäftsführung im Sinne des § 35 GmbHG 	<p>unverändert</p>	
<p>§ 5 Nachschüsse</p> <ol style="list-style-type: none"> Die Mitglieder der Gesellschaft können mit zwei Dritteln der vorhandenen Stimmen die Einzahlung von Nachschüssen beschließen, wenn alle Stammeinlagen voll eingezahlt sind. Die Nachschusspflicht jedes Mitglieds der Gesellschaft ist insgesamt auf einen Betrag von 200 % der von ihm übernommenen Stammeinlagen beschränkt. Die eingeforderten Nachschüsse sind binnen zwei Monaten nach der Beschlussfassung einzuzahlen. 	<p>unverändert</p>	

Anlage 3

<p style="text-align: center;">§ 6 Versammlung der Mitglieder der Gesellschaft und Beschlüsse</p> <p>1. Beschlüsse der Gesellschaft werden in einer Versammlung der Mitglieder der Gesellschaft oder gem. § 48 Abs. 2 GmbHG oder durch eine kombinierte Beschlussfassung gefasst, soweit alle Mitglieder der Gesellschaft in der betreffenden Form mit der Beschlussfassung einverstanden sind. Soweit nicht zwingende Formvorschriften bestehen, können die Beschlüsse der Gesellschaft auf andere Art gefasst werden, vor allem:</p> <p>a) außerhalb von Versammlungen der Mitglieder der Gesellschaft, insbesondere im Rundum-Verfahren in schriftlicher Form, mündlich oder per Telefon, Telefax oder E-Mail;</p> <p>b) in kombinierten Verfahren, insbesondere durch Kombination einer Versammlung einzelner Mitglieder der Gesellschaft mit einer – vorherigen, gleichzeitigen oder nachträglichen – Stimmabgabe anderer Mitglieder der Gesellschaft im Sinne von a) sowie durch eine Kombination verschiedener Stimmabgaben im Sinne von a) (z.B. teils schriftlich, teils per E-Mail etc.).</p> <p>Die Versammlung der Mitglieder der Gesellschaft wird nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Geschäftsjahr nach Ablauf des Geschäftsjahres als ordentliche Mitgliedsversammlung einberufen.</p> <p>2. Die Versammlung der Mitglieder der Gesellschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens 75 % des Stammkapitals vertreten sind. Ist die Versammlung der Mitglieder der Gesellschaft nicht beschlussfähig, so kann mit einer Frist von mindestens 14 Tagen eine neue Versammlung der Mitglieder der Gesellschaft mit derselben Tagesordnung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Stammkapitals beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.</p> <p>3. Je 1,00 Euro eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme.</p> <p>4. Beschlüsse in der Versammlung der Mitglieder der Gesellschaft werden - soweit dieser Vertrag oder das Gesetz nicht etwas anderes vorschreibt - mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Beschlüsse nach § 8 Absatz 2 Buchstaben a) - I) bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 6 Versammlung der Mitglieder der Gesellschaft und Beschlüsse</p> <p>1. Beschlüsse der Gesellschaft werden grundsätzlich in Versammlungen der Mitglieder der Gesellschaft in Präsenz gefasst. Sie können aber auch gem. § 48 Abs. 1 GmbHG oder gem. § 48 Abs. 2 GmbHG oder durch eine kombinierte Beschlussfassung gefasst werden. Dabei legt die Person der Geschäftsführung im Sinne des § 35 GmbHG die Art der Sitzung fest. In Fällen des § 48 Abs. 1 S. 2 GmbHG oder durch eine kombinierte Beschlussfassung haben sich alle Mitglieder der Gesellschaft mit der Beschlussfassung in der betreffenden Form in Textform einverstanden zu erklären. Soweit nicht zwingende Formvorschriften bestehen, können die Beschlüsse der Gesellschaft auf andere Art gefasst werden, vor allem:</p> <p>a) außerhalb von Versammlungen der Mitglieder der Gesellschaft, insbesondere im Umlaufverfahren in schriftlicher Form, mündlich oder per Telefon, Telefax oder E-Mail;</p> <p>b) in kombinierten Verfahren, insbesondere durch Kombination einer Versammlung einzelner Mitglieder der Gesellschaft mit einer – vorherigen, gleichzeitigen oder nachträglichen – Stimmabgabe anderer Mitglieder der Gesellschaft im Sinne von a) sowie durch eine Kombination verschiedener Stimmabgaben im Sinne von a) (z.B. teils schriftlich, teils per E-Mail, etc.).</p> <p>Die Versammlung der Mitglieder der Gesellschaft wird nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Geschäftsjahr nach Ablauf des Geschäftsjahres als ordentliche Mitgliederversammlung einberufen.</p>	<p>Absatz 1 wurde neu gefasst, um die Durchführung der Sitzungen flexibler zu gestalten und Beschlussfassung zu erleichtern</p> <p>Best. Beschlüsse unterliegen bestimmter Formvorschriften (zumeist notarieller Beurkundung)</p>
---	--	---

Anlage 3

<p>5. Jedes Mitglied der Gesellschaft kann aufgrund entsprechender Kreistagsbeschlüsse zwei Personen zur Vertretung in die Versammlung der Mitglieder der Gesellschaft entsenden. Diese Personen können sich jeweils gegenseitig vertreten. Daneben vertritt stets mindestens eine Person der Geschäftsführung im Sinne des § 35 GmbHG von ggfs. mehreren das jeweilige Mitglied der Gesellschaft in der Versammlung der Mitglieder der Gesellschaft. Alle zur Vertretung des Mitglieds der Gesellschaft bestellten Personen können nur einheitlich abstimmen.</p> <p>6. Zur Umsetzung der Bestimmungen des § 113 Absatz 2 GO NRW können die Organe der Mitglieder der Gesellschaft durch entsprechende Kreistagsbeschlüsse ermächtigt werden, die Aufgabe der von den Kreistagen zur Vertretung bestellten Personen zu übernehmen.</p> <p>7. Die Versammlung der Mitglieder der Gesellschaft wählt eine Person zum Vorsitz, die die Versammlung leitet. Über den Verlauf der Versammlung der Mitglieder der Gesellschaft ist unverzüglich eine Niederschrift anzufertigen, in welcher Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, Gegenstände der Tagesordnung, die Ergebnisse der Verhandlungen und die Beschlüsse der Mitglieder der Gesellschaft anzugeben sind. Die Niederschrift ist von der Person des Vorsitzes zu unterzeichnen. Jedem Mitglied der Gesellschaft ist eine Abschrift der Niederschrift unverzüglich per E-Mail oder per Brief zu übersenden. Alternativ kann die Niederschrift auch in einem zentralen Informationsportal hinterlegt werden. In diesem Fall werden die Mitglieder der Gesellschaft per Brief oder E-Mail über das Hinterlegen der Niederschrift im zentralen Informationsportal informiert und erhalten vorab entsprechende Zugangsmöglichkeiten. Bleibt sie innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zusendung oder Zusendung der berichtigten Fassung unwidersprochen, trägt sie die Vermutung der Vollständigkeit und Richtigkeit in sich.</p> <p>8. Die Vertretung der beiden Kreise in der Versammlung der Mitglieder der Gesellschaft haben die Interessen der Kreise zu verfolgen. Die Vertretung ist an Beschlüsse des Kreistages und seiner Ausschüsse gebunden. Sie hat den Kreistag über alle Angelegenheiten von besonderer Bedeutung frühzeitig zu unterrichten. Auf Beschluss des Kreistages haben die Personen der Vertretung ihr Amt jederzeit niederzulegen.</p>	<p>7. Die Versammlung der Mitglieder der Gesellschaft wählt eine Person zum Vorsitz, die die Versammlung leitet. Über den Verlauf der Versammlung der Mitglieder der Gesellschaft ist unverzüglich eine Niederschrift anzufertigen, in welcher Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, Gegenstände der Tagesordnung, die Ergebnisse der Verhandlungen und die Beschlüsse der Mitglieder der Gesellschaft anzugeben sind. Die Niederschrift ist von der Person des Vorsitzes zu unterzeichnen. Jedem Mitglied der Gesellschaft ist eine Abschrift der Niederschrift unverzüglich per E-Mail oder per Brief zu übersenden. Alternativ kann die Niederschrift auch in einem zentralen Informationsportal hinterlegt werden. In diesem Fall werden die Mitglieder der Gesellschaft per Brief oder E-Mail über das Hinterlegen der Niederschrift im zentralen Informationsportal informiert und erhalten vorab entsprechende Zugangsmöglichkeiten. Bleibt sie innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zusendung oder Zusendung der berichtigten Fassung unwidersprochen, trägt sie die Vermutung der Vollständigkeit und Richtigkeit in sich.</p>	<p>Absatz 7 wurde ergänzt. Da die Einberufung der Sitzung bereits digital möglich ist, soll auch das Protokoll per Mail verschickt werden dürfen. Zudem soll den Mitgliedern ein Gremieninformationssystem zur Verfügung gestellt werden können; dies ermöglicht eine papierlose Handhabung sowie den Zugriff auf alle dort hinterlegten Dokumente der Vergangenheit.</p>
<p style="text-align: center;">§ 7 Einberufung der Versammlung der Mitglieder der Gesellschaft</p> <p>1. Die Einberufung der Versammlung der Mitglieder der Gesellschaft erfolgt mittels eingeschriebenen Briefes, Telefax oder E-Mail an die Mitglieder der Gesellschaft seitens der Geschäftsführung im Sinne des § 35 GmbHG unter Angabe von Ort,</p>	<p style="text-align: center;">§ 7 Einberufung der Versammlung der Mitglieder der Gesellschaft</p> <p>1. Die Einberufung der Versammlung der Mitglieder der Gesellschaft erfolgt durch Einladung in Textform der Mitglieder der Gesellschaft seitens der Geschäftsführung im Sinne des § 35 GmbHG unter Angabe von Ort, Zeit</p>	<p>Abs. 1 wurde in Bezug auf die Einberufung allgemein formuliert; dies erspart die Aufzählung der verschiedenen Varianten.</p>

Anlage 3

<p>Zeit und Tagesordnung. Grundsätzlich sollen die Versammlungen der Mitglieder der Gesellschaft am Sitz der Gesellschaft stattfinden.</p> <p>2. Die Einberufung hat mit einer Frist von mindestens zwei Wochen zu erfolgen. Der Lauf der Frist beginnt mit dem der Aufgabe des Einladungsschreibens zur Post folgenden Tag bzw. dem Tag nach Absendung des Faxes oder der E-Mail. Der Tag der Versammlung wird bei der Berechnung der Frist nicht mitgezählt. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist angemessen verkürzt und eine andere Form der Einladung gewählt werden.</p> <p>3. Eine nicht ordnungsgemäß einberufene Versammlung der Mitglieder der Gesellschaft kann Beschlüsse nur fassen, wenn sämtliche Mitglieder der Gesellschaft vertreten sind und kein Widerspruch gegen die Beschlussfassung erhoben wird. Soweit zwingende Vorschriften nicht entgegenstehen, ist ein Verzicht auf alle satzungsmäßigen und gesetzlichen Vorschriften über Form und Frist der Ladung zulässig.</p>	<p>und Tagesordnung. Wird die Gesellschafterversammlung ganz oder teilweise als Videokonferenz abgehalten, sind die Einwahldaten für die Videokonferenz separat (neben der Einladung) zu übermitteln</p> <p>2. Die Einberufung hat mit einer Frist von mindestens zwei Wochen zu erfolgen. Der Tag der Einberufung und der Tag der Sitzung werden hierbei nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist angemessen verkürzt und eine andere Form der Einladung gewählt werden.</p>	<p>Bei Videokonferenzen sind anstelle der Örtlichkeit die Einwahldaten zu nennen.</p> <p>Abs. 2 wurde abgeändert. Es wurde eine allgemeinere und kürzere Formulierung gewählt.</p>
<p>§ 8</p> <p>Aufgaben der Versammlung der Mitglieder der Gesellschaft</p> <p>1. Die Versammlung der Mitglieder der Gesellschaft nimmt alle ihr durch Gesetz oder durch diesen Gesellschaftsvertrag zugewiesenen Aufgaben wahr. Sie entscheidet insbesondere über die Grundsätze der Unternehmenspolitik und kann der Geschäftsführung im Sinne des § 35 GmbHG Weisungen erteilen.</p> <p>2. Der Beschlussfassung durch die Versammlung der Mitglieder der Gesellschaft unterliegen insbesondere:</p> <p>a) der Wirtschaftsplan mit fünfjähriger Finanzplanung, die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses; Investitionen in der Größenordnung ab 100.000,- Euro.</p> <p>b) Bestellung, Abberufung und Entlastung der Personen der Geschäftsführung im Sinne des § 35 GmbHG; Abschluss, Änderung und Beendigung der Anstellungsverträge der Personen der Geschäftsführung im Sinne des § 35 GmbHG ,</p> <p>c) Wahl der Person der Abschlussprüfung im Sinne des § 318 HGB,</p> <p>d) Auflösung, Fusion oder Umwandlung der Gesellschaft,</p> <p>e) Änderungen des Gesellschaftsvertrages, Kapitalmaßnahmen,</p> <p>f) Aufnahme neuer Geschäftszweige oder Aufgabe von Tätigkeitsgebieten,</p>	<p>unverändert</p>	

Anlage 3

<p>g) Abschluss, Änderung oder Beendigung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 des Aktiengesetzes,</p> <p>h) Kreditverträge mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr sowie wesentliche Rechtsgeschäfte, die entweder eine Laufzeit von mehr als vier Jahren haben oder durch die die Gesellschaft Verpflichtungen übernimmt, deren Betrag oder Wert eine von der Versammlung der Mitglieder der Gesellschaft festzulegende Wertgrenze überschreitet,</p> <p>i) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und Erbbaurechten,</p> <p>j) Gründung und Veräußerung von Gesellschaften, Erwerb und Veräußerung von Unternehmen, Betrieben, Teilbetrieben und Beteiligungen; Errichtung und Auflösung von Zweigniederlassungen sowie die Übernahme der persönlichen Haftung für andere Unternehmen,</p> <p>k) jede Gewährung von Darlehen oder anderen geldwerten Leistungen ohne entsprechende Gegenleistungen an Personen der Geschäftsführung im Sinne des § 35 GmbHG, Mitglieder der Gesellschaft oder ihnen nahestehende Personen, im Übrigen jede Gewährung von Darlehen, die einen Betrag von Euro 25.000,- im Einzelfall oder insgesamt überschreiten,</p> <p>l) die Übertragung der Betriebsführung der SBS-/EBS-Anlage auf eine dritte Person,</p> <p>m) Erteilung von Prokuren, Bestellung einer General- oder Handlungsbevollmächtigten Person sowie Befreiung einer Person der Geschäftsführung im Sinne des § 35 GmbHG von den Beschränkungen des § 181 BGB,</p> <p>n) Übernahme von Bürgschaften und Garantien sowie Eingehen von Wechselverbindlichkeiten, sofern eine von der Versammlung der Mitglieder der Gesellschaft festzulegende Weilgrenze überschritten wird,</p> <p>o) Erwerb von Lizzenzen und Unterlizenzen,</p> <p>p) Ausübung von Rechten aus Beteiligungen der Gesellschaft, insbesondere im Hinblick auf die Verwendung der Gewinne der Beteiligungsgesellschaften und im Hinblick auf die vorstehend unter a) bis n) erwähnten Maßnahmen und Rechtsgeschäfte,</p> <p>q) alle Geschäfte außerhalb des üblichen Geschäftsumfangs.</p> <p>3. Die Versammlung der Mitglieder der Gesellschaft kann weitere Gegenstände von ihrer Beschlussfassung abhängig machen, insbesondere eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung im Sinne des § 35 GmbHG erlassen.</p>		

Anlage 3

<p style="text-align: center;">§ 9 Geschäftsführung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Personen zur Geschäftsführung im Sinne des § 35 GmbHG. Sie wird vertreten, <ol style="list-style-type: none"> a) wenn nur eine Person der Geschäftsführung im Sinne des § 35 GmbHG vorhanden ist, durch diese allein, b) wenn mehrere Personen zur Geschäftsführung im Sinne des § 35 GmbHG vorhanden sind, durch zwei Personen der Geschäftsführung im Sinne des § 35 GmbHG gemeinsam oder durch eine Person der Geschäftsführung im Sinne des § 35 GmbHG in Gemeinschaft mit einer Person mit Prokura im Sinne des § 49 HGB. 2. Die Geschäftsführung im Sinne des § 35 GmbHG hat die Geschäfte der Gesellschaft nach dem Gesetz, insbesondere nach den Vorschriften der §§ 107 ff. GO NRW, diesem Gesellschaftsvertrag und den Beschlüssen der Versammlung der Mitglieder der Gesellschaft zu führen. 3. Durch Beschluss der Versammlung der Mitglieder der Gesellschaft kann allen oder einzelnen Personen der Geschäftsführung im Sinne des § 35 GmbHG Einzelvertretungsbefugnis und Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden. Dies gilt auch, wenn sich alle Geschäftsanteile in der Hand eines Mitglieds der Gesellschaft vereinigen. 4. Die Versammlung der Mitglieder der Gesellschaft erlässt eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung im Sinne des § 35 GmbHG. 	<p style="text-align: center;">§ 9 Geschäftsführung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Personen zur Geschäftsführung im Sinne des § 35 GmbHG. Sie wird vertreten, <ol style="list-style-type: none"> a) wenn nur eine Person der Geschäftsführung im Sinne des § 35 GmbHG vorhanden ist, durch diese allein, b) wenn mehrere Personen zur Geschäftsführung im Sinne des § 35 GmbHG vorhanden sind, durch zwei Personen der Geschäftsführung im Sinne des § 35 GmbHG gemeinsam oder durch eine Person der Geschäftsführung im Sinne des § 35 GmbHG in Gemeinschaft mit einer Person mit Prokura im Sinne des § 49 HGB. <p style="color: red; font-style: italic;">Vorstehende Regelung gilt auch für Liquidatoren. Wird die Gesellschaft nach § 66 Abs. 1 GmbHG von den bisherigen Personen der Geschäftsführung liquidiert, so besteht deren konkrete Vertretungsbefugnis auch als Liquidatoren fort.</p>	<p>Absatz 1 wurde ergänzt. Fehlt diese Regelung, wären in der Regel 2 Liquidatoren zu stellen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 10 Wirtschaftsplanung, Berichtswesen, Jahresabschluss und Lagebericht</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Geschäftsführung im Sinne des § 35 GmbHG hat für die Gesellschaft bis spätestens zum 31. Oktober eines jeden Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan für das kommende Geschäftsjahr aufzustellen, der die zu erwartenden Aufwendungen, Erträge und Investitionen berücksichtigt, hierauf jedoch nicht beschränkt ist. Außerdem ist eine fünfjährige Finanzplanung zu erstellen. Die Pläne sind der Versammlung der Mitglieder der Gesellschaft unverzüglich zur Beschlussfassung vorzulegen. 	<p style="text-align: center;">§ 10 Wirtschaftsplanung, Berichtswesen, Jahresabschluss und Lagebericht</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Geschäftsführung im Sinne des § 35 GmbHG hat für die Gesellschaft bis spätestens zum 31. Oktober eines jeden Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan für das kommende Geschäftsjahr aufzustellen, der die zu erwartenden Aufwendungen, Erträge und Investitionen berücksichtigt, hierauf jedoch nicht beschränkt ist. Außerdem ist eine fünfjährige Finanzplanung zu erstellen. Die Pläne sind der Versammlung der Mitglieder der Gesellschaft unverzüglich zur Beschlussfassung vorzulegen. 	

Anlage 3

<p>2. Die Geschäftsführung im Sinne des § 35 GmbHG hat den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) sowie den Lagebericht nach Maßgabe der für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften nach Ablauf des Geschäftsjahres aufzustellen und von dem durch Beschluss der Mitglieder der Gesellschaft bestellten Person zur Abschlussprüfung prüfen zu lassen. In dem Lagebericht wird zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und zur Zweckerreichung Stellung genommen. Nach Prüfung durch die Person der Abschlussprüfung sind Jahresabschluss und Lagebericht zusammen mit dem Prüfungsbericht unverzüglich der Versammlung der Mitglieder der Gesellschaft zur Prüfung vorzulegen, die den Jahresabschluss prüft und ggf. feststellt.</p> <p>3. Den Kreisen Warendorf und Gütersloh werden die Befugnisse nach §§ 53, 54 Haushaltsgesetzes eingeräumt.</p> <p>4. In der Versammlung der Mitglieder der Gesellschaft, die über den Jahresabschluss beschließt, ist auch darüber ein Beschluss zu fassen, ob die Geschäftsführung im Sinne des § 35 GmbHG entlastet wird.</p> <p>5. Die Verpflichtung gem. § 108 Abs. 1 Nr. 9 GO NRW (individualisierte Ausweitungspflicht) im Anhang zu Jahresabschluss ist einzuhalten. Die Offenlegung des Jahresabschlusses und des Lageberichts richtet sich nach den maßgeblichen Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches. Im Rahmen der Geltung des § 108 Abs. 3 Nr. 1 c GO NRW ist die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts unbeschadet der bestehenden gesetzlichen Offenlegungspflichten öffentlich bekannt zu machen und der Jahresabschluss und der Lagebericht bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar zu halten.</p> <p>6. Den Mitgliedern der Gesellschaft stehen – unbeschadet der Rechte nach § 51 a GmbHG – die Befugnisse gemäß § 112 GO NRW zu. Die Gesellschaft verpflichtet sich, den Mitgliedern der Gesellschaft alle Nachweise und Unterlagen, die zur Erstellung eines Gesamtab schlusses gem. § 116 GO NRW benötigt werden, form- und fristgerecht zur Verfügung zu stellen und erforderliche Auskünfte zu erteilen.</p>	<p>2. Die Geschäftsführung im Sinne des § 35 GmbHG hat den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) sowie den Lagebericht in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für Kapitalgesellschaften nach Ablauf des Geschäftsjahres aufzustellen und von dem durch Beschluss der Mitglieder der Gesellschaft bestellten Person zur Abschlussprüfung prüfen zu lassen.</p> <p>In dem Lagebericht wird zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und zur Zweckerreichung Stellung genommen. Nach Prüfung durch die Person der Abschlussprüfung sind Jahresabschluss und Lagebericht zusammen mit dem Prüfungsbericht unverzüglich der Versammlung der Mitglieder der Gesellschaft zur Prüfung vorzulegen, die den Jahresabschluss prüft und ggf. feststellt.</p> <p>5. Die Offenlegung des Jahresabschlusses richtet sich nach den maßgeblichen Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches. Im Rahmen der Geltung des § 108 Abs. 2 Nr. 1 c GO NRW ist die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses unbeschadet der bestehenden gesetzlichen Offenlegungspflichten öffentlich bekannt zu machen und der Jahresabschluss bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar zu halten.</p>	<p>Absatz 2 wurde aufgrund der Änderungen in § 108 GO NRW angepasst. § 108 GO NW schreibt nicht mehr zwingend die Prüfung für Große Kapitalgesellschaften vor.</p> <p>Absatz 5 wurde aufgrund der Änderungen in § 108 GO NRW angepasst</p>

Anlage 3

<p>§ 11 Ergebnisverwendung und Gewinnverteilung</p> <p>Die Aufteilung der Gewinne sowie die Ausschüttung eines Liquidationserlöses erfolgen entsprechend dem Verhältnis der Stammeinlagen zueinander.</p>	<p>unverändert</p>	
<p>§ 12 Einziehung von Geschäftsanteilen</p> <p>1. Die Einziehung von Geschäftsanteilen ist mit Zustimmung des jeweiligen Mitglieds der Gesellschaft jederzeit zulässig.</p> <p>2. Der Geschäftsanteil eines Mitglieds der Gesellschaft kann ohne dessen Zustimmung durch Beschluss der Mitglieder der Gesellschaft, der mit mindestens 2/3 der abgegebenen Stimmen zu fassen ist, eingezogen werden,</p> <ul style="list-style-type: none">a) wenn in der Person ein wichtiger Grund vorliegt, der die Ausschließung aus der Gesellschaft rechtfertigt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied der Gesellschaft nachweislich dreimal oder öfter innerhalb von drei Monaten aufgrund seines Liefervertrages mit der Gesellschaft Abfälle anliefert, die die Gesellschaft etwa wegen ihres Schadstoffgehaltes nach ihrem Liefervertrag mit dem Mitglied der Gesellschaft nicht annehmen muss. Der Nachweis der nicht vertragsgemäßen Lieferung als Voraussetzung für die fristlose Kündigung ist schon dann erbracht, wenn die nach dem Liefervertrag bestellte Person zur Begutachtung die Lieferung als nicht vertragsgemäß einstuft. Ein wichtiger Grund liegt auch vor, wenn die AWG nicht mehr öffentlich beherrscht ist oder eine Gesellschaft, auf die der Kreis Gütersloh seinen Geschäftsanteil an der ECOWEST übertragen hat, nicht mehr ausschließlich den Kreis Gütersloh oder Städte oder Gemeinden des Kreises Gütersloh als Mitglieder der Gesellschaft hat. Ein wichtiger Grund liegt weiter vor, wenn der Entsorgungsvertrag, eines Mitglieds der Gesellschaft mit der ECOWEST aus welchen Gründen auch immer endet.b) über das Vermögen des Mitglieds der Gesellschaft das Insolvenzverfahren eröffnet worden ist und nicht innerhalb von 3 Monaten seit der Eröffnung - ausgenommen mangels Masse - eingestellt wird. Die Eröffnung des Insolvenzverfahrens steht hier der Nichteröffnung mangels Masse gleich,c) der Geschäftsanteil im Wege der Zwangsvollstreckung oder im Insolvenzverfahren über das Vermögen des Mitglieds der Gesellschaft an eine dritte Person gelangt ist,d) der Geschäftsanteil des Mitglieds der Gesellschaft gepfändet und die Pfändung nicht innerhalb von 3 Monaten wieder aufgehoben wird.	<p>unverändert</p>	

Anlage 3

<p>3. Steht ein Geschäftsanteil mehreren natürlichen oder juristischen Personen gemeinschaftlich zu, kann gegenüber diesen Personen auch dann nach Absatz 1 verfahren werden, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nur in der Person einer mitberechtigten Person vorliegen, es sei denn diejenige Person, bei der die Voraussetzungen des Absatz 1 erfüllt sind, scheidet vor der Beschlussfassung (nach Abs. 1) aus der Gemeinschaft hinsichtlich des Geschäftsanteiles aus.</p> <p>4. Das betroffene Mitglied der Gesellschaft hat kein Stimmrecht.</p> <p>5. In allen Fällen, in denen nach diesem Vertrag die Einziehung der Geschäftsanteile vorgesehen ist, kann das verbleibende Mitglied der Gesellschaft anstelle der Einziehung die wirksame Übertragung des Geschäftsanteiles des betroffenen Mitglieds der Gesellschaft beschließen, und zwar auf die Gesellschaft, das verbleibende Mitglied der Gesellschaft oder einen oder mehrere dritte Personen, sofern die Person, die die Abtretung empfängt, spätestens im Zeitpunkt der Beschlussfassung sein Einverständnis zur Übernahme des Geschäftsanteiles erklärt. Der Beschluss muss mit der Mehrheit beschlossen werden, die gemäß der Absätze 1 und 2 für die Beschlussfassung über die Einziehung erforderlich gewesen wäre. Beschlussfassung und Einverständniserklärung der übernehmenden Person bedürfen der notariellen Beurkundung. Der übernehmenden Person obliegt die Abfindungslast nach Maßgabe dieses Gesellschaftsvertrages.</p> <p>6. Die Einziehung und der Erwerb durch die Gesellschaft sind ausnahmslos nur zulässig, wenn die Abfindung gezahlt werden kann, ohne das Stammkapital anzugreifen.</p> <p>7. Die Einziehung wird durch die Personen der Geschäftsführung im Sinne des § 35 GmbHG erklärt.</p>		
<p>§ 13 Kündigung</p> <p>1. Jedes Mitglied der Gesellschaft kann das Gesellschaftsverhältnis mit einer Frist von 12 Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres, erstmals jedoch zum 31.12.2022, mittels eingeschriebenem Brief an die Gesellschaft kündigen. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere in der Beendigung des Entsorgungsvertrages, der zwischen der ECOWEST und dem die Kündigung aussprechenden Mitglieds der Gesellschaft besteht.</p> <p>2. Durch die Kündigung wird die Gesellschaft nicht aufgelöst. Das kündigende Mitglied der Gesellschaft hat seinen Geschäftsanteil nach Verlangen auf das verbleibende Mitglied der Gesellschaft gegen Abfindung durch diesen im Verhältnis</p>	<p>unverändert</p>	

Anlage 3

<p>nis seiner Stammeinlage oder nach Wahl der Gesellschaft auf diese zu übertragen oder die Einziehung zu dulden. Soweit davon kein Gebrauch gemacht wird, kann die Übertragung an eine noch zu benennende dritte Person verlangt werden.</p> <p>3. Das verbleibende Mitglied der Gesellschaft kann stattdessen einstimmig in entsprechender Anwendung von § 12 Abs. 4 die sofort wirksame Übertragung des Geschäftsanteiles beschließen.</p> <p>4. Abweichend von den Regelungen gemäß Abs. 2 kann das verbleibende Mitglied der Gesellschaft entscheiden, ob die Gesellschaft aufgelöst werden soll. Im Falle der ordentlichen Kündigung kann diese Entscheidung zur Auflösung der Gesellschaft nur bis zum Ablauf der Kündigungsfrist und im Falle der außerordentlichen Kündigung nur innerhalb von 3 Monaten nach Zugang der Kündigungserklärung getroffen werden. Wird die Auflösung beschlossen, so nimmt das kündige Mitglied der Gesellschaft an der Liquidation der Gesellschaft teil, als wenn er nicht gekündigt hätte oder ausgeschieden wäre.</p>		
<p>§ 14 Verfügung über Geschäftsanteile</p> <p>1. Die Verfügung über einen Geschäftsanteil oder Teile eines Geschäftsanteiles bedarf der einstimmigen Zustimmung der Versammlung der Mitglieder der Gesellschaft. Dasselbe gilt für entsprechende Verpflichtungsgeschäfte. Einer Zustimmung der Mitglieder der Gesellschaft bedarf nicht, wenn die AWG ihren Geschäftsanteil an den Kreis Warendorf übertragen will; ferner bedarf es keiner Zustimmung, wenn die GEG ihren Geschäftsanteil auf den Kreis Gütersloh überträgt.</p> <p>2. Bei Abtretung an Nichtmitglieder der Gesellschaft steht den verbleibenden Mitgliedern der Gesellschaft ein Vorkaufsrecht zu. Dies gilt nicht in den Fällen des Abs. 1 Satz 2. Das Vorkaufsrecht kann nur innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausgeübt werden, zu dem der mit dem Nichtmitglied der Gesellschaft abgeschlossene Kaufvertrag der Gesellschaft zur Prüfung der Ausübung des Vorkaufsrechts vorgelegt wird. Die Vorlage hat durch eingeschriebenen Brief an die Gesellschaft zu erfolgen. Macht das verbleibende Mitglied der Gesellschaft davon nicht innerhalb der bestimmten Frist Gebrauch, geht das Recht wiederum auf die Gesellschaft über. Der Erwerb durch vorkaufsberechtigte Personen unterliegt nicht der Zustimmung der Mitglieder der Gesellschaft nach Abs. 1.</p>	<p>§ 14 Verfügung über Geschäftsanteile</p> <p>1. Jede Verfügung über einen Geschäftsanteil oder Teil eines Geschäftsanteils, insbesondere auch seine Belastung mit einem Pfand- oder Nießbrauchrecht, bedarf der einstimmigen Zustimmung der Versammlung der Mitglieder der Gesellschaft. Entsprechendes gilt für die Begründung eines Treuhandverhältnisses und entsprechende Verpflichtungsgeschäfte. Einer Zustimmung der Mitglieder der Gesellschaft bedarf nicht, wenn die AWG ihren Geschäftsanteil an den Kreis Warendorf übertragen will; ferner bedarf es keiner Zustimmung, wenn die GEG ihren Geschäftsanteil auf den Kreis Gütersloh überträgt.</p> <p>2. Will ein Mitglied der Gesellschaft seinen Geschäftsanteil abtreten, so hat er ihn zunächst den übrigen Mitgliedern der Gesellschaft zum Kauf anzubieten. Dies gilt nicht in den Fällen des Abs. 1 Satz 2. Für die Ausübung dieses Ankaufsrechts gelten sodann die gesetzlichen Bestimmungen über das Vorkaufsrecht sinngemäß, jedoch mit der Maßgabe, dass die Frist zur Ausübung des Ankaufsrechts vier Monate beträgt und dass mehreren ankaufsberechtigten Mitgliedern der Gesellschaft das Ankaufsrecht im Verhältnis der Höhe ihrer Geschäftsanteile zusteht; dabei kommt der Verzicht eines oder einzelner Mitglieder der Gesellschaft den übrigen Mitgliedern zugute. Macht keiner der Mitglieder der Gesellschaft von seinem Ankaufsrecht Gebrauch oder verzichten alle Mitglieder der Gesellschaft auf ihr Ankaufsrecht, so ist der Geschäftsanteil weiterhin der Gesellschaft</p>	<p>§ 14 wurde neu zur Klarstellung neu gefasst. Jede Beeinträchtigung der freien Verfügungsbefugnis ist genehmigungspflichtig</p>

Anlage 3

	<p>selbst oder einem von ihr zu benennende dritte Person zum Kauf anzubieten; für dieses Ankaufsrecht gelten die vorstehenden Bestimmungen über das Ankaufsrecht der Mitglieder der Gesellschaft entsprechend. Erst wenn auch dieses Ankaufsrecht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen ist, kann der Geschäftsanteil anderweitig abgetreten werden; in diesem Fall gilt die Zustimmung der übrigen Mitglieder der Gesellschaft als erweitert.</p> <p>3. Das Zustimmungserfordernis nach § 46 Nr. 4 GmbHG bleibt unberührt</p>	<p>Teilung, Zusammenlegung und Einziehung bedarf immer der Zustimmung der Gesellschafterversammlung</p>
<p>§ 15 Abfindung ausscheidender Mitglieder der Gesellschaft</p> <p>1. Scheidet ein Mitglied der Gesellschaft - gleich aus welchem Grunde - aus der Gesellschaft aus, so erhält es eine Abfindung der Gesellschaft.</p> <p>2. Beschließt die Gesellschaft anstelle der Einziehung die sofort wirksame Übertragung der Geschäftsanteile eines Mitglieds der Gesellschaft, schuldet die Person des Erwerbers die Abfindung; erwerben mehrere Personen, so schuldet jede Person, die erwirbt, dem ausgeschiedenen Mitglied der Gesellschaft nur den Teil des Gegenwertes, der auf den von ihr erworbenen Teilgeschäftsanteil bzw. Bruchteil oder Gesamthandsanteil in den Fällen des § 18 GmbHG entfällt.</p> <p>3. Das Abfindungsguthaben ermittelt sich wie folgt:</p> <p>a) Auszugehen ist von dem Jahresabschluss für das letzte vor dem Stichtag des Ausscheidens abgeschlossenen Geschäftsjahr. Fällt der Stichtag des Ausscheidens auf das Ende eines Geschäftsjahres, so ist der Jahresabschluss dieses Geschäftsjahres maßgebend.</p> <p>b) Die Abfindung berechnet sich auf der Grundlage der Steuerbilanz zum Ende des Wirtschaftsjahres, das dem Tag des Ausscheidens vorangeht oder mit diesem zusammenfällt. Das Abfindungsguthaben ist gleich dem Buchwert des Geschäfts- oder Teilgeschäftsanteils, der sich aus der Höhe des Eigenkapitals ergibt. Dabei sind alle Rücklagen, die offen ausgewiesen sind, sowie etwaige Gewinn- oder Verlustvorträge dem Eigenkapital anteilig zuzurechnen oder von ihm abzuziehen. Stille Reserven oder ein etwaiger Firmenwert bleiben bei der Berechnung des Abfindungsguthabens außer Ansatz. Zwischenzeitliche Gewinnausschüttungen sind zu berücksichtigen.</p> <p>Soweit gesetzlich ein höherer Wert vorgeschrieben ist, wird dieser geschuldet.</p> <p>c) Die Abfindung ist auszuzahlen in 5 gleichen Halbjahresraten. Die erste Rate ist fällig und zahlbar spätestens 1 Jahr nach Ausscheiden des betroffenen Mitglieds der Gesellschaft. Eine vorzeitige Auszahlung des gesamten Abfindungsbetrages oder einzelner Raten ist zulässig.</p>	<p>unverändert</p>	

Anlage 3

d) Der jeweils noch ausstehende Restbetrag der Abfindung ist mit 2 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der EZB zu verzinsen.		
<p style="text-align: center;">§ 16 Geschäftsbeziehungen zwischen der Gesellschaft und den Mitgliedern der Gesellschaft</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Alle Geschäfte zwischen den Mitgliedern der Gesellschaft und der Gesellschaft sowie zwischen der Gesellschaft und Unternehmen, die mit den Mitgliedern der Gesellschaft i. S. d. § 15 AktG verbunden sind, werden dergestalt abgewickelt, dass keiner Partei handelsunübliche, unangemessene, nicht genehmigte oder steuerlich nicht anerkannte Vorteile gewährt werden. 2. Verstoßen Rechtsgeschäfte gegen Abs. 1, so sind sie insoweit unwirksam, als den dort genannten Personen ein Vorteil gewährt wird. Die begünstigte Person ist verpflichtet, der Gesellschaft Wertersatz in Höhe des zugewendeten Vorteils zu leisten. Besteht aus Rechtsgründen gegen eine den Mitgliedern der Gesellschaft nahestehende dritte Person kein Ausgleichsanspruch oder ist er rechtlich nicht durchsetzbar, so richtet sich der Anspruch gegen das der dritten Person nahestehenden Mitglied der Gesellschaft. 3. Die Kosten der Gründung der Gesellschaft trägt die Gesellschaft. 	unverändert	
<p style="text-align: center;">§ 17 Schlussbestimmungen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Soweit dieser Vertrag keine abweichenden Regelungen enthält, findet das GmbH-Gesetz Anwendung. 2. Das Gesellschaftsverhältnis betreffende Abreden der Mitglieder der Gesellschaft untereinander oder mit der Gesellschaft bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dasselbe gilt für Änderungen des Schriftformerfordernisses. Soweit, nach zwingender gesetzlicher Vorschrift eine andere Form erforderlich ist, bleibt diese unberührt. 3. Sollten Einzelbestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Rechtsgültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die betreffende Bestimmung ist durch eine wirksame oder durchführbare zu ersetzen, die dem angestrebten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahekommt. Gleiches gilt, sofern sich bei Durchführung eine ergänzungsbedürftige Lücke ergibt. 	unverändert	

Anlage 3

<p>4. Bei Abschluss des Gesellschaftsvertrages können nicht alle Möglichkeiten, die sich aus der künftigen Entwicklung oder aus Änderungen gesetzlicher Bestimmungen oder sonstiger vertragswesentlicher Umstände ergeben könnten, vorausgesehen und erschöpfend geregelt werden. Die Mitglieder der Gesellschaft sind sich darüber einig, dass für ihre Zusammenarbeit die Grundsätze der kaufmännischen Loyalität gelten.</p> <p>5. Die Gesellschaft verpflichtet sich, die Vorschriften des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern NRW – Landesgleichstellungsgesetz (LGG) anzuwenden.</p>		
<p>§ 18 Wettbewerbsverbot</p> <p>Die Versammlung der Mitglieder der Gesellschaft kann durch Beschluss Mitglieder der Gesellschaft sowie Personen der Geschäftsführung im Sinne des § 35 GmbHG von gesetzlichen und vertraglichen Wettbewerbsverböten befreien, insbesondere die Betätigung in oder für andere Gesellschaften zulassen.</p>	unverändert	
<p>§ 19 Gerichtsstand</p> <p>Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Gesellschaftsvertrag ist der Sitz der Gesellschaft.</p>	unverändert	

Anlage 4**Synopse zur Satzungsänderung****der ECOWEST Logistik GmbH**

alte Fassung	neue Fassung	Bemerkung
<p>§ 1 Name, Sitz</p> <p>1. Die Gesellschaft führt die Firma ECOWEST Logistik GmbH</p> <p>2. Sitz der Gesellschaft ist Oelde.</p>	<p>unverändert</p>	
<p>§ 2 Gegenstand der Gesellschaft</p> <p>1. Gegenstand der Gesellschaft ist die Erfassung und der Transport von überlassungspflichtigen Abfällen und Gewerbeabfällen im und aus dem Gebiet der Kreise Warendorf und Gütersloh einschließlich damit zusammenhängender Leistungen. In Erfüllung dieser Aufgaben nimmt die Gesellschaft Aufgaben nach den abfallrechtlichen Bestimmungen wahr.</p> <p>2. Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte einzugehen, die geeignet sind, den Gegenstand des Unternehmens zu fördern. Die Gesellschaft darf andere Unternehmen gleicher oder ähnlicher Art übernehmen, sich an ihnen beteiligen und ihre Geschäfte führen. Sie ist zur Errichtung von Zweigniederlassungen befugt,</p>	<p>unverändert</p>	
<p>§ 3 Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr</p> <p>1. Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit errichtet.</p> <p>2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr der Gesellschaft ist ein Rumpfgeschäftsjahr. Es beginnt mit Eintragung der Gesellschaft und endet mit Ablauf des darauf folgenden 31.12.</p>	<p>unverändert</p>	
<p>§ 4 Stammkapital</p> <p>Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 50.000 EURO (in Worten: fünfzigtausend EURO). Das Stammkapital ist in voller Höhe eingezahlt.</p>	<p>unverändert</p>	

Anlage 4

<p>§ 5 Gesellschaftsorgane</p> <p>Organe der Gesellschaft sind</p> <p>1., die Gesellschafterversammlung, 2. die Geschäftsführung.</p>	<p>unverändert</p>	
<p>§ 6 Gesellschafterversammlung</p> <p>1. Eine ordentliche Gesellschafterversammlung findet jährlich bis spätestens Ende Mai statt. Eine außerordentliche Gesellschafterversammlung muss von der Geschäftsführung unverzüglich einberufen werden, wenn dies im Interesse der Gesellschaft geboten ist.</p> <p>2. Die Gesellschafterversammlungen werden durch die Geschäftsführung einberufen. Die Geschäftsführung ist zur Einberufung verpflichtet, wenn ein Gesellschafter dies verlangt. Die Einberufung muss schriftlich mittels eingeschriebenen Briefes unter Mitteilung von Ort, Tag, Zeit und der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen bei ordentlichen Gesellschafterversammlungen erfolgen. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist angemessen verkürzt werden. Der Lauf der Frist beginnt erst mit dem der Aufgabe zur Post folgenden Tag. Der Tag der Versammlung wird bei Berechnung der Frist nicht mitgezählt.</p> <p>3. Sind sämtliche Gesellschafter anwesend oder vertreten und mit der Beschlussfassung einverstanden, so können Beschlüsse auch dann gefasst werden, wenn die für die Ankündigung und Einberufung gelgenden gesetzlichen und gesellschaftsvertraglichen Vorschriften nicht eingehalten sind.</p>	<p>§ 6 Gesellschafterversammlung</p> <p>1. Die Gesellschafterversammlung wird nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Geschäftsjahr nach Ablauf des Geschäftsjahres als ordentliche Gesellschafterversammlung einberufen. Eine außerordentliche Gesellschafterversammlung muss von der Geschäftsführung unverzüglich einberufen werden, wenn dies im Interesse der Gesellschaft geboten ist.</p> <p>2. Die Gesellschafterversammlungen werden durch die Geschäftsführung einberufen. Die Geschäftsführung ist zur Einberufung verpflichtet, wenn ein Gesellschafter dies verlangt. Die Einberufung der Gesellschafterversammlung erfolgt durch Einladung in Textform der Gesellschafter durch die Geschäftsführung i.S.d. § 35 GmbHG unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung. Wird die Gesellschafterversammlung ganz oder teilweise als Videokonferenz abgehalten, sind die Einwahldaten für die Videokonferenz separat (neben der Einladung) zu übermitteln.</p> <p>Die Einberufung hat mit einer Frist von mindestens zwei Wochen zu erfolgen. Der Tag der Einberufung und der Tag der Sitzung werden hierbei nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist angemessen verkürzt und eine andere Form der Einladung gewählt werden.</p> <p>3. Beschlüsse der Gesellschaft werden grundsätzlich in Gesellschafterversammlungen in Präsenz gefasst. Sie können aber auch gem. § 48 Abs. 1 GmbHG oder gem. § 48 Abs. 2 GmbHG oder durch eine kombinierte Beschlussfassung gefasst werden. Dabei legt die Geschäftsführung der Versammlung die Art der Sitzung fest. In Fällen des § 48 Abs. 1 Satz 2 GmbHG oder durch eine kombinierte Beschlussfassung haben sich Gesellschafter mit der Beschlussfassung in der betreffenden Form in Textform einverstanden zu erklären. Soweit nicht zwingende Formvorschriften bestehen, können die Beschlüsse der Gesellschaft auf andere Art gefasst werden, vor allem:</p>	<p>Regelung wurde verallgemeinert.</p> <p>Abs. 2 wurde abgeändert. Die Einberufung soll flexibler gestaltet werden können.</p> <p>Bei Videokonferenzen sind anstelle der Örtlichkeit die Einwahldaten zu nennen.</p>

Anlage 4

<p>4. Gesellschafterversammlungen finden möglichst am Sitz der Gesellschaft statt. Den Vorsitz der Gesellschafterversammlung übernimmt ein Vertreter der AWG communal. Die Gesellschafterversammlung bestimmt einen Protokollführer.</p> <p>5. Die Beschlüsse der Gesellschafter werden in der Gesellschafterversammlung gefasst. Außerhalb von Versammlungen können sie, soweit nicht zwingendes Recht entgegensteht, durch schriftliche, fernschriftliche, fernmündliche, telegrafische Abstimmung oder durch Abstimmung per Telefax gefasst werden, falls alle Gesellschafter einverstanden sind und an der Abstimmung teilnehmen.</p> <p>6. Eine Gesellschafterversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 50 % des Stammkapitals anwesend oder ordnungsgemäß vertreten ist. Ist dies nicht der Fall, so ist unter Beachtung des Absatzes 2 unverzüglich eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf das vertretene Stammkapital beschlussfähig, falls hierauf in der Einberufung hingewiesen wurde.</p> <p>7. Jeder Gesellschafter entsendet bis zu zwei Vertreter in die Gesellschafterversammlung. Werden zwei Vertreter entsandt, können diese nur einheitlich ihre Stimme abgeben. Ferner kann sich jeder Gesellschafter in der Gesellschafterversammlung durch einen Mitgesellschafter oder einen zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten sachverständigen Dritten vertreten lassen. Die Vollmacht bedarf der Schriftform und wird bei der Gesellschaft hinterlegt. Die Vertreter des Kreises Warendorf in der Gesellschafterversammlung haben die Interessen des Kreises zu verfolgen. Die Vertreter sind an Beschlüsse des Kreistages und seiner Ausschüsse gebunden. Sie haben den Kreistag über alle Angelegenheiten von besonderer Bedeutung frühzeitig zu unterrichten. Auf Beschluss des Kreistages haben die Vertreter ihr Amt jederzeit niederzulegen.</p>	<p>a) Außerhalb der Gesellschafterversammlung, insbesondere im Umlaufverfahren in schriftlicher Form, mündlich oder per Telefon, Telefax oder E-Mail</p> <p>b) In kombinierten Verfahren, insbesondere durch Kombination einer Versammlung einzelner Gesellschafter mit einer – vorherigen, gleichzeitigen oder nachträglichen – Stimmabgabe anderer Gesellschafter im Sinne von a) sowie durch eine Kombination verschiedener Stimmabgaben im Sinne von a) (z.B. teils schriftlich, teils per E-Mail, etc.).</p> <p>5. Die Beschlüsse der Gesellschafter werden in der Gesellschafterversammlung gefasst. Außerhalb von Versammlungen können sie, soweit nicht zwingendes Recht entgegensteht, durch schriftliche, fernschriftliche, fernmündliche, telegrafische Abstimmung oder durch Abstimmung per Telefax gefasst werden, falls alle Gesellschafter einverstanden sind und an der Abstimmung teilnehmen</p> <p>5. Eine Gesellschafterversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 50 % des Stammkapitals anwesend oder ordnungsgemäß vertreten ist. Ist dies nicht der Fall, so ist unter Beachtung des Absatzes 2 unverzüglich eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf das vertretene Stammkapital beschlussfähig, falls hierauf in der Einberufung hingewiesen wurde.</p> <p>6. Jeder Gesellschafter entsendet bis zu zwei Vertreter in die Gesellschafterversammlung. Werden zwei Vertreter entsandt, können diese nur einheitlich ihre Stimme abgeben. Ferner kann sich jeder Gesellschafter in der Gesellschafterversammlung durch einen Mitgesellschafter oder einen zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten sachverständigen Dritten vertreten lassen. Die Vollmacht bedarf der Schriftform und wird bei der Gesellschaft hinterlegt. Die Vertreter des Kreises Warendorf in der Gesellschafterversammlung haben die Interessen des Kreises zu verfolgen. Die Vertreter sind an Beschlüsse des Kreistages und seiner Ausschüsse gebunden. Sie haben den Kreistag über alle Angelegenheiten von besonderer Bedeutung frühzeitig zu unterrichten. Auf Beschluss des Kreistages haben die Vertreter ihr Amt jederzeit niederzulegen.</p>	<p>Absatz 3 wurde neu gefasst um die Durchführung der Sitzungen flexibler zu gestalten und Beschlussfassungen deutlich zu erleichtern</p> <p>Best. Beschlüsse unterliegen bestimmten Formvorschriften (zumeist notarieller Beurkundung)</p> <p>Absatz 5 wurde gestrichen, da der Inhalt jetzt durch Absatz 3 abgedeckt wird</p> <p>Aufgrund der Streichung des Absatzes 5 erhält dieser Absatz eine neue Nummerierung sowie Ergänzung des Prozentzeichens, das fehlte.</p> <p>Aufgrund der Streichung der Absatzes 5 erhält dieser Absatz eine neue Nummerierung</p>
--	---	--

Anlage 4

<p>8. Soweit über Verhandlungen der Gesellschafterversammlung nicht eine notarielle Niederschrift aufgenommen wird, ist über den Verlauf der Versammlung zu Beweiszwecken eine Niederschrift anzufertigen, in welcher Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, Gegenstände der Tagesordnung, das wesentliche Ergebnis der Verhandlungen und die Beschlüsse der Gesellschafter anzugeben sind. Die Niederschrift trägt die Vermutung der Vollständigkeit und Richtigkeit in sich. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen, Jedem Gesellschafter ist unverzüglich eine Abschrift der Niederschrift zu übersenden. Entsprechendes gilt für Beschlüsse, die außerhalb von Gesellschafterversammlungen gemäß Absatz 5 gefasst werden.</p>	<p>7. Über den Verlauf der Gesellschafterversammlung ist unverzüglich eine Niederschrift anzufertigen, in welcher Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, Gegenstände der Tagesordnung, die Ergebnisse der Verhandlungen und die Beschlüsse der Gesellschafter anzugeben sind. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden zu unterzeichnen. Jedem Gesellschafter ist eine Abschrift der Niederschrift unverzüglich per E-Mail oder per Brief zu übersenden. Alternativ kann die Niederschrift auch in einem zentralen Informationsportal hinterlegt werden. In diesem Fall werden die Gesellschafter per Brief oder E-Mail über das Hinterlegen der Niederschrift im zentralen Informationsportal informiert und erhalten vorab entsprechende Zugangsmöglichkeiten. Bleibt sie innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zusendung oder Zusendung der berichtigten Fassung unwidersprochen, trägt sie die Vermutung der Vollständigkeit und Richtigkeit in sich.</p>	<p>Aufgrund der Streichung der Absatzes 5 erhält dieser Absatz eine neue Nummerierung Absatz 7 wurde zudem neu gefasst. Da die Einberufung der Sitzung bereits digital möglich sein soll, soll auch das Protokoll per Mail verschickt werden dürfen. Zudem soll den Mitgliedern ein Gremieninformationssystem zur Verfügung gestellt werden können; dies ermöglicht eine papierlose Handhabung sowie den Zugriff auf alle dort hinterlegten Dokumente der Vergangenheit.</p>
<p>9. Gesellschafterbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht das Gesetz oder dieser Vertrag eine größere Mehrheit vorsieht. Je 50,- EURO Stammkapital gewähren eine Stimme. Stimmenthaltungen zählen als Nein-Stimmen.</p>	<p>8. Gesellschafterbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht das Gesetz oder dieser Vertrag eine größere Mehrheit vorsieht. Je 50,- EURO Stammkapital gewähren eine Stimme. Stimmenthaltungen zählen als Nein-Stimmen.</p>	<p>Aufgrund der Streichung der Absatzes 5 erhält dieser Absatz eine neue Nummerierung</p>
<p>10. Das Recht des Gesellschafters zur Anfechtung eines Beschlusses der Gesellschafter einschließlich Wahlen ist verwirkt, wenn er in der Gesellschafterversammlung, in der der anfechtbare Beschluss gefasst worden ist, anwesend oder rechtsgültig vertreten war und er oder sein Vertreter in der Gesellschafterversammlung dem Beschluss nicht ausdrücklich widersprochen hat. Sein Anfechtungsrecht ist im Übrigen verwirkt, wenn er nicht innerhalb eines Monats nach Kenntnis des konkreten Beschlusses Klage auf Anfechtung des Beschlusses erhoben hat. Es wird vermutet, dass der nach diesem Gesellschaftsvertrag ordnungsgemäß eingeladene Gesellschafter von dem in der Gesellschafterversammlung gefassten Beschluss Kenntnis hat, den er anfechten will.</p>	<p>9. Das Recht des Gesellschafters zur Anfechtung eines Beschlusses der Gesellschafter einschließlich Wahlen ist verwirkt, wenn er in der Gesellschafterversammlung, in der der anfechtbare Beschluss gefasst worden ist, anwesend oder rechtsgültig vertreten war und er oder sein Vertreter in der Gesellschafterversammlung dem Beschluss nicht ausdrücklich widersprochen hat. Sein Anfechtungsrecht ist im Übrigen verwirkt, wenn er nicht innerhalb eines Monats nach Kenntnis des konkreten Beschlusses Klage auf Anfechtung des Beschlusses erhoben hat. Es wird vermutet, dass der nach diesem Gesellschaftsvertrag ordnungsgemäß eingeladene Gesellschafter von dem in der Gesellschafterversammlung gefassten Beschluss Kenntnis hat, den er anfechten will.</p>	<p>Aufgrund der Streichung der Absatzes 5 erhält dieser Absatz eine neue Nummerierung</p>
<p>§ 7 Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung</p> <p>1. Die Gesellschafterversammlung beschließt insbesondere über folgende Angelegenheiten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Feststellung des Wirtschaftsplans und des Jahresabschlusses sowie die Verwendung des Ergebnisses, b) die Einforderung von Einzahlungen auf die Stammeinlagen, c) die Rückzahlung von Nachschüssen, d) die Teilung sowie die Einziehung von Geschäftsanteilen 	<p>unverändert</p>	

Anlage 4

<p>e) die Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern sowie die Entlastung derselben und der Abschluss, die Änderung und Aufhebung von Anstellungsverträgen</p> <p>f) die Bestellung und Abberufung von Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten zum gesamten Geschäftsbetrieb,</p> <p>g) die Geltendmachung von Ersatzansprüchen, welche der Gesellschaft aus der Gründung oder Geschäftsführung gegen Geschäftsführer oder Gesellschafter zustehen,</p> <p>h) sämtliche Grundstücksgeschäfte der Gesellschaft/ insbesondere Verfügungen über Grundstücke, über Rechte an einem Grundstück oder Rechte an einem Grundstücksteil sowie die Verpflichtungen zu derartigen Verfügungen, soweit diese Geschäfte eine Größenordnung von 50.000 EURO übersteigen,</p> <p>i) die Vornahme oder der Betrieb baulicher Maßnahmen, einschließlich Umbauten, soweit sie nicht von dem jährlich zu erstellenden Wirtschaftsplan genehmigt sind und einen Wert von 50.000 EURO übersteigen,</p> <p>j) die Anschaffung von Anlagen und Gegenständen, soweit sie nicht von dem jährlich zu erstellenden Wirtschaftsplan genehmigt sind und einen Wert von 50.000 EURO übersteigen,</p> <p>k) der Abschluss, die Änderung oder die Kündigung von Verträgen über Dienst- oder Werkleistungen der Gesellschaft mit einem Auftragswert von mehr als 50.000 EURO, sofern nicht der beschlossene Wirtschaftsplan Abschluss, Änderung oder Kündigung genehmigt,</p> <p>l) über die Einleitung und Erledigung von Rechtsstreitigkeiten der Gesellschaft, an denen ein Gesellschafter oder ein mit diesem verbundenes Unternehmen beteiligt ist,</p> <p>m) die Bestellung des Abschlussprüfers,</p> <p>n) die Gründung, den Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen, insbesondere Tochtergesellschaften</p> <p>o) Abschluss und Änderung von Unternehmensverträgen i.S.d. 55 291, 292 AktG.</p> <p>2. Die Gesellschafterversammlung kann allen oder einzelnen Geschäftsführern mit einfacher Mehrheit Weisungen erteilen. Der AWG communal steht daneben ohne Einberufung einer Gesellschafterversammlung ein unmittelbares Weisungsrecht gegenüber dem bzw. den Geschäftsführern und Prokuristen sowie gegenüber sonstigen Handlungsbevollmächtigten zu.</p> <p>3. Die AWG communal unterliegt in den Fällen des § 47 Abs. 4 GmbHG keinem Stimmverbot, es sei denn, ein Beschlussthema zielt darauf ab, das Verhalten der AWG communal bzw. ihre Funktion in der Gesellschaft zu missbilligen, insbesondere bei der Frage der Ausschließung der AWG communal aus der Gesellschaft aus wichtigem Grund.</p>		
---	--	--

Anlage 4

<p>§ 8 Geschäftsführung und Vertretung</p> <p>1. Die Gesellschaft hat mindestens zwei oder mehrere Geschäftsführer. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft von zwei Geschäftsführern gemeinschaftlich oder von einem Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokurren vertreten. Die Gesellschafterversammlung kann durch Mehrheitsbeschluss bestimmen, dass einer, mehrere oder alle Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden können. Jedem Geschäftsführer kann auch Alleinvertretungsbefugnis erteilt werden.</p> <p>2. Die Geschäftsführer haben die gesetzlichen Bestimmungen, diesen Gesellschaftsvertrag und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung zu beachten.</p> <p>3. Die Geschäftsführer geben sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedarf.</p>	<p>§ 8 Geschäftsführung und Vertretung</p> <p>1. Die Gesellschaft hat einen, zwei oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft von zwei Geschäftsführern gemeinschaftlich oder von einem Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokurren vertreten. Die Gesellschafterversammlung kann durch Mehrheitsbeschluss bestimmen, dass einer, mehrere oder alle Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden können. Jedem Geschäftsführer kann auch Alleinvertretungsbefugnis erteilt werden.</p> <p>Vorstehende Regelung gilt auch für Liquidatoren. Wird die Gesellschaft nach § 66 Abs. 1 GmbHG von den bisherigen Geschäftsführern liquidiert, so besteht deren konkrete Vertretungsbefugnis auch als Liquidatoren fort.</p>	<p>Geschäftsführerregelung wurde geändert. Es soll auch die Möglichkeit bestehen, nur einen Geschäftsführer zu bestellen.</p> <p>Absatz 1 wurde ergänzt. Fehlt diese Regelung, wären in der Regel 2 Liquidatoren zu stellen.</p>
<p>§ 9 Wirtschaftsplan, Berichtspflicht</p> <p>1. Die Geschäftsführung hat in angemessener Zeit vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres, spätestens bis zum 30. November eines jeden Vorjahres, einen jährlichen Wirtschaftsplan aufzustellen und der Gesellschafterversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen. Der Wirtschaftsplan beinhaltet den Erfolgs- und Finanzplan.</p> <p>2. Die Geschäftsführung hat zusätzlich eine fünfjährige Finanzplanung aufzustellen bzw. fortzuschreiben, die der Wirtschaftsführung zugrunde gelegt werden soll und dem Kreis Warendorf zur Kenntnis zu bringen ist. Hierzu gehört insbesondere, dass im Lagebericht zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und zur Zweckerreichung Stellung genommen wird.</p>	<p>unverändert</p>	

Anlage 4

§ 10 Jahresabschluss	§ 10 Jahresabschluss	
<p>1. Die Geschäftsführer haben innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres den Jahresabschluss mit Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und den Anhang sowie einen Lagebericht nach den Vorschriften für große Kapitalgesellschaften gem. §§ 264 ff. HGB aufzustellen und gemäß §§ 316 ff. HGB prüfen zu lassen.</p> <p>2. Gem. § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG haben sich die Prüfung und die Berichterstattung des Wirtschaftsprüfers auf die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und die wirtschaftlich bedeutsamen Sachverhalte zu erstrecken. In der Prüfung und der Berichterstattung ist zum öffentlichen Zweck der Geschäftstätigkeit Stellung zu nehmen.</p> <p>3. Auch § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) findet Anwendung.</p> <p>4. Die Gesellschaft weist im Anhang zum Jahresabschluss die Angaben gemäß § 108 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 GO NRW aus. Dies gilt erstmals für das Geschäftsjahr 2017. Die Offenlegung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes richtet sich nach den maßgeblichen Vorschriften des Dritten Buches des HGB. Im Rahmen der Geltung des 108 Abs. 2 Nr. 1 c GO NRW ist die Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes unbeschadet der bestehenden gesetzlichen Offenlegungspflichten öffentlich bekannt zu machen und der Jahresabschluss und der Lagebericht bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar zu halten.</p> <p>5. Nach der Prüfung gem. Abs. 2 ist der Jahresabschluss zusammen mit dem Prüfungsbericht und dem Lagebericht unverzüglich der Gesellschafterversammlung zur Feststellung innerhalb der ersten 8 Monate des Geschäftsjahres vorzulegen und den Gesellschaftern zu übersenden.</p> <p>6. In der Gesellschafterversammlung, die über den Jahresabschluss beschließt, ist auch darüber ein Beschluss zu fassen, ob der/die Geschäftsführer entlastet wird/werden.</p>	<p>1. Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) sowie den Lagebericht in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für Kapitalgesellschaften nach Ablauf des Geschäftsjahres aufzustellen und von dem durch Gesellschafterbeschluss bestellten Abschlussprüfer prüfen zu lassen.</p> <p>Im Lagebericht oder im Zusammenhang damit muss zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und Zweckerreichung Stellung genommen werden. Nach Prüfung durch den Abschlussprüfer sind Jahresabschluss und Lagebericht zusammen mit dem Prüfungsbericht unverzüglich der Gesellschafterversammlung zur Prüfung vorzulegen, die den Jahresabschluss prüft und ggf. feststellt.</p> <p>4. Die Offenlegung des Jahresabschlusses richtet sich nach den maßgeblichen Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches. Im Rahmen der Geltung des § 108 Abs. 2 Nr. 1 c GO NRW ist die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses unbeschadet der bestehenden gesetzlichen Offenlegungspflichten öffentlich bekannt zu machen und der Jahresabschluss bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar zu halten.</p>	<p>Absatz 1 wurde aufgrund der Änderungen in § 108 GO NRW angepasst. § 108 GO NW schreibt nicht mehr zwingend die Prüfung für Große Kapitalgesellschaften vor. Je nach Größenklasse der GmbH (Bilanzsumme) kann nun bestimmt werden, wie der Jahresabschluss auszusehen hat.</p> <p>Absatz 4 wurde aufgrund der Änderungen in § 108 GO NRW angepasst.</p>

Anlage 4

<p>7. Den Gesellschaftern stehen unbeschadet der Rechte nach § 51 a GmbHG die Befugnisse gemäß § 112 GO NRW zu.</p> <p>8. Die Gesellschaft verpflichtet sich, den Gesellschaftern alle Nachweise und Unterlagen die zur Erstellung eines Gesamtab schlusses gem. § 116 GO NRW benötigt werden, form- und fristgerecht zur Verfügung zu stellen. Erforderliche Auskünfte werden erteilt.</p>		
<p>§ 11 Einziehen von Geschäftsanteilen</p> <p>1. Mit Zustimmung der betroffenen Gesellschafter können voll eingezahlte Geschäftsanteile jederzeit durch Gesellschafterbeschluss eingezogen werden.</p> <p>2. Auch ohne Zustimmung der betroffenen Gesellschafter können voll eingezahlte Geschäftsanteile durch Gesellschafterbeschluss eingezogen werden,</p> <p>a) wenn der betreffende Geschäftsanteil gepfändet worden oder über das Vermögen des betreffenden Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet worden ist und nicht innerhalb von 3 Monaten seit Eröffnung - ausgenommen mangels Masse eingestellt wird. Die Eröffnung des Insolvenzverfahrens steht hier nicht der Nichteröffnung mangels Masse nach § 26 InsO gleich. Das gleiche gilt, wenn die Pfändung nicht innerhalb von 3 Monaten aufgehoben worden ist;</p> <p>b) wenn über ein Geschäftsanteil die Zwangsvollstreckung betrieben und nicht innerhalb von 3 Monaten abgewickelt wird sowie</p> <p>c) wenn in der Person des Inhabers des Geschäftsanteils ein Grund gegeben ist, der seine Ausschließung aus der Gesellschaft rechtfertigt. Ein solcher ist insbesondere dann gegeben, wenn ein weiteres Verbleiben des Inhabers des Geschäftsanteils der Gesellschaft nicht mehr zumutbar wäre, so z. B. wenn er nachhaltig gegen die Pflichten als Gesellschafter oder gegen die Interessen der Gesellschaft oder einer ihrer Beteiligungsgesellschaften gehandelt hat; der betroffene Gesellschafter hat kein Stimmrecht.</p> <p>3. Die Einziehung des Anteils durch die Gesellschaft ist ausnahmslos nur zulässig, wenn die Abfindung gezahlt werden kann, ohne das Stammkapital anzugreifen.</p>	<p>unverändert</p>	

Anlage 4

<p>4. In allen Fällen, in denen nach diesem Vertrag die Einziehung von Geschäftsanteilen vorgesehen ist, können die übrigen Gesellschafter an Stelle der Einziehung die sofort wirksame Übertragung des Geschäftsanteiles des betroffenen Gesellschafters beschließen, und zwar auf die Gesellschaft, einen oder mehrere Gesellschafter oder einen oder mehrere Dritte, sofern der Abtretungsempfänger spätestens im Zeitpunkt der Beschlussfassung sein Einverständnis zur Übernahme des Geschäftsanteiles erklärt. Der Beschluss muss mit der Mehrheit beschlossen werden, die für die Beschlussfassung über die Einziehung erforderlich gewesen wäre. Beschlussfassung und Einverständniserklärung des Übernehmers bedürfen der notariellen Beurkundung. Dem Abtretungsempfänger obliegt die Abfindungslast nach Maßgabe dieses Gesellschaftsvertrages.</p> <p>5. Steht ein Geschäftsanteil mehreren natürlichen oder juristischen Personen gemeinschaftlich zur so kann gegenüber diesen Personen auch dann das Einziehungsverfahren nach Maßgabe dieses Vertrages durchgeführt werden, wenn die Voraussetzungen nur in einer Person eines Mitberechtigten vorliegen, es sei denn, diejenige Person, bei der die Voraussetzungen erfüllt sind, scheidet vor der Beschlussfassung aus der Gemeinschaft hinsichtlich des Geschäftsanteils aus.</p> <p>6. Für die Abfindung gilt § 15 entsprechend.</p>		
<p>§ 12 Dauer der Gesellschaft, Kündigung</p> <p>1. Jeder Gesellschafter kann das Gesellschaftsverhältnis mit einjähriger Frist am Ende eines Geschäftsjahres mit eingeschriebenem Brief an die Gesellschaft kündigen, frühestens jedoch zum 31.12.2012.</p> <p>2. Durch die Kündigung wird die Gesellschaft nicht aufgelöst. Vielmehr scheidet der Gesellschafter zum Ende des betreffenden Geschäftsjahrs aus der Gesellschaft aus. Mit Ende des betreffenden Geschäftsjahrs ruhen alle Gesellschaftsrechte des ausscheidenden Gesellschafters.</p> <p>3. Der kündigende Gesellschafter hat seinen Geschäftsanteil auf die übrigen Gesellschafter gegen Abfindung durch diese im Verhältnis ihrer Stammeinlagen oder nach Wahl der Gesellschaft auf diese zu übertragen oder die Einziehung zu dulden, Soweit davon kein Gebrauch gemacht wird, kann die Übertragung an einen noch zu benennenden Dritten verlangt werden.</p>	unverändert	

Anlage 4

<p>4. Die übrigen Gesellschafter können stattdessen in entsprechender Anwendung von § 11 die sofort wirksame Übertragung des Geschäftsanteils beschließen.</p> <p>5. Abweichend von Absatz 2 können die verbleibenden Gesellschafter entscheiden, ob die Gesellschaft aufgelöst werden soll. Im Falle der ordentlichen Kündigung kann diese Entscheidung zur Auflösung der Gesellschaft nur bis zum Ablauf der Kündigungsfrist und im Falle der außerordentlichen Kündigung nur innerhalb von 3 Monaten nach Zugang der Kündigungserklärung getroffen werden. Wird die Auflösung beschlossen, so nimmt der kündigende Gesellschafter an der Liquidation der Gesellschaft teil, als wenn er nicht gekündigt hätte oder ausgeschieden wäre.</p> <p>6. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.</p> <p>7. Jede Kündigung ist gegenüber der Geschäftsführung schriftlich auszusprechen.</p>		
<p>§ 13 gestrichen</p>	<p>unverändert (bleibt gestrichen)</p>	
<p>§ 14 Nachschüsse</p> <p>1. Die Gesellschafter können nur einstimmig die Einzahlung von Nachschüssen beschließen, wenn alle Stammeinlagen voll eingezahlt sind. Die Nachschusspflicht jedes Gesellschafters ist insgesamt auf einen Betrag von 300 % der von ihm übernommenen Stammeinlagen beschränkt.</p> <p>2. Die eingeforderten Nachschüsse sind binnen zwei Monaten nach der Beschlussfassung einzuzahlen.</p>	<p>unverändert</p>	
<p>§ 15 Abfindung ausscheidender Gesellschafter</p> <p>1. Scheidet ein Gesellschafter - gleich aus welchem Grunde - aus der Gesellschaft aus, so erhält er eine Abfindung von der Gesellschaft.</p> <p>2. Beschließt die Gesellschafterversammlung an Stelle der Einziehung die sofort wirksame Übertragung der Geschäftsanteile eines Gesellschafters, schuldet der Erwerber die Abfindung; erwerben mehrere Personen, so schuldet jeder Erwerber dem ausgeschiedenen Gesell-</p>	<p>unverändert</p>	

Anlage 4

<p>schafter nur den Teil des Gegenwertes, der auf den von ihm erworbenen Teilgeschäftsanteil bzw. Bruchteil oder Gesamtheitsanteil in den Fällen des § 18 GmbHG entfällt.</p> <p>3. Das Abfindungsguthaben richtet sich nach der Handelsbilanz zum Ende des Wirtschaftsjahres, das dem Tag des Ausscheidens vorangeht oder mit diesem zusammenfällt. Das Abfindungsguthaben ist gleich mit dem Verkehrswert des anteiligen Eigenkapitals, der sich aus der zugrunde zu legenden Handelsbilanz ergibt. Sollten in der handelsrechtlichen Gewinn- und Verlustrechnung statt linearer Abschreibungen degressive Abschreibungen oder andere steuerliche Sonderabschreibungen verrechnet worden sein, so ist das Eigenkapital um die Differenz zwischen den linearen Abschreibungen und den steuerlichen Abschreibungen zu verändern. Zwischenzeitliche Gewinnausschüttungen sind zu berücksichtigen. Soweit gesetzlich ein höherer Wert vorgeschrieben ist, wird dieser geschuldet. Stille Reserven und ein etwaiger Firmenwert bleiben bei der Berechnung des Abfindungsguthabens außer Betracht.</p> <p>4. Die Abfindung ist auszuzahlen in fünf gleichen Halbjahresraten. Die erste Rate ist fällig und zahlbar spätestens 1 Jahr nach Ausscheiden des betreffenden Gesellschafters. Eine vorzeitige Auszahlung des gesamten Abfindungsbetrages oder einzelner Raten ist zulässig. Der jeweils noch ausstehende Restbetrag der Abfindung ist mit 2 % über dem Basiszinssatz nach § 1 des Diskontsatz-Überleitungsgesetzes vom 09.06.1998 bzw. nach der zum maßgeblichen Zeitpunkt geltenden Vorschrift zu verzinsen.</p>		
<p>§ 16 Bekanntmachungen/Kosten</p> <p>1. Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im Bundesanzeiger, soweit eine Veröffentlichung gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.</p> <p>2. Die Kosten der Gründung der Gesellschaft trägt die Gesellschaft bis zu einem Betrag von EURO 5.000.</p>	<p>unverändert</p>	
<p>§ 17 Geschäftsbeziehungen zwischen Gesellschaft und Gesellschaftern</p> <p>1. Alle Geschäfte zwischen den Gesellschaftern und der Gesellschaft sowie zwischen der Gesellschaft und Unternehmen, die mit den Gesellschaftern im Sinne des § 15 AktG verbundenen sind, werden der-</p>	<p>unverändert</p>	

Anlage 4

<p>gestalt abgewickelt, dass keiner Partei handelsunübliche, unangemessene, nicht genehmigte oder steuerlich nicht anerkannte Vorteile gewährt werden.</p> <p>2. Verstoßen Rechtsgeschäfte gegen Absatz 1, so sind sie insoweit unwirksam, als den dort genannten Personen ein Vorteil gewährt wird. Der Begünstigte ist verpflichtet, der Gesellschaft Wertersatz im Sinne des zugewendeten Vorteils zu leisten. Besteht aus Rechtsgründen gegen einen den Gesellschaftern nahestehenden dritten kein Ausgleichsanspruch oder ist er rechtlich nicht durchsetzbar, so richtet sich der Anspruch gegen den dem Dritten nahestehenden Gesellschafter.</p> <p>3. Die Gesellschafterversammlung kann durch Beschluss Gesellschafter sowie Geschäftsführer von gesetzlichen und vertraglichen Wettbewerbsverboten befreien, insbesondere die Betätigung in oder für andere Gesellschaften zulassen.</p>		
<p>§ 18 Schlussbestimmungen</p> <p>1. Die Gesellschaft verpflichtet sich, die Vorschriften des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern NRW (Landesgleichstellungsgezetz - LGG) - anzuwenden.</p> <p>2. Soweit dieser Vertrag keine abweichenden Regelungen enthält, findet das GmbHG Anwendung. Soweit landesgesetzliche Regelungen im Gesellschaftsvertrag genannt sind und diese sich ändern, gilt der Gesellschaftsvertrag in- soweit als der geänderten Rechtslage angepasst.</p> <p>3. Das Gesellschaftsverhältnis betreffende Abreden der Gesellschafter untereinander oder mit der Gesellschaft bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform, ebenso der Verzicht auf das Schriftformerfordernis. Soweit nach zwingender gesetzlicher Vorschrift eine andere Form erforderlich ist/ bleibt dies unberührt.</p> <p>4. Sollten Einzelbestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder un durchführbar sein oder werden, so wird die Rechtsgültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die betreffende Bestimmung ist durch eine wirksame oder durchführbare zu ersetzen, die dem angestrebten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahe kommt.</p>	<p>§ 18 Schlussbestimmungen</p> <p>1. Die Gesellschaft verpflichtet sich, die Vorschriften des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern NRW (Landesgleichstellungsgezetz - LGG) anzuwenden.</p> <p>Im Sinne einer besseren Lesbarkeit des Textes wurde auf eine alle Geschlechter erfassende Darstellung geschlechtsspezifischer, personenbezogener Hauptwörter verzichtet. Alle Personen sind unabhängig von ihrem Geschlecht von den Inhalten dieses Gesellschaftsvertrages gleichermaßen angesprochen.</p>	<p>Absatz 1 wurde ergänzt, um allen Personen unabhängig von ihrem Geschlecht gerecht zu werden.</p>

Anlage 4

Gleiches gilt, sofern sich bei Durchführung eine ergänzungsbedürftige Lücke ergibt.		
5. Gerichtsstand für alle aus/und oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag etwa in Zukunft zwischen den Gesellschaften auftretenden Auseinandersetzungen jedweder Art ist - soweit sich nicht aus zwingenden gesetzlichen Bestimmungen abweichendes ergibt Oelde.		

**Synopse zur Satzungsänderung
der Kompostwerk Warendorf GmbH**

Alte Fassung	Neue Fassung	Bemerkung
<p style="text-align: center;">§ 1 Firma und Sitz</p> <p>1. Die Firma lautet: Kompostwerk Warendorf GmbH.</p> <p>2. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Ennigerloh.</p>	unverändert	
<p style="text-align: center;">§ 2 Gegenstand des Unternehmens</p> <p>1. Gegenstand des Unternehmens ist der Bau und Betrieb eines Kompostwerkes in Ennigerloh.</p> <p>2. Die Gesellschaft darf alle sonstigen Geschäfte betreiben, die ihrem Hauptzweck zu dienen geeignet sind.</p> <p>3. Sie kann sich insbesondere auch an anderen Unternehmen beteiligen oder solche erwerben und Zweigniederlassungen betreiben.</p>	unverändert	
<p style="text-align: center;">§ 3 Dauer der Gesellschaft</p> <p>Die Gesellschaft wird zunächst für die Laufzeit des Bau- und Betreibervertrages errichtet. Bei einer Verlängerung der Laufzeit des Bau- und Betreibervertrages wird die Dauer der Gesellschaft entsprechend angepaßt.</p>	unverändert	
<p style="text-align: center;">§ 4 Geschäftsjahr</p> <p>Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr. Es beginnt mit der Gründung der Gesellschaft und endet am darauffolgenden 31. Dezember.</p>	unverändert	

Anlage 5

<p style="text-align: center;">§ 5 Stammkapital und Stammeinlagen</p> <p>1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt: 500.000,-- DM (in Worten: fünfhunderttausend Deutsche Mark).</p> <p>2. Die Stammeinlage in Höhe von 255.000,--DM wird von der Firma Rethmann Entsorgungswirtschaft GmbH & Co, KG, Region West, mit Sitz in Selm übernommen. Die weitere Stammeinlage von 245.000,-- DM übernimmt die Abfallwirtschaftsgesellschaft des Kreises Warendorf mbH.</p> <p>3. Das Stammkapital ist von den Gesellschaftern zu 50 % bei Gründung der Gesellschaft in bar zu zahlen. Die ausstehenden Stammeinlagen werden durch Gesellschafterbeschluß zur Zahlung fällig.</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 Stammkapital und Stammeinlagen</p> <p>1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt: 256.000,00 Euro (in Worten: zweihundertsechsundfünfzigtausend Euro).</p> <p>2. Die Stammeinlage in Höhe von 255.000,--DM wird von der Firma Rethmann Entsorgungswirtschaft GmbH & Co, KG, Region West, mit Sitz in Selm übernommen. Die weitere Stammeinlage von 245.000,-- DM übernimmt die Abfallwirtschaftsgesellschaft des Kreises Warendorf mbH.</p> <p>3. Das Stammkapital ist von den Gesellschaftern zu 50 % bei Gründung der Gesellschaft in bar zu zahlen. Die ausstehenden Stammeinlagen werden durch Gesellschafterbeschluß zur Zahlung fällig.</p>	<p>Absatz 1 wurde ergänzt</p> <p>Absatz 2 ist zu streichen, zumal eine andere Gesellschafterstruktur vorliegt.</p> <p>Die in diesem Paragraphen benannten Anteile sind nicht korrekt. Nach hinterlegter Liste beim Registergericht, datiert vom 15.02.20212, hat die Fa. Remondis Kommunale Dienste West GmbH einen Geschäftsanteil in Höhe von 125.440,00 € und die AWG einen Geschäftsanteil in Höhe von 125.440 € sowie einen Geschäftsanteil in Höhe von 5.120,00€.</p>
<p style="text-align: center;">§ 6 Nachschußkapital</p> <p>Die Gesellschafter können jederzeit durch einen qualifizierten Mehrheitsbeschluß (75 % der abgegebenen Stimmen) die Erforderung von weiteren Einzahlungen (Nachschüssen) beschließen. Die Nachschußpflicht richtet sich nach den anwendbaren Vorschriften des GmbH-Gesetzes; wobei die Gesellschafter einstimmig von der Vorschrift des § 26 Abs. 2 GmbH-Gesetz abweichen können.</p>	<p style="text-align: center;">unverändert</p>	
<p style="text-align: center;">§ 7 Kapitalerhöhungen</p> <p>1. Im Falle einer Erhöhung des Stammkapitals haben die Gesellschafter ein Übernahmerecht im Verhältnis ihrer Geschäftsanteile.</p> <p>2. Mit qualifizierter Mehrheit (75 % der Geschäftsanteile) können die Gesellschafter jederzeit neue Gesellschafter zur Übernahme zulassen.</p>	<p style="text-align: center;">unverändert</p>	
<p style="text-align: center;">§ 8 Einziehung von Geschäftsanteilen, Kapitalherabsetzung</p> <p>1. Mit Zustimmung der betroffenen Gesellschafter können voll eingezahlte Geschäftsanteile jederzeit durch Gesellschafterbeschluß eingezogen werden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 8 Einziehung von Geschäftsanteilen, Kapitalherabsetzung</p> <p>1. Die Einziehung von Geschäftsanteilen ist mit Zustimmung des jeweiligen Gesellschafters jederzeit zulässig.</p>	<p>§ 8 wurde komplett überarbeitet</p>

Anlage 5

<p>2. Auch ohne Zustimmung der betroffenen Gesellschafter können voll eingezahlte Geschäftsanteile durch Gesellschafterbeschuß eingezogen werden,</p> <p>a) wenn der betreffende Geschäftsanteil gepfändet worden oder der betreffende Gesellschafter in Konkurs gefallen ist und die Pfändung oder der Konkurs nicht bis zur Beschußfassung wieder aufgehoben worden sind;</p> <p>b) wenn in der Person des Inhabers des Geschäftsanteils ein Grund gegeben ist, der seine Ausschließung aus der Gesellschaft rechtfertigt. Ein solcher ist insbesondere dann gegeben, wenn ein weiteres Verbleiben des Inhabers des Geschäftsanteiles der Gesellschaft nicht mehr zumutbar wäre, so z.B., wenn er böswillig gegen die Pflichten als Gesellschafter oder gegen die Interessen der Gesellschaft oder einer ihrer Beteiligungsgesellschaften gehandelt hat.</p> <p>Die Einziehung muß von den übrigen Gesellschaftern beschlossen werden. Der betroffene Gesellschafter hat dabei kein Stimmrecht.</p> <p>Die übrigen Gesellschafter können verlangen, daß statt der Einziehung durch die Gesellschaft der Geschäftsanteil auf einen oder mehrere Dritte gegen Übernahme der Abfindungslast durch den Erwerber übertragen wird. In diesem Fall haftet die Gesellschaft neben dem Erwerber für das Entgelt als Gesamtschuldner.</p> <p>3. Die Einziehung und der Erwerb durch die Gesellschaft sind nur dann zulässig, wenn die Abfindung gezahlt werden kann, ohne das Stammkapital anzugreifen.</p> <p>4. Für die Abfindung gilt § 15 entsprechend</p> <p>5. Die Gesellschafter können jederzeit mit einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen beschließen, daß das Stammkapital der Gesellschaft herabgesetzt wird. § 30 GmbH-Gesetz bleibt unberührt.</p>	<p>2. Der Geschäftsanteil eines Gesellschafters kann ohne dessen Zustimmung durch Gesellschafterbeschuß, der mit mindestens 2/3 der abgegebenen Stimmen zu fassen ist, eingezogen werden, wenn</p> <p>a) in seiner Person ein wichtiger Grund vorliegt,</p> <p>b) die Voraussetzungen für Kündigung nach dem Gesellschaftsvertrag vorliegen,</p> <p>c) über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet worden ist und nicht innerhalb von 3 Monaten seit der Eröffnung – ausgenommen mangels Masse – eingestellt wird. Die Eröffnung des Insolvenzverfahrens steht hier der Nichteröffnung mangels Masse gleich,</p> <p>d) sein Geschäftsanteil im Wege der Zwangsvollstreckung oder im Insolvenzverfahren eines Gesellschafters an einen Dritten gelangt ist,</p> <p>e) sein Geschäftsanteil gepfändet und die Pfändung nicht innerhalb von 3 Monaten wieder aufgehoben wird.</p> <p>3. Steht ein Geschäftsanteil mehreren natürlichen oder juristischen Personen gemeinschaftlich zu, kann gegenüber diesen Personen auch dann nach Absatz 1 verfahren werden, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nur in der Person eines Miteigentümers vorliegen, es sei denn diejenige Person, bei der die Voraussetzungen des Absatz 1 erfüllt sind, scheidet vor der Beschußfassung (nach Absatz 1) aus der Gemeinschaft hinsichtlich des Geschäftsanteiles aus.</p> <p>4. Der betroffene Gesellschafter hat kein Stimmrecht.</p> <p>5. In allen Fällen, in denen nach diesem Vertrag die Einziehung der Geschäftsanteile vorgesehen ist, können die übrigen Gesellschafter anstelle der Einziehung die wirksame Übertragung des Geschäftsanteiles des betroffenen Gesellschafters beschließen, und zwar auf die Gesellschaft, einen oder mehrere Gesellschafter oder einen oder mehrere Dritte, sofern der Abtretungsempfänger spätestens im Zeitpunkt der Beschußfassung sein Einverständnis zur Übernahme des Geschäftsanteiles erklärt. Der Beschuß muss mit der Mehrheit beschlossen werden, die gemäß Absatz 1 bis 3 für die Beschußfassung über die Einziehung erforderlich gewesen wäre. Beschußfassung und Einverständniserklärung des Übernehmers bedürfen der notariellen Beurkundung. Dem Abtretungsempfänger obliegt die Abfindungslast nach Maßgabe dieses Gesellschaftsvertrages.</p>	
---	---	--

Anlage 5

	<p>6. Die Einziehung und der Erwerb durch die Gesellschaft sind ausnahmslos nur zulässig, wenn die Abfindung gezahlt werden kann, ohne das Stammkapital anzugreifen.</p> <p>7. Die Einziehung wird durch die Geschäftsführer erklärt.</p>	
<p>§ 9 Übertragung von Geschäftsanteilen</p> <p>1. Für den Fall des Verkaufs eines Geschäftsanteils oder eines Anteils hieran, steht den übrigen Gesellschaftern im Verhältnis ihrer Beteiligung ein Vorkaufsrecht zu. Macht ein Gesellschafter davon nicht innerhalb eines Monats durch schriftliche Erklärung Gebrauch, geht das Recht wiederum anteilig auf die verbleibenden Gesellschafter und schließlich auf die Gesellschaft über.</p> <p>2. Eine Übertragung oder Verpfändung von Geschäftsanteilen zwischen Rethmann und einer mit ihm verbundenen Gesellschaft ist nur mit Zustimmung der AWG möglich. Dies gilt nicht, wenn Rethmann alleiniger Gesellschafter der mit ihm verbundenen Gesellschaft ist. In dem Fall der Übertragung auf eine Gesellschaft, deren alleiniger Gesellschafter Rethmann ist, haben die übrigen Gesellschafter auch kein Vorkaufsrecht.</p> <p>3. Sollte ein Gesellschafter seine Geschäftsanteile oder Teile davon ohne die erforderliche Zustimmung abtreten oder verpfänden, kann die Gesellschafterversammlung in entsprechender Anwendung von § 8 dieses Gesellschaftsvertrages die Einziehung dieser Geschäftsanteile beschließen.</p>	<p>§ 9 Übertragung von Geschäftsanteilen</p> <p>1. Jede Verfügung über einen Geschäftsanteil oder Teil eines Geschäftsanteils, insbesondere auch seine Belastung mit einem Pfand- oder Nießbrauchrecht, bedarf der einstimmigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung. Entsprechendes gilt für die Begründung eines Treuhandverhältnisses und entsprechende Verpflichtungsgeschäfte. Der Kreis Gütersloh kann über seinen Anteil frei verfügen. Einer</p> <p>2. Will ein Gesellschafter seinen Geschäftsanteil abtreten, so hat er ihn zunächst den übrigen Gesellschaftern zum Kauf anzubieten. Für die Ausübung dieses Ankaufsrechts gelten sodann die gesetzlichen Bestimmungen über das Vorkaufsrecht sinngemäß, jedoch mit der Maßgabe, dass die Frist zur Ausübung des Ankaufsrechts vier Monate beträgt und dass mehreren ankaufsberechtigten Gesellschaftern das Ankaufsrecht im Verhältnis der Höhe ihrer Geschäftsanteile zusteht; dabei kommt der Verzicht eines oder einzelner Gesellschafter den übrigen Gesellschaftern zugute. Macht keiner der Gesellschafter von seinem Ankaufsrecht Gebrauch oder verzichten alle Gesellschafter auf ihr Ankaufsrecht, so ist der Geschäftsanteil weiterhin der Gesellschaft selbst oder einem von ihr zu benennenden Dritten zum Kauf anzubieten; für dieses Ankaufsrecht gelten die vorstehenden Bestimmungen über das Ankaufsrecht der Gesellschafter entsprechend. Erst wenn auch dieses Ankaufsrecht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen ist, kann der Geschäftsanteil anderweitig abgetreten werden; in diesem Fall gilt die Zustimmung der übrigen Gesellschafter als erteilt.</p> <p>3. Das Zustimmungserfordernis nach § 46 Nr. 4 GmbHG bleibt unberührt.</p>	<p>§ 9 wurde zur Klarstellung neu gefasst. Jede Beeinträchtigung der freien Verfügungsbefugnis ist genehmigungspflichtig.</p> <p>Satz wurde gestrichen, da falsch. Copy-paste-Fehler</p> <p>Teilung, Zusammenlegung und Einziehung bedarf immer der Zustimmung der Gesellschafterversammlung</p>

Anlage 5

<p style="text-align: center;">§ 10 Gesellschafterversammlungen</p>	<p style="text-align: center;">§ 10 Gesellschafterversammlungen</p>	
<p>1. Die Geschäftsführer berufen die Gesellschafterversammlung an den Sitz der Gesellschaft ein. Jeder Gesellschafter wird einzeln durch eingeschriebenen Brief geladen. Die Einberufung enthält die Tagesordnung. Der Tag der Versammlung soll nicht früher als 3 Wochen nach Absendung der letzten Einberufung liegen.</p> <p>2. Die Gesellschafter oder deren Vertreter können auf alle Förmlichkeiten hinsichtlich Zeit, Einberufung, Ort und Gegenstand der Gesellschafterversammlung verzichten, wenn alle Gesellschafter dem zustimmen.</p> <p>3. Die jährliche ordentliche Gesellschafterversammlung beschließt insbesondere über die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Reingewinns, die Deckung der Verluste und die Entlastung der Geschäftsführer.</p> <p>4. Gesellschafterversammlungen sind außer in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen unverzüglich einzuberufen,</p> <p>a) wenn ein Gesellschafter, dessen Geschäftsanteile zusammen mindestens dem 20. Teil des Stammkapitals entsprechen, dieses unter Angabe des Zwecks und der Gründe von den Geschäftsführern verlangen,</p> <p>b) wenn immer es im Interesse der Gesellschaft geboten ist.</p> <p>5. Jeder Gesellschafter kann entweder einen anderen Gesellschafter oder aber jede dritte Person schriftlich zu seinem Vertreter in der Gesellschafterversammlung und bei der Stimmabgabe bestellen, soweit diese dritte Person zur Berufsverschwiegenheit verpflichtet ist. Die Vollmachturkunde ist von der Gesellschaft zu verwahren.</p>	<p>1. Die Einberufung der Gesellschafterversammlung erfolgt durch Einladung in Textform der Gesellschafter durch die Geschäftsführung i.S.d. § 35 GmbHG unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung. Wird die Gesellschafterversammlung ganz oder teilweise als Videokonferenz abgehalten sind die Einwahldaten für die Videokonferenz separat (neben der Einladung) zu übermitteln.</p> <p>Die Einberufung hat mit einer Frist von mindestens zwei Wochen zu erfolgen. Der Tag der Einberufung und der Tag der Sitzung werden hierbei nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist angemessen verkürzt und eine andere Form der Einladung gewählt werden.</p> <p>5. Jeder Gesellschafter kann entweder einen anderen Gesellschafter oder aber jede dritte Person schriftlich zu seinem Vertreter in der Gesellschafterversammlung und bei der Stimmabgabe bestellen, soweit diese dritte Person zur Berufsverschwiegenheit verpflichtet ist. Die Vollmachturkunde ist von der Gesellschaft zu verwahren.</p> <p>Die Vertreter der AWG in der Gesellschafterversammlung haben die Interessen des Kreises zu verfolgen. Diese Vertreter sind an Beschlüsse des Kreistages und seiner Ausschüsse gebunden. Sie haben den Kreistag über alle Angelegenheiten von besonderer Bedeutung frühzeitig zu unterrichten. Auf Beschluss des Kreistages haben die Vertreter ihr Amt jederzeit niederzulegen.</p> <p>6. Der Vorsitzenden, der die Versammlungen leitet, wird vom Mehrheitsgesellschafter gestellt. Über den Verlauf der Versammlung der Mitglieder der Gesellschaft ist unverzüglich eine Niederschrift anzufertigen, in welcher Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, Gegenstände der Tagesordnung, die Ergebnisse der</p>	<p>Die Einberufung soll auf verschiedenste Weise möglich sein, z.B. ist eine E-Mail-Übermittlung zulässig. Bei Videokonferenzen sind anstelle der Örtlichkeit die Einwahldaten zu nennen.</p> <p>Ladungsfrist wurde auf übliche 2 Wochen verkürzt.</p> <p>Ergänzung, um § 113 Abs. 2 GO gerecht zu werden.</p> <p>Eine Regelung zum Vorsitzenden und zur Niederschrift hat es bisher nicht gegeben.</p>

Anlage 5

	<p>Verhandlungen und die Beschlüsse der Mitglieder der Gesellschaft anzugeben sind. Die Niederschrift ist Vorsitzenden zu unterzeichnen. Jedem Gesellschaftsmitglied ist eine Abschrift der Niederschrift unverzüglich per E-Mail oder per Brief zu übersenden. Alternativ kann die Niederschrift auch in einem zentralen Informationsportal hinterlegt werden. In diesem Fall werden die Gesellschaftsmitglieder per Brief oder E-Mail über das Hinterlegen der Niederschrift im zentralen Informationsportal informiert und erhalten vorab entsprechende Zugangsmöglichkeiten. Bleibt sie innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zusendung oder Zustellung der berichtigten Fassung unwidersprochen, trägt sie die Vermutung der Vollständigkeit und Richtigkeit in sich.</p>	<p>Da die Einberufung der Sitzung digital möglich sein soll, soll auch das Protokoll per Mail verschickt werden dürfen. Zudem soll den Mitgliedern ein Gremieninformationssystem zur Verfügung gestellt werden können; dies ermöglicht eine papierlose Handhabung sowie den Zugriff auf alle dort hinterlegten Dokumente der Vergangenheit.</p>
<p>§ 11 Beschlußfassung</p> <p>1. Die Gesellschafterversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit, sofern nicht das GmbH-Gesetz oder dieser Vertrag eine andere Regelung vorsehen.</p> <p>2. Bei Beschlüssen der Gesellschafter gewähren je volle 10,00 € (in Worten: zehn Euro) der Kapitalanteile eine Stimme.</p> <p>3. Die Gesellschafterversammlung ist beschlußfähig, wenn die anwesenden oder vertretenen Gesellschafter mindestens 75 % der Geschäftsanteile der Gesellschaft halten, sofern die Vorschriften von § 10 Abs. 1 und 2 beachtet wurden.</p>	<p>§ 11 Beschlußfassung</p> <p>1. Beschlüsse der Gesellschaft werden grundsätzlich in Gesellschafterversammlungen in Präsenz gefasst. Sie können aber auch gem. § 48 Abs. 1 GmbHG oder gem. § 48 Abs. 2 GmbHG oder durch eine kombinierte Beschlußfassung gefasst werden. Dabei legt die Geschäftsführung die Art der Sitzung fest. In Fällen des § 48 Abs. 1 S. 2 GmbHG oder durch eine kombinierte Beschlußfassung haben sich Gesellschafter mit der Beschlussfassung in der betreffenden Form in Textform einverstanden zu erklären. Soweit nicht zwingende Formvorschriften bestehen, können die Beschlüsse der Gesellschaft auf andere Art gefasst werden, vor allem:</p> <p>a) außerhalb der Gesellschafterversammlung, insbesondere im Umlaufverfahren in schriftlicher Form, mündlich oder per Telefon, Telefax o-der E-Mail;</p> <p>b) in kombinierten Verfahren, insbesondere durch Kombination einer Versammlung einzelner Gesellschafter mit einer – vorherigen, gleichzeitigen oder nachträglichen – Stimmabgabe anderer Gesellschafter im Sinne von a) sowie durch eine Kombination verschiedener Stimmabgaben im Sinne von a) (z.B. teils schriftlich, teils per E-Mail, etc.).</p> <p>Die Versammlung der Mitglieder der Gesellschaft wird nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Geschäftsjahr nach Ablauf des Geschäftsjahres als ordentliche Gesellschafterversammlung einberufen.</p>	<p>Absatz 1 wurde neu gefasst, um die Durchführung der Sitzungen flexibler zu gestalten kann und Beschlussfassung zu erleichtern.</p> <p>bestimmte Beschlüsse unterliegen bestimmten Formvorschriften (zumeist notarielle Beurkundung).</p>

Anlage 5

<p>Ist die Versammlung nach den genannten Kriterien nicht beschlußfähig, ist unverzüglich eine neue Gesellschafterversammlung unter gleichen Formvorschriften, frühestens auf einen Zeitpunkt von zwei Wochen nach der ersten Versammlung, einzuberufen. Diese zweite Gesellschafterversammlung ist ohne Rücksicht auf die Höhe der vertretenen Stimmen beschlußfähig, wenn darauf in der Einladung hingewiesen ist.</p> <p>4. Mit Ausnahme von Änderungen dieses Gesellschaftsvertrages können die Gesellschafter Beschlüsse schriftlich, fernschriftlich oder telegraphisch fassen, wenn kein Gesellschafter einer Abstimmung innerhalb der Frist von einer Woche widerspricht. Stimmen, die innerhalb dieser Frist nicht eingegangen sind, gelten als Enthaltung.</p> <p>5. Die Gesellschafterversammlung beschließt in folgenden Angelegenheiten mit qualifizierter Mehrheit von 75 % der Geschäftsanteile der Gesellschaft:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Übertragung oder Verpfändung von Geschäftsanteilen oder Teilen davon - die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses, - die Entlastung der Geschäftsführung, - Wahl des Abschlußprüfers, Festlegung des Prüfungsauftrages, - Auflösung, Verschmelzung oder Umwandlung der Gesellschaft, - die Änderung des Gesellschaftsvertrages, - die Genehmigung einer Veräußerung von Teilen eines Geschäftsanteils, - die Einziehung von Geschäftsanteilen, - die Gründung und Veräußerung von Tochtergesellschaften, Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen, - Ernennung und Abberufung von Liquidatoren, - die Erstellung und Änderung der Geschäftsordnung der Gesellschaft, 	<p>4. Mit Ausnahme von Änderungen dieses Gesellschaftsvertrages können die Gesellschafter Beschlüsse schriftlich, fernschriftlich oder telegraphisch fassen, wenn kein Gesellschafter einer Abstimmung innerhalb der Frist von einer Woche widerspricht. Stimmen, die innerhalb dieser Frist nicht eingegangen sind, gelten als Enthaltung.</p> <p>4. Die Gesellschafterversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit, sofern nicht das GmbH-Gesetz oder dieser Vertrag eine andere Regelung vorsehen. Folgenden Angelegenheiten beschließt die Gesellschafterversammlung mit qualifizierter Mehrheit von 75 % der Geschäftsanteile der Gesellschaft:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Übertragung oder Verpfändung von Geschäftsanteilen oder Teilen davon - die Feststellung des Jahresabschlusses und des Wirtschaftsplans, die Verwendung des Ergebnisses, - die Entlastung, Bestellung und Abberufung der Geschäftsführung, -Abschluss und Änderung von Unternehmensverträgen i.S.d. §§ 291 und 292 AktG - Wahl des Abschlußprüfers, Festlegung des Prüfungsauftrages, - Auflösung, Verschmelzung oder Umwandlung der Gesellschaft, - die Änderung des Gesellschaftsvertrages, - die Genehmigung einer Veräußerung von Teilen eines Geschäftsanteils, - die Einziehung von Geschäftsanteilen, - die Gründung und Veräußerung von Tochtergesellschaften, Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen, - Ernennung und Abberufung von Liquidatoren, - die Erstellung und Änderung der Geschäftsordnung der Gesellschaft, 	<p>Abs. 4 wurde gestrichen, da dieser durch den neuen Absatz 1 ersetzt wurde</p> <p>Aufgrund der Streichung des Abs. 4 erhält der nächste Absatz eine neue Nummerierung Zudem wurde der Inhalt des alten Absatz 1 in den neuen Absatz 4 verschoben</p> <p>Wurde ergänzt aufgrund § 108 Absatz 4 Nr. 1 c) GO NRW</p> <p>Wurde ergänzt aufgrund § 108 Absatz 4 Nr. 1 d) GO NRW</p> <p>Wurde ergänzt aufgrund § 108 Absatz 4 Nr. 1 a) GO NRW</p>
---	---	---

Anlage 5

<ul style="list-style-type: none"> - alle Verfügungen über Grundstücke, Rechte an einem Grundstück oder Rechte an einem Grundstücksrecht, die Verpflichtung zur Vornahme derartiger Verfügungen; - die Einstellung und Entlassung von Arbeitnehmern mit Jahresgehältern über 32.500,00 Euro, außerdem die Gewährung von Versorgungszusagen, - die Aufnahme und Beendigung von Planfeststellungs- bzw. Genehmigungsverfahren, - die Erteilung von Prokura und deren Widerruf, - die Übernahme von kompostierbaren Stoffen anderer Gebietskörperschaften, hierzu bedarf es des Weiteren der Zustimmung des Kreises Warendorf gemäß § 1 Absatz 4 des Entsorgungsvertrages zwischen der AWG und dem Kreis Warendorf, - die Gewährung von Sicherheiten jeglicher Art, die Bewilligung von Krediten, sowie Übernahme fremder Verbindlichkeiten über einen höheren Betrag als 50.000,00 Euro - die Vornahme von baulichen Maßnahmen, einschließlich Umhauten, die Anschaffung von Anlagegegenständen, mit einem Wert von 50.000,00 Euro, - Die Änderung des Gegenstandes des Unternehmens die Betätigung in neuen Sparten, die Errichtung von Zweigniederlassungen, Sitzverlegung, Erwerb neuer Unternehmen, die Veräußerung des Unternehmens im ganzen oder zum Teil, Beteiligung an anderen Unternehmen, der Abschluß und die Kündigung insbesondere von Dienstleistungs-, Miet- und Pachtverträgen mit einem jährlichen Aufwand von mehr als 5.000,00 Euro im Einzelfall bzw. 25.000,00 Euro insgesamt oder mit einer Laufzeit von mehr als drei Jahren, - wesentliche Änderungen im Aufbau und der Struktur des hergebrachten Betriebes und der Dienstleistung oder des Vertriebes, - die Einleitung von Rechtsstreitigkeiten mit einem Wert von über 5.000,00 Euro, - die Vornahme jeglicher Geschäfte mit spekulativem Charakter, - die Wahrnehmung des Stimmrechts der Gesellschaft bei Beteiligungs- oder Tochtergesellschaften, - unentgeltliche Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäfte, ausgenommen Spenden im üblichen Rahmen, - der Abschluß von Rechtsgeschäften mit nahen Angehörigen i.S. von § 15 AO; 	<ul style="list-style-type: none"> - alle Verfügungen über Grundstücke, Rechte an einem Grundstück oder Rechte an einem Grundstücksrecht, die Verpflichtung zur Vornahme derartiger Verfügungen; die Einstellung und Entlassung von Arbeitnehmern mit Jahresgehältern über der Vergütungsgruppe 10 max. des Regionalen Entgelttarifvertrages Nordrhein-Westfalen, außerdem die Gewährung von Versorgungszusagen - die Aufnahme und Beendigung von Planfeststellungs- bzw. Genehmigungsverfahren, - die Erteilung von Prokura und deren Widerruf, - die Übernahme von kompostierbaren Stoffen anderer Gebietskörperschaften, hierzu bedarf es des Weiteren der Zustimmung des Kreises Warendorf gemäß § 1 Absatz 4 des Entsorgungsvertrages zwischen der AWG und dem Kreis Warendorf, - die Gewährung von Sicherheiten jeglicher Art, die Bewilligung von Krediten, sowie Übernahme fremder Verbindlichkeiten über einen höheren Betrag als 100.000,00 Euro - die Vornahme von baulichen Maßnahmen, einschließlich Umhauten, die Anschaffung von Anlagegegenständen, mit einem Wert von 100.000,00 Euro, - Die Änderung des Gegenstandes des Unternehmens die Betätigung in neuen Sparten, die Errichtung von Zweigniederlassungen, Sitzverlegung, Erwerb neuer Unternehmen, die Veräußerung des Unternehmens im ganzen oder zum Teil, Beteiligung an anderen Unternehmen, der Abschluß und die Kündigung insbesondere von Dienstleistungs-, Miet- und Pachtverträgen mit einem jährlichen Aufwand von mehr als 10.000,00 Euro im Einzelfall bzw. 50.000,00 Euro insgesamt oder mit einer Laufzeit von mehr als drei Jahren, - wesentliche Änderungen im Aufbau und der Struktur des hergebrachten Betriebes und der Dienstleistung oder des Vertriebes, - die Einleitung von Rechtsstreitigkeiten mit einem Wert von über 5.000,00 Euro - die Vornahme jeglicher Geschäfte mit spekulativem Charakter, - die Wahrnehmung des Stimmrechts der Gesellschaft bei Beteiligungs- oder Tochtergesellschaften, - unentgeltliche Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäfte, ausgenommen Spenden im üblichen Rahmen, - der Abschluß von Rechtsgeschäften mit nahen Angehörigen i.S. von § 15 AO; 	<p>Aufgrund der Inflation bietet es sich an, hier nun angepasste Beträge zu nennen.</p> <p>Aufgrund der Inflation bietet es sich an, hier nun angepasste Beträge zu nennen</p> <p>Aufgrund der Inflation bietet es sich an, hier nun angepasste Beträge zu nennen</p> <p>Aufgrund der Inflation bietet es sich an, hier nun angepasste Beträge zu nennen</p>
---	---	--

Anlage 5

<ul style="list-style-type: none"> - Vereinbarungen mit dem Betriebsrat oder sonstigen Personalvertretungen mit wesentlichen finanziellen Auswirkungen; - Erwerb und Vergabe von Schutzrechten oder Lizzen. 	<ul style="list-style-type: none"> - Vereinbarungen mit dem Betriebsrat oder sonstigen Personalvertretungen mit wesentlichen finanziellen Auswirkungen; - Erwerb und Vergabe von Schutzrechten oder Lizzen. 	
<p>§ 12 Verwirkung des Rechts zur Anfechtung von Gesellschafterbeschlüssen</p> <p>Soweit es sich um verzichtbare Rechte handelt, ist das Recht des Gesellschafters zur Anfechtung eines Beschlusses der Gesellschafter einschließlich Wahlen verwirkt, wenn er in der Gesellschafterversammlung, in der der anzufechtende Beschuß gefaßt worden war, anwesend oder rechtsgültig vertreten war, er oder sein Vertreter aber in derselben den Beschuß nicht ausdrücklich widersprochen haben, sowie wenn er die Klage der Anfechtung des Beschlusses gegen die Gesellschaft nicht innerhalb von einem Monat danach erhoben hat, oder er in der vorbezeichneten Gesellschafterversammlung weder anwesend noch rechtsgültig vertreten war, die Klage auf Anfechtung des Beschlusses gegen die Gesellschaft aber nicht innerhalb von einem Monat nach Kenntnisnahme davon erhoben hat, wobei der Zeitpunkt seiner Kenntnisnahme von ihm nachzuweisen ist.</p>	unverändert	
<p>§ 13 Geschäftsführung und Vertretung</p> <p>1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer zusammen mit einem Prokuristen vertreten.</p> <p>2. Bei Geschäften zwischen der GmbH und Gesellschaften, an denen die GmbH als persönlich haftende Gesellschafterin beteiligt ist, sind die Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Im Übrigen dürfen sie Rechtsgeschäfte im Rahmen der Bestimmungen des § 181 BGB nur vornehmen, wenn die Gesellschafterversammlung diesem zugestimmt hat.</p>	<p>§ 13 Geschäftsführung und Vertretung</p> <p>1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer zusammen mit einem Prokuristen vertreten.</p> <p>Vorstehende Regelung gilt auch für Liquidatoren. Wird die Gesellschaft nach § 66 Abs. 1 GmbHG von den bisherigen Geschäftsführern liquidiert, so besteht deren konkrete Vertretungsbefugnis auch als Liquidatoren fort.</p>	Absatz 1 wurde ergänzt. Fehlt diese Regelung, wären in der Regel 2 Liquidatoren zu stellen.

Anlage 5

<p>3. Die Geschäftsführer sind verpflichtet, die Geschäfte der Gesellschaft unter Beachtung der Bestimmungen dieses Vertrages, der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung und des mit ihnen geschlossenen Geschäftsführervertrages mit der Sorgfalt ordentlicher Kaufleute zu führen. Die Geschäftsordnung und die Anstellungsverträge bedürfen eines Gesellschafterbeschlusses Entsprechendes gilt für Änderungen oder Kündigungen von Anstellungsverträgen.</p> <p>4. Die Geschäftsführung ist verpflichtet, jedem Gesellschafter auf Anfrage Auskunft über die Betriebsergebnisse und die laufenden Geschäfte zu erteilen.</p> <p>5. Jeder Gesellschafter ist berechtigt, die Gesellschaft sowie die Geschäftsführung jederzeit durch einen von ihm bestellten Wirtschaftsprüfer prüfen zu lassen.</p> <p>6. Die Geschäftsführer sind an die Weisungen der Gesellschafterversammlung gebunden. Unbeschadet der Vertretungsberechtigung gegenüber Dritten haben die Geschäftsführer die vorherige Zustimmung der Gesellschafterversammlung für die Vornahme. Von Geschäften, die gemäß § 11 Absatz 5 dieses Vertrages von der Gesellschafterversammlung mit qualifizierter Mehrheit zu beschließen sind, einzuholen.</p> <p>In Fällen besonderer Dringlichkeit ist die Geschäftsführung gemeinsam mit dem Vorsitzenden der Aufsichtsräte der Gesellschafter berechtigt, zustimmungspflichtige Maßnahmen zu ergreifen, ohne die Zustimmung der Gesellschafterversammlung einzuholen; die Gesellschafterversammlung ist unverzüglich zu informieren.</p>	<p>6.</p> <p>Die Geschäftsführer sind an die Weisungen der Gesellschafterversammlung gebunden. Unbeschadet der Vertretungsberechtigung gegenüber Dritten haben die Geschäftsführer die vorherige Zustimmung der Gesellschafterversammlung für die Vornahme. Von Geschäften, die gemäß § 11 Absatz 5 dieses Vertrages von der Gesellschafterversammlung mit qualifizierter Mehrheit zu beschließen sind, einzuholen.</p> <p>In Fällen besonderer Dringlichkeit ist die Geschäftsführung gemeinsam mit dem Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung berechtigt, zustimmungspflichtige Maßnahmen zu ergreifen, ohne die Zustimmung der Gesellschafterversammlung einzuholen; die Gesellschafterversammlung ist unverzüglich zu informieren.</p>	
<p>§ 14 Jahresabschluß</p> <p>1. Innerhalb der jeweils gesetzlich vorgesehenen Frist nach Abschluß eines jeden Geschäftsjahrs haben die Geschäftsführer den Jahresabschluß (Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung) und einen Geschäftsbericht aufzustellen, die - falls so beschlossen oder gesetzlich vorgesehen in geprüfter Form - der ordentlichen Gesellschafterversammlung vorzulegen sind.</p>	<p>§ 14 Wirtschaftsplan, Jahresabschluß</p> <p>1. Die Geschäftsführung hat einen Wirtschaftsplan für das folgende Geschäftsjahr aufzustellen, der die zu erwartenden Aufwendungen, Erträge und Investitionen berücksichtigt, hierauf jedoch nicht beschränkt ist. Außerdem ist eine fünfjährige Finanzplanung zu erstellen. Die Pläne sind der Gesellschafterversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen</p> <p>2. Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluß (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) sowie den Lagebericht in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für Kapitalgesellschaften nach Ablauf des Geschäftsjahrs aufzustellen und von dem durch Gesellschafterbeschluss bestellten Abschlussprüfer prüfen zu lassen.</p>	<p>Es wird ein neuer Absatz 1 eingefügt: Da § 11 Abs. 4 S. 2 den Wirtschaftsplan berücksichtigt, wurde auf Hinweis der Bezirksregierung Münster der neue Absatz 1 zur Klarstellung ergänzt.</p> <p>Die fortlaufende Nummerierung wurde angepasst</p> <p>Absatz 2 wurde aufgrund der Änderungen in § 108 GO NRW angepasst. § 108 GO NW schreibt nicht mehr zwingend die Prüfung für Große Kapitalgesellschaften vor.</p>

<p>2. Der Jahresabschluß ist so zu erstellen, daß er die geringste Steuerbelastung für die Gesellschaft erbringt. Bei Bewertungswahlrechten ist der für die Gesellschaft steuerlich sinnvollste Bilanzansatz zu wählen.</p> <p>3. Die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes hat entsprechend den Vorschriften des dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften zu erfolgen. Die Abschlußprüfung muß sich auch auf die Prüfungsgegenstände des § 53 Absatz I des Haushaltsgundsätze-Gesetzes erstrecken.</p>	<p>Im Lagebericht oder im Zusammenhang damit muss zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und Zweckerreichung Stellung genommen werden. Nach Prüfung durch den Abschlussprüfer sind Jahresabschluß und Lagebericht zusammen mit dem Prüfungsbericht unverzüglich der Gesellschafterversammlung zur Prüfung vorzulegen, die den Jahresabschluß prüft und ggf. feststellt.</p> <p>3. Die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes hat entsprechend den Vorschriften des dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften zu erfolgen. Die Abschlußprüfung muß sich auch auf die Prüfungsgegenstände des § 53 Absatz I des Haushaltsgundsätze-Gesetzes erstrecken. Dem Kreis Warendorf werden die Befugnisse nach §§ 53 und 54 Haushaltsgundsätzgesetz eingeräumt.</p> <p>4. Die Gesellschaft verpflichtet sich, dem Gesellschafter alle Nachweise und Unterlagen, die zur Erstellung eines Gesamtabchlusses benötigt werden, form- und fristgerecht zur Verfügung zu stellen. Erforderliche Auskünfte sind zu erteilen.</p>	<p>Abs. 3 wird neu gefasst, da der Inhalt in der Neuregelung des Abs. 1 enthalten ist. § 112 GO NRW (Informations- und Prüfrecht) wurde berücksichtigt)</p> <p>Es wird ein neuer Absatz 4 eingefügt: § 116 Abs. 6 GO NRW wurde berücksichtigt.</p>
<p>§ 15 Abfindung von Gesellschaftern</p> <p>1. Im Falle der Einziehung eines Geschäftsanteiles, der Kündigung oder des Ausscheidens aus einem anderen Grunde ist dem ausscheidenden Gesellschafter höchstens der im § 16 Abs. 4 genannte Wert seines Geschäftsanteils zum Ende des Geschäftsjahrs, das seinem Ausscheiden vorausgeht, zu erstatten. Dies gilt nicht, wenn die Beteiligung von einem Dritten übernommen wird und dieser die Geschäftsanteile entweder unentgeltlich oder aufgrund der Regelung des § 16 Abs. 3 dieses Vertrages übernimmt.</p> <p>Sollten durch eine Änderung der Rechtsprechung oder durch Änderung der Gesetzgebung für die Festlegung der Vergütung, die an den ausscheidenden Gesellschafter zu zahlen ist, andere Grundsätze zwingend vorgeschrieben werden, so soll dem ausscheidenden Gesellschafter nur die im Rahmen dieser Grundsätze festgelegte Mindestvergütung zu zahlen sein. Die Zahlungen an den Gesellschafter sollen in drei gleichen Jahresraten zinslos erfolgen. Abweichungen hiervon kann die Gesellschafterversammlung nur einstimmig beschließen.</p> <p>2. Streitigkeiten über die Höhe der Vergütung werden von einem durch das Institut der Wirtschaftsprüfer in Düsseldorf zu benennenden Wirtschaftsprüfer als Schiedsgutachter, der auch über die Kosten seiner Inanspruchnahme entscheidet, für alle Beteiligten endgültig entschieden.</p>	<p>unverändert</p>	

Anlage 5

<p style="text-align: center;">§ 16 Kündigung der Beteiligung/ Ausscheiden eines Gesellschafters</p> <p>1. Jeder Gesellschafter kann seine Beteiligung unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Geschäftsjahres, erstmals jedoch zum 31.12.2006 und danach wieder jeweils zum Ablauf von 5 weiteren Geschäftsjahren, durch eingeschriebenen Brief gegenüber den anderen Gesellschaftern kündigen. Die Kündigung hat durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen. Sie wird erst wirksam, wenn sie allen übrigen Gesellschaftern zugegangen ist. Der kündigende Gesellschafter hat außerdem die Geschäftsführung von der Kündigung unverzüglich zu unterrichten.</p> <p>2. Die Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt. Ein wichtiger Grund ist in der Beendigung des Bau- und Betreibervertrages, der mit der Abfallwirtschaftsgesellschaft des Kreises Warendorf mbH abgeschlossen ist, zu sehen.</p> <p>3. Durch die Kündigung oder das Ausscheiden aus anderem Grund wird die Gesellschaft nicht aufgelöst. Der kündigende Gesellschafter scheidet mit dem Kündigungstermin aus der Gesellschaft aus, die von den verbleibenden Gesellschaftern fortgesetzt wird, sofern die Gesellschafterversammlung nicht die Auflösung beschließt. Im Falle des Ausscheidens der AWG infolge ihrer Liquidation kann der Kreis Warendorf an deren Stelle in die Gesellschaft eintreten oder einen Dritten benennen, der in die Gesellschaft an Stelle der AWG eintritt.</p> <p>4. Die Übernahme der Geschäftsanteile erfolgt auf der Grundlage einer auf den Tag des Ausscheidens aufzustellenden Anteilsbewertung. Für die Anteilsbewertung ist das Sach- Anlagevermögen der Gesellschaft mit dem Sachzeitwert vermindert um etwaige Sonderabschreibungen und Sonderwertberichtigungen anzusetzen. Ein Firmenwert bleibt insoweit außer Ansatz.</p> <p>5. Bei der Anteilsbewertung ist auf Verlangen eines Gesellschafters auf dessen Kosten ein Sachverständiger hinzuzuziehen. Kann man sich über dessen Person nicht einigen, so bestimmt ihn der Präsident der Industrie- und Handelskammer in Münster/ Westfalen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 16 Kündigung der Beteiligung/ Ausscheiden eines Gesellschafters</p> <p>3. Durch die Kündigung oder das Ausscheiden aus anderem Grund wird die Gesellschaft nicht aufgelöst. Der kündigende Gesellschafter scheidet mit dem Kündigungstermin aus der Gesellschaft aus, die von den verbleibenden Gesellschaftern fortgesetzt wird, sofern die Gesellschafterversammlung nicht die Auflösung beschließt. Im Falle des Ausscheidens der Abfallwirtschaftsgesellschaft des Kreises Warendorf GmbH (AWG) oder ihrer Rechtsnachfolgerin infolge ihrer Liquidation kann der Kreis Warendorf an deren Stelle in die Gesellschaft eintreten oder einen Dritten benennen, der in die Gesellschaft an Stelle der AWG eintritt.</p>	Hier wurde nur der vollständige Name der AWG berücksichtigt und die Rechtsnachfolge ergänzt
<p style="text-align: center;">§ 17 Beendigung der Gesellschaft</p> <p>1. Die Gesellschaft kann durch Beschuß der Gesellschafter mit einer Mehrheit von 75 % des Stammkapitals aufgelöst werden.</p>	<p style="text-align: center;">unverändert</p>	

Anlage 5

<p>2. Im Falle einer Beendigung der Gesellschaft bestimmen die Gesellschafter mit qualifizierter Mehrheit (75 % der Geschäftsanteile) einen oder mehrere Liquidatoren.</p> <p>3. Bei Beendigung der Gesellschaft übernimmt die AWG das Kompostwerk. Maßgeblich für die Höhe des Entgelts sind die in § 16 Absatz 3 und 4 aufgestellten Grundsätze. Diese gelten insoweit entsprechend.</p>		
<p>§ 18 Teilnichtigkeit</p> <p>Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder sollte sich in dem Vertrag eine ergänzungsbedürftige Lücke herausstellen, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages hiervon nicht berührt. Es soll insoweit eine Regelung gelten, die im Rahmen des rechtlich Möglichen dem am nächsten kommt, was die Vertragschließenden gewollt haben würden, sofern sie den Punkt bedacht hätten.</p>	<p>unverändert</p>	
<p>§ 19 Bekanntmachungen</p> <p>Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im Bundesanzeiger.</p>	<p>unverändert</p>	
<p>§ 20 Schlußbestimmungen</p> <p>1. Die Kosten dieser Urkunde, ihres Vollzuges im Handelsregister, der Eintragung und der Bekanntmachung, sowie anfallende Steuern und Gebühren trägt die Gesellschaft bis zu einem Betrag von DM 4.000,--.</p> <p>2. Soweit vorstehend nichts vereinbart ist, gelten ergänzend die gesetzlichen Bestimmungen des GmbH-Gesetzes.</p>	<p>§ 20 Schlußbestimmungen</p> <p>3. Im Sinne einer besseren Lesbarkeit des Textes wurde auf eine alle Geschlechter erfassende Darstellung geschlechtsspezifischer, personenbezogener Hauptwörter verzichtet. Alle Personen sind unabhängig von ihrem Geschlecht von den Inhalten dieses Gesellschaftsvertrages gleichermaßen angesprochen.</p>	<p>Es wurde ein neuer Absatz 3 ergänzt, um allen Personen unabhängig von ihrem Geschlecht gerecht zu werden.</p>

Gesellschaftsvertrag
der
MHB Hamm Betriebsführungsgesellschaft mbH

<u>Ausgangsvertrag</u>	<u>Änderungen</u>	<u>Erläuterungen</u>
<p style="text-align: center;">§ 9 Wirtschaftsplanung, Berichtswesen, Jahresabschluss und Lagebericht</p>	<p style="text-align: center;">§ 9 Wirtschaftsplanung, Berichtswesen, Jahresabschluss und Lagebericht</p>	
<p>1. Die Geschäftsführung hat bis spätestens zum 30.11. eines jeden Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan für das kommende Jahr aufzustellen, der den Investitions-, den Finanz-, den Erfolgsplan und eine Stellenübersicht sowie eine konsolidierte Mittelfristplanung enthält, die einen Zeitraum von fünf Jahren umfasst und jährlich fortgeschrieben wird. Sie legt diese Planungen der Gesellschafterversammlung rechtszeitig vor Beginn</p>		Abs. 1 bleibt unberührt

des Geschäftsjahres vor.		
2. Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und den Lagebericht nach Maßgabe der für große Kapitalgesellschaften geltenden gesetzlichen Vorschriften innerhalb der ersten drei Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres zu erstellen und von dem durch Gesellschafterbeschluss bestellten Abschlussprüfer entsprechend prüfen zu lassen. In dem Lagebericht muss zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und zur Zweckerreichung Stellung genommen werden. Die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts erfolgt in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften.	<p>2. Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss und den Lagebericht in entsprechender Anwendung der für Kapitalgesellschaften geltenden gesetzlichen Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches zu erstellen und prüfen zu lassen. Unabhängig von der Größe der Gesellschaft im Sinne des § 267 HGB gilt jedoch, dass die Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung nebst Lagebericht und Anhang in jedem Fall zu erstellen sind und ein Wirtschaftsprüfer den Jahresabschluss zu prüfen hat.</p> <p>§ 286 Absatz 4 des Handelsgesetzbuches ist nicht anzuwenden.</p> <p>Die Anwendung der Erleichterungsvorschriften gemäß § 264 Abs. 3 HGB bleibt unberührt. Zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und zur Zwecker-</p>	Abs. 2 wird geändert und neu gefasst

	reichung ist Stellung zu nehmen.	
3. Die Geschäftsführung hat den Gesellschaftern den Jahresabschluss und den Lagebericht gemeinsam mit dem schriftlichen Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich mit ihren Vorschlägen zur Ergebnisverwendung zur Beschlussfassung vorzulegen.	3. Die Geschäftsführung hat den Gesellschaftern den Jahresabschluss und den Lagebericht gemeinsam mit dem schriftlichen Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich mit ihren Vorschlägen zur Ergebnisverwendung zur Beschlussfassung vorzulegen.	Abs. 3 wird ersetzt durch: Abs. 3 wird ersatzlos gestrichen, um Dopplungen zu vermeiden. Eine Regelung befindet sich bereits in Absatz 3 (alter Absatz 4). Aufgrund der Streichung des Abs. 3 erhalten die nachfolgenden Absätze eine neue Nummerierung,
4. Die Gesellschafterversammlung hat innerhalb der gesetzlichen Fristen über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Verwendung des Ergebnisses zu beschließen.	3. Die Gesellschafterversammlung hat innerhalb der gesetzlichen Fristen (möglichst innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres) über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Verwendung des Ergebnisses zu beschließen.	Die Frist für die Beschlussfassung zum Jahresabschluss soll wie dargestellt angepasst werden.
5. Den Städten Hamm und Dortmund sowie den Kreisen Soest, Unna und Warendorf	4. Den Städten Hamm und Dortmund sowie den Kreisen Soest, Unna und Warendorf	Streichung wegen Wegfalls

Anlage 6

<p>werden jeweils die Befugnisse nach §§ 53 und 54 des Haushaltsgundsätzgesetzes eingeräumt. Zudem wird ihnen jeweils gemäß § 118 GO NW das Recht eingeräumt, von der Gesellschaft Aufklärung und Nachweise zu verlangen, die die Aufstellung des Gesamtabschlusses (§ 116 GO NW) erfordern.</p>	<p>werden die Befugnisse nach §§ 53 und 54 des Haushaltsgundsätzgesetzes eingeräumt. Zudem wird ihnen jeweils gemäß § 118 GO NW das Recht eingeräumt, von der Gesellschaft Aufklärung und Nachweise zu verlangen, die die Aufstellung des Gesamtabschlusses (§ 116 GO NW) erfordern.</p>	<p>des § 118 GO NRW</p>
<p>6. Für die Gesellschaft und ihre Beteiligungen gelten die gesetzlichen Offenlegungspflichten. Die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts werden ortsüblich bekannt gemacht. Die Verpflichtung gemäß § 108 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 GO NW (individualisierte Ausweispflicht) im Anhang zum Jahresabschluss ist einzuhalten.</p>	<p>5. Für die Gesellschaft und ihre Beteiligungen gelten die gesetzlichen Offenlegungspflichten. Darüber hinaus sind die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts öffentlich bekannt zu machen. Ferner sind der Jahresabschluss und der Lagebericht bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar zu halten. Die öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen in den jeweiligen „Be-</p>	<p>Abs. 5 (neu) wird geändert und neu gefasst</p>

Anlage 6

	kanntmachungen“ der Stadt Dortmund.	
--	--	--

**Gesellschaftsvertrag
der
MVA Hamm Eigentümer-GmbH**

<u>Ausgangsvertrag</u>	<u>Änderungen</u>	<u>Erläuterungen</u>
<p>§ 11 Wirtschaftsplanung, Berichtswesen, Jahresabschluss und Lagebericht</p>	<p>§ 11 Wirtschaftsplanung, Berichtswesen, Jahresabschluss und Lagebericht</p>	
<p>1. Die Geschäftsführung hat bis spätestens zum 30.11. eines jeden Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan für das kommende Geschäftsjahr aufzustellen, der den Investitions-, den Finanz-, den Erfolgsplan und eine Stellenübersicht sowie eine konsolidierte Mittelfristplanung enthält, die einen Zeitraum von 5 Jahren umfasst und jährlich fortgeschrieben wird. Sie legt diese Planungen der Gesellschafterversammlung rechtszeitig vor</p>		Abs. 1 bleibt unberührt

Anlage 7

Beginn des Geschäftsjahres vor.		
2. Die Geschäftsführung informiert die Gesellschafter durch vierteljährliche Berichte über den Gang der Geschäfte, insbesondere über Umsätze, Aufwendungen, Erträge, Investitionen, über den Personalstand sowie über sonstige wichtige Geschäftsvorfälle.		Abs. 2 bleibt unberührt
3. Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und den Lagebericht nach Maßgabe der für große Kapitalgesellschaften geltenden gesetzlichen Vorschriften innerhalb der ersten drei Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres zu erstellen und von dem durch Gesellschafterbeschluss bestellten Abschlussprüfer entsprechend prüfen zu lassen. In dem Lagebericht muss zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und zur Zweckerreichung Stellung genommen werden. Die Prüfung des Jahresabschlusses ist dem Abschlussprüfer vorbehalten.	3. Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss und den Lagebericht in entsprechender Anwendung der für Kapitalgesellschaften geltenden gesetzlichen Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches zu erstellen und prüfen zu lassen. Unabhängig von der Größe der Gesellschaft im Sinne des § 267 HGB gilt jedoch, dass die Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung nebst Lagebericht und Anhang in jedem Fall zu erstellen sind und ein Wirtschaftsprüfer den Jahresabschluss zu prüfen	Abs. 3 wird geändert und neu gefasst

<p>schlusses und des Lageberichts erfolgt in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften.</p>	<p>hat. § 286 Absatz 4 des Handelsgesetzbuches ist nicht anzuwenden. Die Anwendung der Erleichterungsvorschriften gemäß § 264 Abs. 3 HGB bleibt unberührt. Zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und zur Zweckerreichung ist Stellung zu nehmen.</p>	
<p>4. Die Geschäftsführung hat den Gesellschaftern den Jahresabschluss und den Lagebericht gemeinsam mit dem schriftlichen Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich mit ihren Vorschlägen zur Ergebnisverwendung zur Beschlussfassung vorzulegen.</p>	<p>4. Die Geschäftsführung hat den Gesellschaftern den Jahresabschluss und den Lagebericht gemeinsam mit dem schriftlichen Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich mit ihren Vorschlägen zur Ergebnisverwendung zur Beschlussfassung vorzulegen.</p>	<p>Abs. 4 wird ersetzt durch: „Abs. 4 wird ersatzlos gestrichen, um Dopplungen zu vermeiden. Eine Regelung befindet sich bereits in Absatz 4 (alter Absatz 5). Aufgrund der Streichung des Abs. 4 erhalten die nachfolgenden Absätze eine neue Nummerierung.“</p>
<p>5. Die Gesellschafterversammlung hat innerhalb der gesetzlichen Fristen über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die</p>	<p>4. Die Gesellschafterversammlung hat innerhalb der gesetzlichen Fristen (möglichst innerhalb von sechs Monaten</p>	<p>Die Frist für die Beschlussfassung zum Jahresabschluss soll wie dargestellt angepasst</p>

Anlage 7

Verwendung des Ergebnisses zu beschließen.	<p>nach Abschluss des Geschäftsjahres) werden. über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Verwendung des Ergebnisses zu beschließen.</p>	
6. Den Städten Hamm und Dortmund sowie den Kreisen Soest, Unna und Warendorf werden jeweils die Befugnisse nach §§ 53 und 54 des Haushaltsgundsätzgesetzes eingeräumt. Zudem wird ihnen jeweils gemäß § 118 GO NW das Recht eingeräumt, von der Gesellschaft Aufklärung und Nachweise zu verlangen, die die Aufstellung des Gesamtab schlusses (§ 116 GO NW) erfordern.	<p>5. Den Städten Hamm und Dortmund sowie den Kreisen Soest, Unna und Warendorf werden jeweils die Befugnisse nach §§ 53 und 54 des Haushaltsgundsätzgesetzes eingeräumt. Zudem wird ihnen jeweils gemäß § 118 GO NW das Recht eingeräumt, von der Gesellschaft Aufklärung und Nachweise zu verlangen, die die Aufstellung des Gesamtab schlusses (§ 116 GO NW) erfordern.</p>	Streichung wegen Wegfall des § 118 GO NRW
7. Für die Gesellschaft und ihre Beteiligungen gelten die gesetzlichen Offenlegungspflichten. Die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts werden ortsüblich bekannt gemacht. Die Verpflicht-	<p>6. Für die Gesellschaft und ihre Beteiligungen gelten die gesetzlichen Offenlegungspflichten. Darüber hinaus sind die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts öffent-</p>	Abs. 6 (neu) wird geändert und neu gefasst

Anlage 7

<p>tung gemäß § 108 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 GO NW (individualisierte Ausweispflicht) im Anhang zum Jahresabschluss ist einzuhalten.</p>	<p>lich bekannt zu machen. Ferner sind der Jahresabschluss und der Lagebericht bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar zu halten. Die öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen in den jeweiligen „Bekanntmachungen“ der Stadt Dortmund.</p>	
---	---	--